Große Kreisstadt
Radeberg
Der Oberbürgermeister

Absender: Stadtplanung
Bearbeiter: Ute Vogel

Vorlage-Nr.: SR012-2018

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 02.03.2018
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

5. Änderung B - Plan Nr. 2 "Badstr. Ost mit Wohngebiet Am Sandberg"
- Abwägungbeschluss
- Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Technischer Ausschuss	13.03.2018	N				
Stadtrat	28.03.2018	Ö				

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage der Planfassung vom 03.11.2017 wird in allen Punkten beschlossen.
2. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Badstr. Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ in der Fassung vom 03.11.2017 mit redaktionellen Änderungen am 26.02.2018, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A, den textlichen Festsetzungen – Teil B sowie der beigefügten Begründung – Teil C1 und dem beigefügten Umweltbericht – Teil C2 wird als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:
Es ist eine Planreife erreicht, die den Satzungsbeschluss möglich macht.

Anlage/n

Abwägungsvorschlag
Deckblatt
Teil A - Planzeichnung
Teil B - textliche Festsestsetzungen
Teil C 1 - Begründung
Teil C 2 - Umweltbericht
Anlage 1 - Artenschutzfachbeitrag
Begehungsprotokoll mit Artenschutzexperten
Anlage 2 - Emissionskontingentierung / Schallschutz gegenüber Verkehrslärm cdf Schallschutzconsulting Dr. Fürst 01.11.2017

Finanzielle Auswirkungen:	***Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:***
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	**Ergebnis**	**Datum**	**Handzeichen/Name**
Bauamt	Zustimmung	28.02.2018	Schellhorn, Uta

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet am Sandberg“ Radeberg, Entwurf i.d.F. v. 03.11.2017

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Anschrift	Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
Behörden / TÖB				
1	Sächsische Landesdirektion, Raumordnungsbehörde	PF 100653, 01076 Dresden	18.12.2017	26.01.2018
2	Landratsamt Bautzen, Prüfstelle Bauleitplanung	Macherstraße 57, 01917 Kamenz	18.12.2017	30.01.2018 mail 20.02.2018, 27.02.2018, 01.03.2018 und 02.03.2018
3	Regionaler Planungsverband, Oberlausitz-Niederschlesien	Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen	18.12.2017	24.01.2018
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Bautzen	PF 1119, 02601 Bautzen	18.12.2017	09.01.2018
5	Stadtverwaltung Radeberg, Untere Straßenverkehrsbehörde	Markt 17 - 19, 01454 Radeberg	18.12.2017	16.01.2018
6	Stadtverwaltung Radeberg, Ordnungsamt, Bereich Löschwasser	Markt 17 - 19, 01454 Radeberg	18.12.2017	--
7	Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt - Straßenbeleuchtung	Markt 17-19, 01454 Radeberg	18.12.2017	--
Versorgungsunternehmen				
8	ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Bautzen	Dresdener Straße 55, 02625 Bautzen	18.12.2017	16.01.2018
9	Deutsche Telekom AG	01059 Dresden	18.12.2017	18.01.2018
10	Abwasserzweckverband „Obere Röder“	An den drei Häusern 14, 01454 Radeberg	18.12.2017	29.01.2018
11	Wasserversorgung Bischofswerda GmbH	Belmsdorfer Straße 27, 01877 Bischofswerda	18.12.2017	01.02.2018
12	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Große Kreisstadt Radeberg	Markt 17-19, 01454 Radeberg	18.12.2017	29.01.2018 und 16.02.2018
Nachbargemeinden				
13	Landeshauptstadt Dresden	PF 12 00 20, 01001 Dresden	18.12.2017	18.01.2018
14	Stadtverwaltung Großröhrsdorf	Rathausplatz 1, 01897 Großröhrsdorf	18.12.2017	--
15	Gemeindeverwaltung Arnsdorf	Bahnhofstraße 15 - 17, 01477 Arnsdorf	18.12.2017	11.01.2018
16	Gemeindeverwaltung Wachau	Teichstraße 4, 01454 Wachau	18.12.2017	01.02.2018
Sonstige				
17	Wohnbau Radeberg	Oberstraße 15, 01454 Radeberg	18.12.2017	--
18	Grasselt GmbH	Breitscheidstraße 40, 01237 Dresden	18.12.2017	--
19	Ventura Investment GmbH, Thomas Bohn	Breitscheidstraße 40, 01237 Dresden	18.12.2017	--

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

20	Familie Roch, Am Wall 84, 01454 Radeberg	Schreiben vom 22.01.2018
21	Frau M. Schurz, Freudenberg 10, 01454 Radeberg	Schreiben vom 31.01.2018

Übersicht aller nicht eingegangenen Stellungnahmen

6	Stadtverwaltung Radeberg, Ordnungsamt, Bereich Löschwasser
7	Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt - Straßenbeleuchtung
14	Stadt Großröhrsdorf
17	Wohnbau Radeberg
18	Grasselt GmbH
19	Ventura Investment GmbH, Thomas Bohn

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise hatten folgende Beteiligte:

13	**Landeshauptstadt Dresden**, Stellungnahme vom 18.01.2018	Belange nicht berührt.
15	**Gemeinde Arnsdorf**, Stellungnahme vom 11.01.2018	Keine Einwände oder Bedenken.
16	**Gemeinde Wachau**, Stellungnahme vom 01.02.2018	Keine Einwände oder Bedenken.

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
1	**LDS** Stellungnahme vom 26.01.2018	Keine grundsätzlichen Bedenken, da die bisher erschlossenen Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes weitgehend bebaut sind, eine weitere Wohnbebauung den Standort städtebaulich abrundet und das Vorhaben u. a. dem Wohnbedarf im Zusammenhang mit gewerblichen Ansiedlungen dient.	Kenntnisnahme		X
		In Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aufgrund des benachbarten Industriegebietes und der tangierenden S 177 bitten wir um besondere Beachtung der zuständigen Immissionsschutzbehörde.	Berücksichtigung Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wird in der Planung berücksichtigt.		X
2	**LRA Bautzen** Stellungnahme vom 30.01.2018				
2.1	**Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation**	Gemäß § 6 SächsVermKatG sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.	bereits berücksichtigt Der Hinweis zum besonderen Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken ist in den Planunterlagen bereits enthalten (Teil B)		X
		Bei der Prüfung Ihrer Planunterlagen auf richtige Übernahme der Liegenschaftsinformationen haben wir einige Differenzen festgestellt. Bis zur Wiedervorlage des Bebauungsplanes bitten wir Sie, die in der Anlage rot dargestellten Veränderungen einzuarbeiten.	Berücksichtigung Aktualisierung Planunterlage	X (redakt.)	
		Vom oben genannten Vorhaben sind Flächen betroffen, die sich innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens S 177 Radeberg - BAB 4 (VKZ LNO 250341) in der Gemarkung Radeberg befinden. Das Sachgebiet Flurneuordnung beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist zum Eintritt der Bestandskraft des Bebauungsplanes unter Angabe der betroffenen Flächen und Abgrenzungen in Kenntnis zu setzen. Insbesondere bei den in der Gemarkung Radeberg	Kenntnisnahme		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		befindlichen Flurstücke 1693/10, 600/3, 599/3, 598/3, 55917, 176711, 176713 und 1767/4, welche als öffentliche Grünflächen in der Planung geführt sind, ist die Erschließung der nicht betroffenen Restflächen zu gewährleisten.			
2.2	**Untere Naturschutzbehörde**	Die CEF-Maßnahmen für Reptilien und wertgebende europäische Vogelarten wie die als Brutvögel im betroffenen Areal nachgewiesenen Arten Neuntöter und Goldammer sind für die Erhaltung der lokalen Population nach § 44 BNatSchG nicht ausreichend. Die CEF-Maßnahme für Reptilien in Form von zwei Ersatzhabitaten (Stein-Totholzhaufen) ist aufgrund ihrer Lage direkt an der Hauptzufahrt ungeeignet, da das Tötungsrisiko an diesem Standort deutlich erhöht ist. Als CEF- Fläche würde sich nur eine ausreichend große neu einzurichtende Ersatzfläche vorrangig im Südostteil des Bebauungsgebietes eignen. Aufgrund der nachgewiesenen wertgebenden Vogelarten sollte diese Fläche gleichzeitig Habitatbereiche mit dornigen Sträuchern enthalten. Diese Fläche würde sich aufgrund ihrer Lage zum Käsebach mit Teichen als Sommerlebensraum für Amphibien eignen. Zum Schutz der lokalen Reptilienpopulation ist die Beseitigung der Bodenvegetation einschließlich der Rodung der Stubben im Bereich der potentiellen Eidechsenhabitate während der Aktivitätsphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit - Ende März bis Anfang / spätestens Mitte April bzw. Ende August bis September durchzuführen. Für die räumliche Eingrenzung geeigneter Eidechsenhabitate ist ein Artspezialist hinzuzuziehen. Um mögliche Störungen europäischer Brutvögel in diesem Zeitraum zu vermeiden, ist ein Ornithologe vor Maßnahme hinzuzuziehen und eine Facheinschätzung der UNB vorzulegen um das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen oder es erfolgt die Beseitigung der Gehölze im Zeitraum von Oktober bis März ohne Rodung der Stubben und ohne Beseitigung der Bodenvegetation. Der entsprechend geänderte Artenschutzfachbeitrag ist der UNB erneut vorzulegen.	<u>Berücksichtigung</u> Der Artenschutzfachbeitrag wird entsprechend der Stellungnahme überarbeitet und der UNB erneut vorgelegt. Die Festsetzung der konfliktvermeidenden und funktionserhaltenden Maßnahmen im B-Plan wird entsprechend angepasst.	X (redakt.)	
	Stellungnahme per	Keine Einwände gegen den Artenschutzfachbeitrag,	<u>Kenntnisnahme</u>		

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
	mail 27.02.2018	Ergänzung im Teil B – textliche Festsetzungen unter 1.6.1 *„M3 – Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter und eines Ersatzhabitates für Reptilien“* ergänzt werden, dass erforderlichenfalls Teile der Gehölzsukzession zwecks Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Ersatzhabitats für Reptilien unterbrochen werden kann.	Berücksichtigung	X (redakt.)	
	Stellungnahme per mail 01.03.2018	Hinsichtlich der Änderung der Maßnahmefläche M3 östlich des Käsebaches bestehen bei Beachtung folgender Forderung keine Einwände der Naturschutzbehörde. Im Gewässerrandsteifen (10m ab Uferlinie) ist an den vorhandenen Gehölzbestand ein Saum aus einheimischen Sträuchern (Haselnuss, Wasserschneeball, Pfaffenhütchen und Weißdorn) zu pflanzen. Dieser Gehölzsaum soll den Nährstoff- und Pestizideintrag der benachbarten landwirtschaftlichen Fläche minimieren. Begründung: Mit der Änderung der Maßnahmefläche M3 östlich des Käsebaches von einer Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Pufferfläche zum Acker) in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche muss der verbleibende Gewässerrandstreifen die Funktion der Pufferfläche zum Acker übernehmen. Um dies gewährleisten zu können, ist der Gewässerrandstreifen in seiner Leistungsfähigkeit durch die Gehölzpflanzung aufzuwerten. Durch diese Maßnahme bleibt die Eingriffskompensation nach § 15 BNatSchG weiterhin gewährleistet.	Berücksichtigung	X (redakt.)	
	Stellungnahme per mail 02.03.2018	Bei der Maßnahmefläche M3 ist mir aufgefallen, dass die Feldhecke entlang der Umgehungsstraße auch auf der nach § 30 BNatSchG geschützten Nasswiese gepflanzt werden soll. Die Nasswiese sollte komplett erhalten bleiben, daher kann die Feldheckenpflanzung um diesen Teil reduziert werden. Zusätzlicher Pflanzmaßnahmen bedarf die Reduzierung nicht, da ja östlich des Käsebaches in Gewässerrandstreifen noch Pflanzungen erfolgen sollen.	Berücksichtigung	X (redakt.)	
2.3	**Bauaufsichtsamt**	Bisher war das gesamte GE/ GI eine Baufläche für ein Unternehmen, daher genügte die Darstellung der Erschließung über	Berücksichtigung *Die Zonierung in die Baugebiete GI1, GI2, GI3 und GE1*	X (redakt.)	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		die Christoph-Seidel-Straße. Mit der Änderung des B-Planes wird die Ansiedlung weiterer Unternehmen im Gebiet beabsichtigt. Für die Bauflächen des GI 2, GI 3 sowie GE 1 wurde jedoch keine Erschließung dargestellt. Sollen diese Bauflächen ausdrücklich als Bebauungsplan i. S. § 30 Abs. 3 gelten? Sofern dies beabsichtigt wird, muss in der Begründung eine entsprechende Erläuterung erfolgen.	*erfolgte zur Festsetzung unterschiedlicher Schallemissionskontingente.* Das Areal des Industrie- und Gewerbegebietes befindet sich weiterhin im Eigentum eines Unternehmens. Die Festsetzung einer inneren Erschließung ist daher nicht erforderlich. Die Erschließung über die Christoph-Seydel-Straße bleibt bestehen. Sollte sich zukünftig die Eigentumssituation der Industrie- und Gewerbegebietsflächen ändern und es zu einer Zerteilung kommen, so wird dieser Plangebietsteil als einfacher Bebauungsplan behandelt. Der Begründungstext wird entsprechend ergänzt.		
		Die südlich der Erschließungsstraße festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern stehen nach unserer Auffassung einer sinnvollen inneren Erschließung entgegen. Die Varianten zur Erschließung der genannten GEI GI müssen zumindest textlich erläutert werden.	<u>Berücksichtigung</u> Zur Gewährleistung einer sinnvollen inneren Erschließung wird innerhalb von GI1 das Pflanzgebot entlang des Walls herausgenommen, da der nördlich angrenzende begrünte Wall eine ausreichende Eingrünung des Baugebietes zur Umgebung gewährleistet.	X (redakt.)	
		Der vorgelegte Entwurf zur 5. Änderung ist lt. Legende der "Geltungsbereich des B- Planes". Festsetzungen zur Fortgeltung des nicht geänderten Teiles des B- Planes Nr. 3 sind nicht vorhanden. Da es sich lt. Legende auch nicht nur um den Bereich der 5. Änderung handelt, würde nur dieser Teilbereich bei Satzungsbeschluss vom gesamten B- Plan als Satzung verbleiben. Die restlichen Teile werden durch diese Formulierung aufgehoben. Ist dies Planungsabsicht der Gemeinde?	<u>Berücksichtigung</u> Die Planlegende wird korrigiert in "Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans"	X (redakt.)	
	Stellungnahme per mail am 20.02.2018	Die Änderungen sind redaktionell möglich. Ich denke noch immer, dass Sie mit dieser Planung nur die Erschließung des GI 1 ermöglichen.	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird nicht berücksichtigt</u> Die Bauflächen GI/1, GI/2, GI/3 und GE/1 gehören einem Eigentümer. Dieser Eigentümer betreibt ein Vermietungsmodell von gewerblich nutzbaren Flächen auf diesen Bauflächen. Es ist dadurch wie ein Grundstück zu betrachten und der Bebauungsplan für diesen Bereich ist ein einfacher Bebauungsplan. Ggf. muss später, wenn Teilgrundstücke davon doch veräußert werden sollen, dieser		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			Bereich über eine erneute Änderung des Bebauungsplanes mehr qualifiziert werden. Momentan ist es uns nicht möglich, weil keine Klarheit über die zukünftige Entwicklungen besteht.		
		Aufgrund der textlichen Festsetzung unter Nr. 1.4.2 ist die Anlage von Zufahrten nicht auf den Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) möglich. Demnach könnte eine Erschließung der anderen 3 GI/ GE hier nur innerhalb der Baugrenze ausgebaut werden. Wollen Sie das tatsächlich so?	<u>Wird teilweise berücksichtigt</u> Die Anlage von Zufahrten ist in diesem Randbereich der gewerblichen Bauflächen momentan nicht erforderlich, da diese nicht an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen. Auf das Pflanzgebot auf gewerblicher Baufläche südlich des Lärmschutzwalles wird verzichtet. Der dicht bepflanzte Lärmschutzwall mit einer Breite von 25 m soll erhalten werden und bringt eine deutliche Zensur zwischen dem urbanen Gebiet und dem GI/1 so dass nicht zusätzlich auf der Fläche des GI/1 kein Pflanzgebot festgesetzt werden muss. Auf das Pflanzgebot auf gewerblichen Bauflächen am südöstlichen Rand des Baugebietes soll nicht verzichtet werden. Diese Fläche dient der Randeingrünung und dem Schutz sowie der Abgrenzung der an das Gewerbegebiet angrenzenden Gartennutzungen.	X (redakt. und teilw.)	
3	**RPV** Stellungnahme vom 24.01.2018	Keine grundsätzlichen Bedenken. *Stellungnahme vom 03.06.2016 wird inhaltlich aufrechterhalten*: Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Konflikte durch direkt angrenzende gewerbliche Nutzung im Süden und der Umgehungsstraße S177 kommt Stellungnahme Immissionsschutzbehörde besondere Bedeutung zu.	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Berücksichtigung</u> Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wird in der Planung berücksichtigt.		X X
4	**LASuV** Stellungnahme vom 09.01.2018	Unter Beachtung nachfolgender Prämissen keine Einwände: <u>1. Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone</u> Außerhalb des Erschießungsbereiches der Ortsdurchfahrt Radeberg ist entlang der S 177 gem. § 24 Abs. 1 SächsStrG ein 20 m breiter Streifen, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, von jeder Art der Bebauung freizuhalten. Die im B-Plan ausgewiesenen Lärmschutzwälle LM1 und LM2	<u>Berücksichtigung</u> Ergänzung in Planunterlagen (Teil B)	X (redakt.)	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		sind in einem Mindestabstand von 3,0 m zum straßenbegleitenden Geh-/Radweg zu errichten. Die derzeitige Entwässerung der S 177 und die des straßenbegleitenden Geh-/Radweges darf durch die Anlage der Lärmschutzwälle in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigt werden.			
		2. Sichtbeziehungen zu Verkehrsflächen Bei der Planung der Bebauung (Baulinie, Baugrenze, Art und Maß der zul. Bebauung) ist darauf zu achten, dass die Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich von Straßen und Gehwegen, insbesondere im Einmündungsbereich der kommunalen Straße "Am Wall" in die S 171, erhalten bleiben. Dies gilt auch für Anpflanzungen und die Errichtung von baulichen Anlagen (bspw. Zäune, Aufschüttungen etc.). Die geometrischen Anforderungen der freizuhaltenden Sichtdreiecke in Einmündungsbereichen und Kreuzungen zweier Straßen ergeben sich aus den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL 12)	Berücksichtigung Ergänzung in Planunterlagen (Teil B)	X (redakt.)	
		3. Außenwerbeanlagen Bezüglich der Anlage von Außenwerbeanlagen ist § 24 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 1 und Abs. 2 SächsStrG zwingend zu beachten und im Planteil B des B-Planes mit zu benennen.	Berücksichtigung Ergänzung in Planunterlagen (Teil B)	X (redakt.)	
		4. Entwässerung Eine Entwässerung des B-Plangebietes in die Entwässerungsanlagen der S 177 oder auf deren Fahrbahn ist nicht gestattet.	Berücksichtigung Ergänzung in Planunterlagen (Teil B)	X (redakt.)	
		5. Medien Unabhängig von Genehmigungen Dritter ist beim zuständigen Straßenbaulastträger ein Antrag auf Mitbenutzung zu stellen, insofern Verlegungen von Medienleitungen unter Nutzung von Straßengrundstücken erforderlich werden sollten.	Kenntnisnahme Berücksichtigung in der Ausführungs- und Erschließungsplanung		X
		6. Einfriedungen und Anpflanzungen 6.1 Für die Errichtung von Zaunanlagen entlang der S 177 außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt	Kenntnisnahme Berücksichtigung in der Ausführungsplanung		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Radeberg ist eine leicht verformbare Konstruktion zu wählen. zulässige Außendurchmesser für Rohrpfosten (Zaunsäulen) - Stahlrohr, max. 0 76,1 mm I Wanddicke 2,9 mm, feuerverzinkt oder kunststoffummantelt - Aluminiumrohr, max. 0 76,0 mm I Wanddicke 3,0 mm Für die Zaunfelder sind Drahtgeflechte zu verwenden. Das Drahtgeflecht ist auf der straßenabgewandten Pfostenseite anzubringen. Zaunanlagen außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt Radeberg, welche gemäß den Festsetzungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme - Ausgabe 2009 (RPS Og) als "umfahrbar, leicht verformbar bzw. abscherbar" gelten, können bis zu einem Mindestabstand von 0,50 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand des straßenbegleitenden Geh-/Radweges, errichtet werden. Andernfalls sind diese in einem Mindestabstand von 7,50 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der S 177, zu errichten. Tore und Türen entlang der S 177 und des straßenbegleitenden Geh-/Radweges sind auf das erforderliche Maß zu reduzieren und dürfen nicht in den Verkehrsraum aufschlagen.			
		6.2 Die Lichtraumprofile der S 177 und des straßenbegleitenden Geh-/Radweges sind entsprechend den Festsetzungen der RAL 12 ständig von Einbauten und Bewuchs freizuhalten.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
		6.3 Für Neuanpflanzungen im Geltungsbereich des § 24 Abs. 2 SächsStrG, die im Sinne der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme - Ausgabe 2009 (RPS 09) und den Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume Ausgabe 2006 (ESAB 06) ein festes Hindernis darstellen (nicht umfahrbar, unverformbar, nicht abscherbar), ist ein Mindestabstand zwischen der äußeren befestigten Fahrbahnkante der S 177 und der zukünftig ausgewachsenen Stammaußenkante von 7,50 m einzuhalten. Sollten entsprechend der RPS 09 und ESAB 06 Schutzeinrichtungen entlang der S 177 aufgrund von Neuanpflanzungen	<u>Berücksichtigung</u> Ergänzung in Planunterlagen (Teil B)	X (redakt.)	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		erforderlich werden, sind diese auf Kosten des Verursachers der Anpflanzungen herzustellen und zu unterhalten.			
		6.4 Bau- und Unterhaltungslasten an Zaunanlagen und Anpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches des oben genannten B-Planes obliegen dem Verursacher.	Kenntnisnahme		X
5	**SV Radeberg, Straßenverkehrsbehörde** Stellungnahme vom 16.01.2018	Untere Straßenverkehrsbehörde wird die öffentlichen Straßenverkehrsflächen in die vorhandene Beschilderung der "Tempo-30-Zone" einbeziehen. Von der Ausweisung eines "Verkehrsberuhigter Bereiches" wird vorerst Abstand genommen.	Kenntnisnahme		X
		Durch den B-Plan für das Wohngebiet "Am Sandberg" und der damit verbundenen Anlage von privaten Stichstraßen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit beabsichtigt. die privaten Zufahrten zu bündeln und geordnet über die öffentliche Straße "Am Wall" zu erschließen. Dies sieht auch § 22 Abs. 4 SächsStrG vor, nach dem mehrere Anliegergrundstücke durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden können, deren Unterhaltung den Anliegern gemeinsam obliegt.	Kenntnisnahme		X
		Auf Grund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig. dass gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung der Grundstückszufahrten genommen wird, um möglichst wenig öffentlichen Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün zu verlieren, die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs zu wahren und Verkehrsgefährdungen zu vermeiden. Aus diesem Grund wird die Ausweitung des "Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt" auf alle an Stichstraßen gelegene Grundstücke erwünscht.	Berücksichtigung Die "Bereiche ohne Aus- und Einfahrt" werden weitestmöglich ausgeweitet. (Planzeichnung, Begründungstext)	X	
		Weiterhin sind bei der Planung Lichtraumprofile der ÖB zu beachten und einzuhalten.	Kenntnisnahme Berücksichtigung in der Ausführungs- und Erschließungsplanung		X
8	**ENSO Netz GmbH** Stellungnahme vom 16.01.2018	Keine Bedenken. Elt- Anlagen sowie Hochdruckgasversorgungsanlagen und Steuerkabel der ENSO NETZ GmbH vorhanden. Mindestabstände sind einzuhalten.	Berücksichtigung Ergänzung Hinweise zu Schutzstreifen in Planunterlagen (Teil B)	X (redakt.)	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Gas-Hochdruckleitung liegt mittig in Schutzstreifen von 3 m. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die Leitungsbestand beeinträchtigen.			
9	**Deutsche Telekom** Stellungnahme vom 18.01.2018	Keine Bedenken. Leitungsbestand im Planbereich vorhanden. Mindestabstände sind einzuhalten.	Kenntnisnahme		X
10	**AZV Obere Röder** Stellungnahme vom 29.01.2018	Keine Einwände.	Kenntnisnahme		X
		Als Betriebsführer für das Kanalnetz der Stadt Radeberg empfehlen wir, dass weiterführende Kanalnetz mit dem Regenrückhaltebecken 04 Badstraße Ost (RRB 04 Coca-Cola Teich) einer hydraulischen Betrachtung nach den aktuellen Bemessungsgrundlagen zu unterziehen. Auch sollte neben der Regenwasserrückhaltung auf die gedrosselte Regenwassereinleitung geachtet werden, sofern das Regenwasser nicht auf dem Grundstück verbleibt.	Kenntnisnahme Durch die B-Plan-Änderung ergibt sich gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan keine Erhöhung der Versiegelung und somit keine Erhöhung des Regenwasserabflusses. Das Fassungsvermögen der bereits errichteten Regenentwässerungsanlage ist somit nach damaligen Normen ausreichend.		X
11	**WVB** Stellungnahme vom 01.02.2018	Keine Bedenken und Einwendungen.	Kenntnisnahme		X
		Bitte die Planzeichnung um die in der Planstraße Am Wall sowie zwei privaten Stichstraßen bereits vorhandenen Trinkwasserleitungen zu ergänzen (s. beigefügte Bestandspläne).	Keine Berücksichtigung Aus Gründen der Planlesbarkeit werden im B-Plan nur Hauptversorgungsleitungen dargestellt. Der Verlauf der Bestandsleitung wird über das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert.		X
		Die mit unserem Schreiben vom 15.06.2016 übergebenen Hinweise bzgl. Erschließung und Löschwasserbereitstellung behalten ihre Gültigkeit:			
		Wasserbedarf für geplante Weiterführung der Wohnbebauung ist gesichert. Zur Versorgung des zukünftigen Wohngebietes ist Erweiterung der vorhandenen Versorgungsleitungen erforderlich. Es gelten beigefügte "Allgemeinen Forderungen des Wasserversorgungsunternehmens (WVU)".	Kenntnisnahme Berücksichtigung in der Ausführungs- und Erschließungsplanung.		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Löschwasser: Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE ist gemäß Satzung für die Löschwasserversorgung nicht zuständig. Im Brandfall ist jedoch für die Erstbekämpfung die Entnahme von Trinkwasser aus vorhandenen Hydranten möglich, soweit es die aktuellen örtlichen Betriebsverhältnisse zulassen.	Kenntnisnahme		X
12	**Eigenbetrieb Abwasserentsorgung** Stellungnahme vom 29.01.2018 und 16.02.2018	Zustimmung zum B – Plan In der 9. KW wird die vom AZV vorgeschlagene hydraulische Untersuchung veranlasst und umgesetzt. Wenn der Baugrund nachweislich keine vollständige NW - Entsorgung auf dem Grundstück zulässt, muss einer gedrosselten Einleitung verbunden mit einer zumutbaren Regenrückhaltung in Zisternen oder ähnlichem zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Durch die B-Plan-Änderung ergibt sich gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan keine Erhöhung der Versiegelung und somit keine Erhöhung des Regenwasserabflusses. Das Fassungsvermögen der bereits errichteten Regenentwässerungsanlage ist somit nach damaligen Normen ausreichend.		X X
20	**Fam. Roch** Stellungnahme vom 22.01.2018	Als Anwohner wundern wir uns, über die seit letzter Woche durchgeführten Entnahmen von Bäumen, Gebüschen und Sträuchern im Bereich des Wohngebietes "Am Sandberg" in Radeberg im Teilabschnitt des eingeschränkten Gewerbes (Ecke Straße am Wall/Straße Am Sandberg). Die Stadt Radeberg beabsichtigt die Umwidmung des Gesamtareales in ein Urbanes Gebiet. Nach unserem Kenntnisstand liegt dafür aber noch keine Genehmigung vor. Nun werden aber schon Tatsachen geschaffen und die Flächen komplett von der Vegetation geräumt!	Bei den Flächen, auf denen Gehölze entfernt wurden, handelt es sich um im rechtskräftigen Bebauungsplan als Baugebiet festgesetzte Flächen (Gewerbegebiet). Eine Entfernung von Gehölzen in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar ist daher bereits vor der Genehmigung der geänderten Fassung des Bebauungsplanes möglich. Der Oberboden und die Bodenvegetation wurden nicht beeinträchtigt.		X
		Im Artenschutzfachbeitrag zur 5. Änderung des Bebauungsplans wurde der aktuelle Zustand nur unzureichend beschrieben. Auf die vorhandene Halboffenlandstruktur wurde nicht ausreichend eingegangen. Hier hat sich ein wertvolles Mosaik von Sträuchern, Gebüschen und Bäumen etabliert (Himbeere, Brombeere, Rosen, Ahorn, Wildobst, Hartriegel, Holunder, Hasel, Erlen, Weiden, Birken, Aspe, Kiefer). In der Folge sind 30 verschiedene Vogelarten nachweisbar. Darunter der Neuntöter, die Goldammer und der Kuckuck, die hier seit Jahren auch erfolgreich brüten. Im Artenschutzgutachten wird darauf zwar verwiesen, aber zum Teil sollten noch Erhebungen durchgeführt	teilweise Berücksichtigung Die Halboffenlandstruktur wurde im Artenschutzfachbeitrag beschrieben. Als Maßnahme für Halboffenlandarten ist die Anlage eines Halboffenlandes auf der Ostseite der Christoph-Seydel-Straße (im Umfang von ca. 1 ha, Maßnahme M3) vorgesehen. Am 08.02.2018 erfolgte eine Begehung der Fläche mit einem Artenschutzexperten. Als weitere Maßnahme für Halboffenlandarten wurde das Umpflanzen von Wildrosensträuchern an den Lärmschutzwall (M5) vorgesehen. Die Planung von Ersatzmaßnahmen erfolgte anhand der	X (redakt.)	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		werden. Wenn die Fläche aber komplett geräumt wird, sind geplante bzw. notwendige Erhebungen entbehrlich. Der Eingriff in die Natur kann dann aber auch nicht mehr bilanziert und ausgeglichen werden. Im Artenschutzfachbeitrag sind Aussagen zu Fledermäusen, Spitzmäusen, Ameisen, Tagfaltern und der Zauneidechse nur teilweise vorhanden und untersetzte Untersuchungen fehlen.	vorhandenen potentiellen Habitatstrukturen für die Arten. Da von einem worst-case-Szenario ausgegangen wird, sind zusätzliche Erhebungen nicht erforderlich. Im Artenschutzfachbeitrag erfolgt ausschließlich die Prüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline, der Arten des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie der national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Fledermäuse, Zauneidechsen und bestimmte Tagfalter wurden daher abgeprüft. Spitzmäuse und Ameisen sind im Artenschutzfachbeitrag nicht abzuprüfen, da diese nicht in den o.g. Richtlinien und Verordnungen aufgeführt sind.		
		Diese Untersuchungen sind für die behördliche Entscheidung aber maßgeblich. Üblicherweise werden Flächen geräumt, wenn Baurecht vorhanden ist. Eine Notwendigkeit dies jetzt zu tun, erschließt sich uns nicht.	<u>Kenntnisnahme</u> Da es sich um die Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, besteht auf den Flächen bereits Baurecht.		X
21	**Frau M. Schurz** Schreiben vom 31.01.2018 (Posteingang 02.02.2018)	Einspruch gegen wiederholte Inanspruchnahme meines Grundbesitzes Flstck. 1767/1 und 1767/3 Gemarkung Radeberg: Da die Stadt Radeberg in diesem beplanten Bereich Eigentum von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat, wie z.B. Flstck. 1693/10, 1620 u.a. (ehemaliges Bodenreformland), müssen nicht zwingend meine Flächen, die Familienbesitz sind, wiederholt in Anspruch genommen werden. Die o.g. Grundstücke sind Grünland und sind im Plan der ländlichen Neuordnung / 2. Abschnitt zur BAB 4. Keine Zustimmung für die Inanspruchnahme meiner Flurstücke.	Die benannten Teilflächen von Flstck. 1767/1 und Teilflächen von 1767/3 Gemarkung Radeberg gehören zum räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 2. Änderung B – Plan Nr. 2 „Badstr. Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ in der Fassung vom 07.07.2000, in Kraft getreten am 08.09.2000. Mit dem Entwurf der 5. Änderung des B – Planes Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ in der Fassung vom 03. November 2017 wurde an den Festsetzungen für benannte Teilflächen der Flurstücke 1767/1 und 1767/3 Gemarkung Radeberg nichts geändert. Auch wurde die Abgrenzung der Teilflächen dieser Grundstücke, die zum räumlichen Geltungsbereich gehören, nicht geändert. Diese Festsetzungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in diesem Bereich entlang des Käsebaches haben eine wichtige Bedeutung für den Biotopverbund der beiden nördlich und südlich gelegen Feuchtbiotope (Nr. 3054-005 und 3054-006) und für die Entwicklung des	X (redakt. und teilw.)	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			Grünzuges entlang des Käsebaches, von der Landwehr kommend als Verbindungselement zwischen dem FFH – Gebiet 142 „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“ und dem FFH – Gebiet 143 „Rödertal oberhalb von Medingen“. Nach § 24 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz) ist ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m grundsätzlich besonders geschützt. Hier sind unter anderem nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SächsWG in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbissschutzmittel verboten. Mit Verweis auf § 24 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz) werden die Bereiche der Flstck. 1767/1 und 1767/3 Gemarkung Radeberg, die zum Gewässerrandstreifen des Käsebaches mit einer Breite von 10 m gehören, als Maßnahmefläche M 3 belassen. Aus der Maßnahmefläche M 3 werden die Bereiche ausgegliedert und als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt, die nicht zum Gewässerrandstreifen gehören. Der Schutz des Gewässerrandstreifens und die Schaffung / Sicherung der Biotopvernetzung entlang des Käsebaches sind der Stadt Radeberg in diesem Bereich besonders wichtig und liegen im öffentlichen Interesse. Die von Ihnen benannten Grundstücke im Eigentum der Stadt Radeberg als Alternative zu den Grundstücken in Ihrem Eigentum eignen sich für die Herstellung des Biotopverbundes nur bedingt. Eine Teilfläche von Flstck. 1693/10 Gemarkung Radeberg wurde bereits für diesen Zweck in die Maßnahmefläche M 3 integriert. Das Flstck. 1620 Gemarkung Radeberg liegt zu weit östlich und eignet sich für die Herstellung des Biotopverbundes nicht.		

STADT RADEBERG

5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„BADSTRASSE OST MIT WOHNGEBIET AM SANDBERG“

SATZUNG

5. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„BADSTRASSE OST
MIT WOHNGEBIET AM SANDBERG"

SATZUNG

Planungsträger: **Stadt Radeberg**
Markt 17 - 19
01454 Radeberg

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de

Radeberg, den 3. November 2017 mit redaktionellen Änderungen vom 26. Februar 2018

INHALT

Planzeichnung	**Teil A – Rechtsplan**
Textliche Festsetzungen	**Teil B**
Begründung	**Teil C-1**
Umweltbericht	**Teil C-2**
Anlagen:	(1) Artenschutzfachbeitrag, Planungsbüro Schubert, 13.02.2018 (2) Emissionskontingentierung / Schallschutz ggü. Verkehrslärm, cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst, 01.11.2017

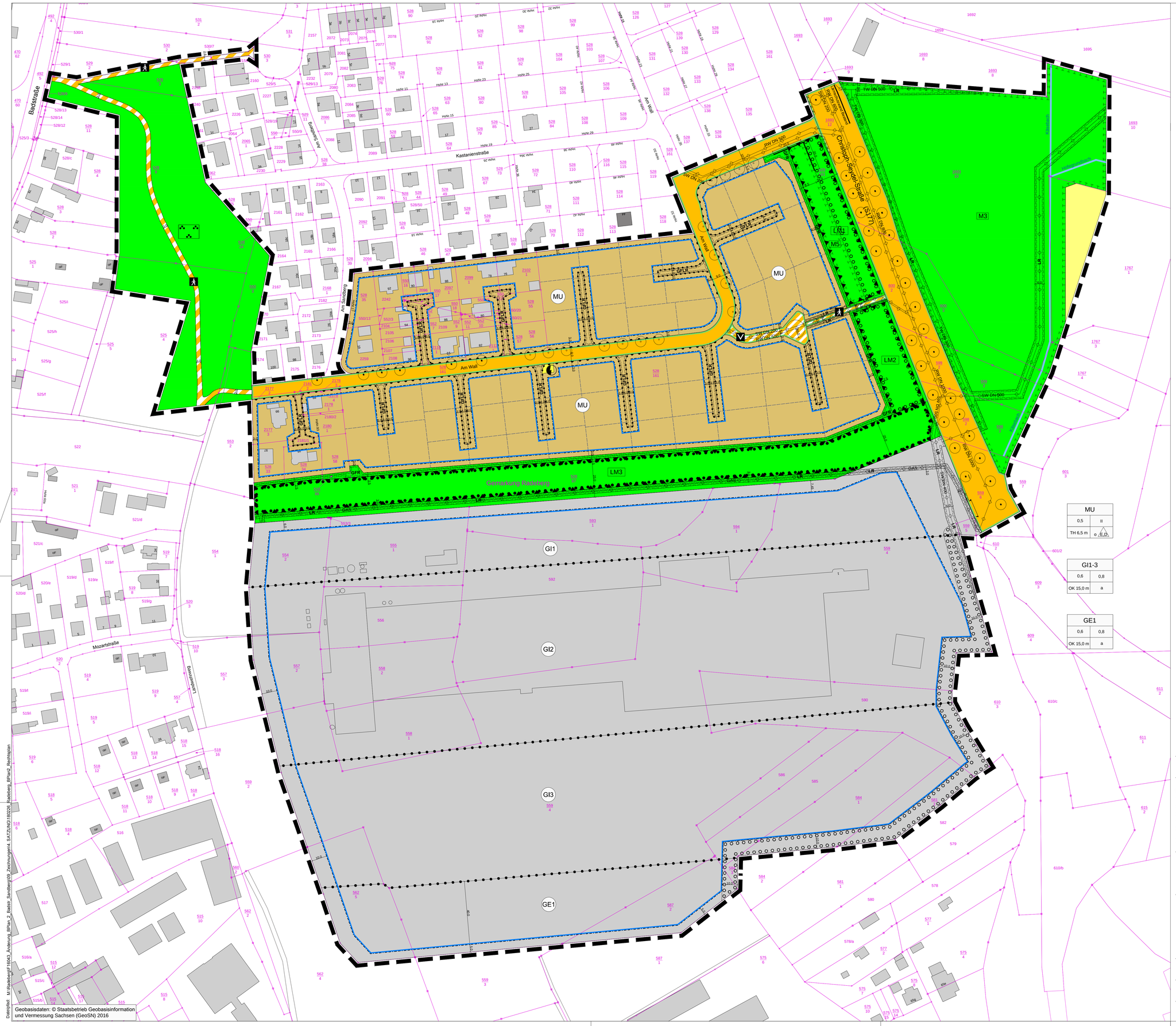

MU	
0,5	II
TH 6,5 m	o / E,D

GI1-3	
0,6	0,8
OK 15,0 m	a

GE1	
0,6	0,8
OK 15,0 m	a

Geobasisdaten: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2016

Dateipfad: M:\Radeberg\F16043_Änderung_BPlan_2_Badstr_Sandberg\09_Zeichnungen\4_SATZUNG\160226_Radeberg_BPlan2_Rechtsplan

PLANTEIL A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- MU — Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO
- GE — Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
- GI — Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,5 — max. zulässige Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1; § 19 BauNVO)
- II — max. zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2, § 20 BauNVO)
- 0,8 — max. zulässige Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2, § 20 BauNVO)
- TH 6,5 m — max. zulässige Traufhöhe über Höhenbezugspunkt
- OK 15,0 m — max. zulässige Höhe baulicher Anlagen über Höhenbezugspunkt

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- a — abweichende Bauweise
- E,D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze (gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit besonder Zweckbestimmung:
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrtsbereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Elektrizität

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- GAS — Gas-Hochdruckleitung, unterirdisch
- RW DN 500 — Regenwasserleitung(Hauptsammler), unterirdisch
- SW DN 200 — Schmutzwasserleitung(Hauptsammler), unterirdisch
- TW DN 300 — Trinkwasserversorgungsleitung, unterirdisch

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage

8. Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- M1 — Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme

10. Flächen für das Anpflanzen bzw. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Erhaltung Baum

11. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall)
- LM1 — Bezeichnung der Lärmschutzmaßnahme

12. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- LR — Leitungsrecht
- GFR — Geh- und Fahrrecht
- GFLR — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Abgrenzung von unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.24 und Abs. 4 BauGB)
- Lärmschutzwand
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebbauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

13. Hinweise

- bestehende Flurstücksgrenze
- 528/33 — bestehende Flurstücksnummer
- Gebäudebestand
- Fließgewässer
- 5 — Vermaßung der Festsetzungen
- Parzellierungsvorschlag

Nutzungsschablone:

Baugebiet	
Grundflächenzahl	Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse/ Geschossflächenzahl
Maximal zulässige Gebäudehöhe	Bauweise

Projekt:

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 "Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg"

Planbezeichnung:

Planzeichnung Teil A

Geltungsbereich:

Gemarkung Radeberg, Flst. 528/33, 528/34, 528/35, 528/55, 528/56, 528/57, 528/58, 528/86, 528/87, 529/3, 530/7, 550/3, 550/13, 550/16, 550/17, 550/18, 550/19, 550/20, 550/21, 550/22, 552/3, 552/6, 552/7, 552/8, 552/9, 552/10, 552/11, 553/3, 554/2, 555/1, 556, 557/2, 558/1, 558/2, 559/4, 562/5, 581/2, 584/1, 584/3, 585, 586, 587/2, 590, 592, 593/1, 594/1, 598/2, 599/2, 600/2, 2096, 2099/1, 2102/1, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110/1, 2112/1, 2177/2, 2177/3, 2178/1, 2178/3, 2178/4, 2180/1, 2180/2, 2181/1, 2181/2, 2242, 2259 und T.v. 525/4, 528/3, 528/161, 553/2, 559/3, 559/6, 559/7, 599/3, 600/3, 1693/2, 1693/10, 1767/1, 1767/3, 1767/4

Planungsträger:
Stadt Radeberg
Markt 17-19
01454 Radeberg

geprüft:
Datum: Unterschrift, Stempel

Planung:
PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDHOFSTRASE 2 - 01454 RADEBERG
TEL. 03528/4196-0 - FAX. 03528/4196-29
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

geprüft:
Datum:
Unterschrift, Stempel

LPH:
SATZUNG i.d. Fassung v. 03.11.2017 mit red. Änderungen vom 26.02.2018

gez.:	Blattgröße:	Plandatum:	DIN:
AW / JP	B/H = 970 / 680 (0.66 m²)		
Projektnr.: F16043	Maßstab: 1:1.000	FB / LPH / Plannr.: F 3 L01	Index: -

Datei: 160226_Radeberg_BPlan2_Rechtsplan
Dateipfad: M:\Radeberg\F16043_Änderung_BPlan_2_Badstr_Sandberg\09_Zeichnungen\4_SATZUNG

STADT RADEBERG

5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 2
BADSTRASSE OST MIT WOHNGEBIET AM SANDBERG

SATZUNG

TEIL C: BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Ziele der Planänderung ... 2
2 Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation ... 3
2.1 Lage und Umfeld des Plangebietes, vorhandene Nutzungen ... 3
2.2 Bestehendes Planungsrecht ... 4
2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ... 5
3 Inhalt der Planänderung ... 6
3.1 Geltungsbereich ... 6
3.2 Art der baulichen Nutzung ... 6
3.3 Maß der baulichen Nutzung ... 7
3.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen ... 8
3.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ... 8
3.6 Verkehrsflächen ... 8
3.7 Grünordnerische Festsetzungen ... 9
3.8 Fläche für Landwirtschaft ... 10
3.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ... 10
3.10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ... 11
3.11 Ver- und Entsorgung ... 11
4 Flächenbilanz ... 12
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung ... 13

Anlagen

(1) Artenschutzfachbeitrag, Planungsbüro Schubert, 13.02.2018

(2) Emissionskontingentierung / Schallschutz ggü. Verkehrslärm, cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst, 11.12.2017, Bericht Nr. 16-3250 / 03 MU

1 Anlass und Ziele der Planänderung

Der Bebauungsplan Nr. 2 aus dem Jahr 1992 schuf ursprünglich die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Abfüllbetriebs (Coca Cola) und einer Backwarenfirma (Bahlsen) sowie für den Ausbau der Christoph-Seydel-Straße (als Gewerbeerschließung und Teilstück der Ortsumgehung).

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 verfolgten Planungsziele konnten nur teilweise realisiert werden: Die Christoph-Seydel-Straße ist dem Bebauungsplan entsprechend ausgebaut worden und es haben sich das Sporthotel sowie zeitweise die Coca Cola Erfrischungsgetränke AG angesiedelt. Nicht errichtet wurde die Backwarenfabrik, für die eine ca. 17 ha große Baufläche vorgesehen war. Der B-Plan Nr. 2 wurde ab 1996 geändert (1. Änderung 1996, 2. Änderung 2000), da davon ausgegangen wurde, dass eine gewerblich-industrielle Nutzung auf dieser von der Stadt Radeberg vorgehaltenen Fläche (ursprünglich für die Ansiedlung der Backwarenfirma) endgültig nicht mehr realisiert werden würde. Die nicht mehr benötigten Industrie- und Gewerbeflächen wurden in Wohn- und Mischbaufläche geändert *(s. Abb. 2)*, um die erhebliche Bedarfslücke in Radeberg nach Wohnbauland für Einfamilien- und Doppelhäuser zu schließen.

2012 erfolgte die 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 zur Einordnung einer Kindertagesstätte sowie zur Verlagerung des Kinderspielplatzes ins nördliche Plangebiet.

In der 4. Änderung 2014 *(s. Abb. 3)* wurden innerhalb der Wohnbauflächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ergänzt, um die Erschließung rückwärtiger Baugrundstücke rechtlich zu sichern.

Die Coca Cola Erfrischungsgetränke AG hat seit 2015 ihren Betrieb am Standort eingestellt. Das Areal ist derzeit an mehrere Unternehmen vermietet, die den Standort als Logistik- und Lagerstandort nutzen (Radeberger Gruppe, DB Schenker, Belvini GmbH & Vinocommerce GmbH, Nguyen & Nguyen Import-Export Lebensmittel und Haushaltswaren, STWU Sächsisches Tief-und Wegebau Unternehmen UG). Produzierende Unternehmen haben sich am Standort nicht angesiedelt.

Nahezu alle Wohnbaugrundstücke im Bebauungsplangebiet Nr. 2 sind mittlerweile mit Einfamilien- oder Doppelhäusern bebaut *(s. Abb. 1)*. Auch innerhalb der Mischgebietsflächen wurde der Wohnanteil bereits realisiert.

Abb. 1: Luftbild (2017)

Die innerhalb der Mischgebietsflächen und der eingeschränkten Gewerbegebietsfläche eGE1 an der Straße Am Wall zulässigen Gewerbenutzungen wurden nicht realisiert. Diese Flächenteile liegen brach. Die Vermarktung gestaltet sich schwierig.

Zusätzlich haben sich vor dem Hintergrund der Entwicklung des Wohngebietes Am Sandberg im nördlichen Plangebiet die Planungsziele am Standort geändert: Die direkte Benachbarung von Wohnen und Gewerbe sowie die gemeinsame Nutzung der Erschließungsstraße Am Wall sind nicht mehr gewünscht, da dadurch städtebauliche Konflikte befürchtet werden.

Die Stadt ist jedoch bestrebt, die Entwicklung des nördlichen Bebauungsplangebietes zu einem Abschluss zu bringen. Planungsziel ist eine deutliche Reduzierung des Anteils an gewerblichen Nutzungen in den bisher als Mischgebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet eGE1 festgesetzten Flächen. Gewerbliche Nutzungen sollen nur noch eine untergeordnete Bedeutung haben. Die ursprünglich angestrebte ausgewogene und gleichberechtigte Nutzung dieser Flächen durch Wohnbebauung und Gewerbe (ausgewogene Durchmischung) ist nicht mehr gewünscht.

Die bisherige Festsetzung der Mischgebietsflächen und der eingeschränkten Gewerbegebietsfläche eGE1 soll daher entfallen. Anstelle dessen soll das mit der Änderung der BauNVO 2017 eingeführte neue Baugebiet "Urbanes Gebiet" (MU) festgesetzt werden. In dieser Mischbaufläche muss die Nutzungsdurchmischung nicht gleichgewichtig sein, sondern es besteht die Möglichkeit, einen höheren Wohnanteil zu realisieren. Dies entspricht den Planungszielen am Standort. Das Wohngebiet Am Sandberg kann dadurch städtebaulich sinnvoll arrondiert und zu einem Abschluss gebracht werden. In der Ergänzung von Wohnbebauung (mit einem untergeordneten Anteil gewerblicher Nutzungen) entlang der teilweise bereits vorhandenen Erschließungsstraße Am Wall wird eine städtebaulich sinnvolle Komplettierung des nördlichen Plangebietes gesehen.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft (Wohnbau Radeberg) und sind teilweise bereits erschlossen. Der Standort kann somit zeitnah entwickelt werden.

Aufgrund seiner Funktion als Mittelzentrum sowie der zahlreichen Gewerbeneuansiedlungen werden in Radeberg kontinuierlich Baugrundstücke für Wohnbebauung nachgefragt. Diesen Bedarf kann die Stadt jedoch derzeit nicht bedienen. Im Stadtgebiet von Radeberg stehen keine Baugrundstücke für Einfamilienhausbebauung in rechtskräftigen Bebauungsplänen mehr zur Verfügung. Weitere im Flächennutzungsplan von 2006 vorbereitete Wohnbauflächen sind aufgrund mittlerweile entgegenstehender aktualisierter Fachbelange (z.B. Hochwasserschutz) nicht entwickelbar (u.a. Wohnbebauung an der ehemaligen Stadtmühle).

Der Stadtrat von Radeberg hat daher in seiner Sitzung am 23. März 2016 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ gefasst.

2 Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

2.1 Lage und Umfeld des Plangebietes, vorhandene Nutzungen

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Radeberg.

Er wird umgeben von:

- Wohnbebauung (Am Sandberg), Kindergarten und dem Sporthotel im Norden,
- der Christoph-Seydel-Straße (S 177) und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Osten,
- dem Bebauungsplangebiet Nr. 68 (Stadtwirtschaftshof & Feuerwehr) und Kleingärten im Süden sowie
- Wohn- und Mischbebauung entlang der Badstraße (sowie Gewerbe) im Westen.

Im Änderungsbereich wurden bereits realisiert:

- im Westen der Fuß- und Radweg "Landwehrweg",
- im Norden Wohngebäude (Einfamilien- und Doppelhäuser) sowie ein Teilabschnitt der Erschließungsstraße Am Wall,
- im Osten die Zufahrtsstraße zur Christoph-Seydel-Straße inkl. Lärmschutzwände,
- der Lärmschutzwall nördlich des Industriegebietes (inkl. Begrünung) sowie
- im Süden innerhalb des Industriegebietes das ehemalige Coca-Cola- Werksgebäude, das derzeit durch mehrere Unternehmen als Logistik- und Lagerstandort genutzt wird.

Weite Teile der Baugebietsflächen im nördlichen Änderungsbereich liegen noch brach und werden durch Freiflächen in Form von Ruderalflächen mit Gehölzaufwuchs geprägt.

2.2 Bestehendes Planungsrecht

Die 2. Änderung (Stand 07.07.2000) sowie die 4. Änderung (Stand 04.12.2013, red. Änderung am 12.09.2014) des Bebauungsplan Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ bilden die planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben innerhalb des B-Plan-Änderungsbereiches.

Abb. 2: 2. Änderung B-Plan Nr. 2 (2000)

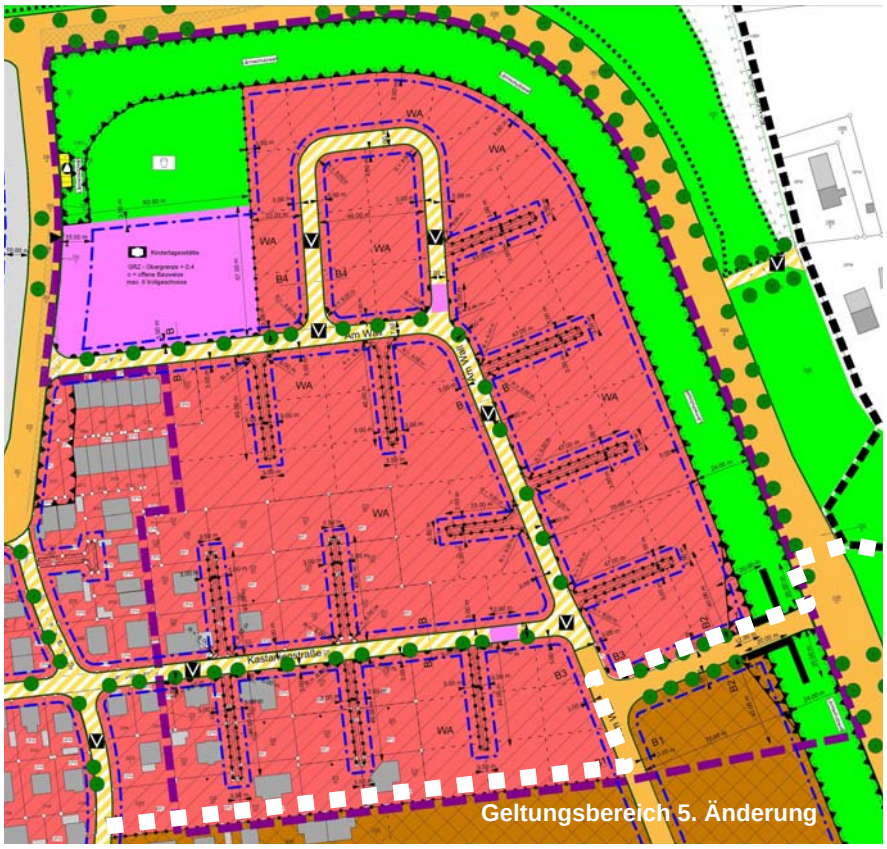

Abb. 3: 4. Änderung B-Plan Nr. 2 (2014)

2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Stadt Radeberg besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Darin ist der Geltungsbereich der 5. Änderung als gemischte und gewerbliche Baufläche sowie als Grünfläche dargestellt.

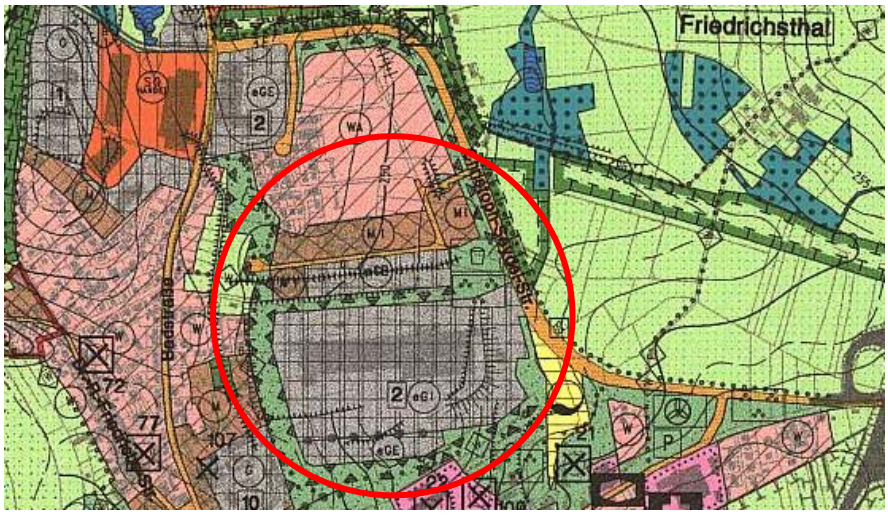

Abb. 4: Auszug FNP Radeberg mit Lage des Plangebietes

Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB – Entwicklung des B-Plans aus dem Flächennutzungsplan – wird somit nur teilweise entsprochen. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, wird parallel zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ die Flächennutzungsplanänderung aufgestellt (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

3 Inhalt der Planänderung

Nachfolgend aufgeführte Änderungen werden zur bestehenden, rechtskräftigen 2. (i.d.F. vom 07.07.2000) und 4. Änderung (i.d.F. vom 04.12.2013 mit red. Änderung vom 12.09.2014) des Bebauungsplan „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ für den Geltungsbereich der 5. Änderung getroffen.

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ umfasst die Flurstücke 528/33, 528/34, 528/35, 528/55, 528/56, 528/57, 528/58, 528/86, 528/87, 529/3, 530/7, 550/3, 550/13, 550/16, 550/17, 550/18, 550/19, 550/20, 550/21, 550/22, 552/3, 552/6, 552/7, 552/8, 552/9, 552/10, 552/11, 553/3, 554/2, 555/1, 556, 557/2, 558/1, 558/2, 559/4, 562/5, 581/2, 584/1, 584/3, 585, 586, 587/2, 590, 592, 593/1, 594/1, 598/2, 599/2, 600/2, 2096, 2099/1, 2102/1, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110/1, 2112/1, 2177/2, 2177/3, 2178/1, 2178/3, 2178/4, 2180/1, 2180/2, 2181/1, 2181/2, 2242, 2259 sowie Teile der Flurstücke 525/4, 528/3, 528/161, 553/2, 559/3, 559/6, 559/7, 599/3, 600/3, 1693/2, 1693/10, 1767/1, 1767/3, 1767/4 der Gemarkung Radeberg. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung Teil A (Rechtsplan) zeichnerisch festgesetzt. Dieser umfasst eine Fläche von ca. 24,2 ha.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Urbanes Gebiet

Im nördlichen Änderungsbereich (Areal an der Straße Am Wall nördlich Lärmschutzwall) soll das Wohngebiet Am Sandberg städtebaulich sinnvoll ergänzt und arrondiert werden. Dazu soll in diesem Bereich die Möglichkeit geschaffen werden, den bisher zulässigen Gewerbeanteil zu reduzieren und den Wohnanteil zu erhöhen *(vgl. Kap.1)*. Die bisherigen Baugebietsfestsetzungen eingeschränktes Gewerbegebiet (eGE1) und Mischgebiet (MI) entfallen daher zugunsten von Urbanem Gebiet (MU). Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Die gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO in Urbanen Gebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Tankstellen und Vergnügungsstätten sollen im Plangebiet generell ausgeschlossen werden, da diese Konflikte in Bezug auf die Wohnnutzung erzeugen könnten (Störungen durch Liefer- und Kundenverkehr, Betriebszeiten, etc.).

Die im bisherigen Mischgebiet bereits realisierten Wohngebäude (tlw. mit untergeordneter gewerblicher Nutzung) sind auch im Urbanen Gebiet weiterhin zulässig und werden in der Ausübung ihrer Nutzungen nicht eingeschränkt.

Gewerbegebiet (GE)

Das Gewerbegebiet GE1 im südlichen Änderungsbereich bleibt wie bisher rechtskräftig festgesetzt unverändert erhalten. Die bisher festgesetzten zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel werden unverändert beibehalten.

Industriegebiet

Die Industriegebietsfläche bleibt in ihrer rechtskräftigen Abgrenzung erhalten.

Die Bezeichnung "eingeschränktes Industriegebiet" wird geändert in "Industriegebiet", da die gemäß dem Nutzungskatalog des § 9 BauNVO möglichen Nutzungen nicht eingeschränkt werden sollen. *Auch in der bisher rechtskräftigen Fassung des B-Plans Nr. 2 waren alle Nutzungen gemäß § 9 BauNVO zulässig.*

Es erfolgt ausschließlich eine geringfügige Änderung der Festsetzung maximal zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel:

Parallel zur Erarbeitung der 5. Änderung des B-Plans wurde durch das Büro für Schallschutz Consulting Dr. Fürst, Dresden ein Bericht zur Emissionskontingentierung erarbeitet[1]. Die hierin für die Fläche des Industriegebietes ausgewiesenen Emissionskontingente wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen. Zur Festsetzung unterschiedlicher Schallemissionskontingente erfolgte eine

[1] Emissionskontingentierung / Schallschutz ggü. Verkehrslärm zum Bebauungsplan Nr. 2, 5. Änderung, cdf Schallschutz, 11.12.2017, Nr. 16-3250 / 03 MU

Zonierung des Industriegebietes in die Baugebiete GI1, GI2 und GI3. Nach Süden wurden höhere Emissionskontingente vergeben. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde der Nachweis erbracht, dass mit der aufgeführten Emissionskontingentierung der Industriegebietsfläche in Form der Festlegung maximal zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel ein ausreichender Schallimmissionsschutz zum benachbarten Urbanen Gebiet (MU) gewährleistet werden kann.

In den nördlichen Baugebieten GI1 und GI 2 reduzieren sich dadurch die bisher festgesetzten zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel. Im südlichen Baugebiet GI3 reduziert sich das Emissionskontingent nur geringfügig (nur nachts). Die Reduzierung der Emissionskontingente ist vertretbar, da die bisher festgesetzten Kontingente seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 2 im Jahr 1992 nicht ausgeschöpft wurden. Die innerhalb des Industriegebietes bereits angesiedelten gewerblichen Nutzungen sind mit den reduzierten Kontingenten vereinbar und halten diese ein. Zudem sind Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehenden Betriebe als auch Neuansiedlungen auf den noch freien Flächen möglich. Für die Ansiedlung von Industrie- / Gewerbebetrieben mit höheren Schallemissionskontingenten stehen an anderen Stellen im Stadtgebiet von Radeberg Flächenpotentiale zur Verfügung.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Urbanes Gebiet
Bisher waren im Bereich des Urbanen Gebietes Grundflächenzahlen von 0,5 im MI und 0,6 im eGE1 zulässig. Diese Grundflächenzahlen werden im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanänderung beibehalten bzw. im Bereich des ehemaligen eGE1 verringert.

Im Urbanen Gebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,5 niedriger festgesetzt als gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässig. Außerdem wird die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO beschränkt bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,7. Das Maß der Bodenversiegelung soll so begrenzt und die erforderliche Regenwasserableitung minimiert werden. Eine Verstärkung von Hochwasserabflüssen durch das Vorhaben im Falle von Starkregenereignissen wird so vermieden.

Im Bereich der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wird eine abweichende GRZ-Obergrenze von 1,0 festgesetzt. Dies ist erforderlich weil die privaten Erschließungswege in der Bauausführung ein eigenständiges Grundstück bilden.

Durch die Begrenzung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen soll eine Anpassung an die nördliche Bestandsbebauung sichergestellt werden. Bezugspunkt für die festgesetzten Traufhöhen ist die Fahrbahnoberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (*Straßenverkehrsfläche oder Geh-, Fahr- und Leitungsrecht)*. Bei Hanglagen erhöht / verringert sich der Bezugspunkt zur Geländevermittlung *(vgl. Abb. 5)*.

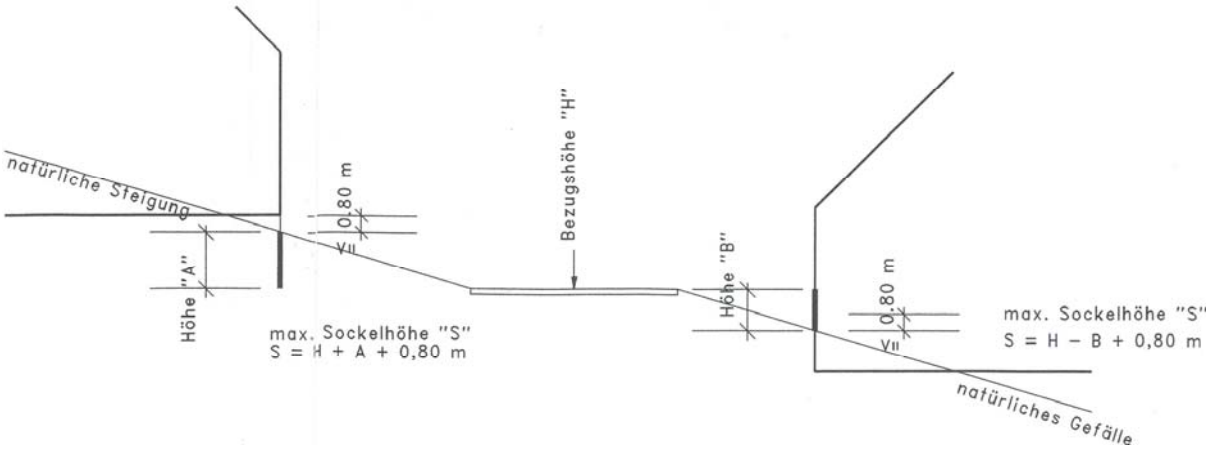

Abb. 5: Prinzipskizze Höhenbezugspunkt bei ansteigendem / abfallendem Gelände

Gewerbegebiet, Industriegebiet
Im Gewerbe- und Industriegebiet werden die bisher zulässigen Grundflächenzahlen, Geschossflächenzahlen und Gebäudehöhen unverändert beibehalten. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 ist auch weiterhin zulässig.

3.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen

Urbanes Gebiet
Entsprechend der vorhandenen sowie der nördlich angrenzenden Bebauung wird die offene Bauweise in Form von Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Eine aufgelockerte Baustruktur mit hohem Durchgrünungsgrad wird so gewährleistet. Gemäß § 22 (2) BauNVO darf die Gebäudelänge bei einer offenen Bauweise höchstens 50 m betragen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Um eine gewisse Flexibilität bei der Bebauung zu ermöglichen, wurde je Baugebiet ein großes zusammenhängendes Baufenster festgesetzt (unter Aussparung der privaten Stichstraßen). Zu den Erschließungsstraßen wurde ein Mindestabstand von 3 m gewahrt. Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Allerdings müssen Garagen dabei einen Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche wahren.

Gewerbegebiet, Industriegebiet
Die in GE und GI bisher festgesetzte abweichende Bauweise wird unverändert beibehalten. Die Bauweise der vorhandenen und geplanten Gebäude entspricht der Art einer offenen Bauweise. Entsprechend § 22 (2) BauNVO darf die Länge des Gebäudes bei einer offenen Bauweise aber höchstens 50 m betragen. Da die Gebäudelänge der vorhandenen und geplanten Gebäude jedoch über 50 m beträgt, wird wie bisher die abweichende Bauweise festgesetzt.

Die bereits großzügig festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in GE und GI wurden zusätzlich nach Osten erweitert. Dadurch sollen die vorhandenen gewerblichen Nutzungen in ihrem Bestand gesichert und Erweiterungsvorhaben größtmögliche Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Zum Fahrbahnrand der Christoph-Seydel-Straße (S 177) wird ein Mindestabstand von 40 m gewahrt.

3.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
Im Urbanen Gebiet (MU) wird die Zufahrt und Erschließung der Baugrundstücke weitestgehend über private Stichstraßen gesichert. Diese binden jeweils ca. 4 - 7 Baugrundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche an.

Geh- und Fahrrecht
Am Fuße der Lärmschutzwälle wird zur Gewährleistung der Unterhaltungspflege der begrünten Lärmschutzwälle ein Geh- und Fahrrecht zugunsten von Grünpflegefahrzeugen (Privatunternehmen / Stadtwirtschaftshof) eingeräumt.

Leitungsrecht
Für den Leitungsbestand außerhalb von Verkehrsflächen werden folgende Leitungsrechte festgesetzt:

- der Schutzstreifen der Gas-Hochdruckleitung innerhalb des Industriegebietes (GI) und der Grünfläche des Lärmschutzwalles
- der Schutzstreifen der Trinkwasserversorgungsleitung innerhalb der Grün- bzw. Maßnahmenfläche östlich der Christoph-Seydel-Straße
- der Schutzstreifen der Schmutz- und Regenwasserkanäle (Hauptsammler) entlang des Fuß- und Radweges im östlichen Plangebiet

3.6 Verkehrsflächen

Urbanes Gebiet
Die Erschließung von MU erfolgt über die Planstraße "Am Wall", die nach Osten an die Christoph-Seydel-Straße (S 177) anbindet.

Die Straße "Am Wall" wird als Straßenverkehrsfläche mit einer Gesamtbreite von 9,0 m festgesetzt. Dies ermöglicht die Einordnung einer 4,5 m breiten Fahrbahn, 2,0 m breiter straßenbegleitender Parkstreifen für Besucherstellplätze sowie eines 2,0 m breiten Gehbereiches mit Lampen der öffentlichen Beleuchtung sowie der Borde.

Entlang der Straße "Am Wall" werden Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Anlage von Grundstückszufahrten ist in diesen Bereichen unzulässig. Die Zufahrt zu den Baugrundstücken soll weitestgehend über die privaten Stichstraßen gebündelt werden, um den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit in der Straße "Am Wall" zu gewährleisten. Außerdem soll die Ausbildung von Park-

streifen mit Baumpflanzinseln ermöglicht werden. Bereits vorhandene Grundstückszufahrten haben Bestandsschutz. Eine Erweiterung dieser soll nicht erfolgen.

An die Straße "Am Wall" bindet nach Osten eine Stichstraße zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche an. Diese wird als verkehrsberuhigter Bereich (Mischverkehrsfläche ohne separaten Gehweg) mit einer Gesamtbreite von 5,0 m festgesetzt und endet in einer Wendeanlage für ein 3-achsiges Müllfahrzeug gem. RASt 06.

Die Zufahrt der einzelnen Baugrundstücke erfolgt weitestgehend über Stichstraßen. Diese werden nicht als Verkehrsfläche festgesetzt sondern über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert. Diese privaten Erschließungswege (Länge max. 49 m) binden jeweils ca. 4 - 7 Baugrundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche an.

Als Bemessungsfahrzeug für den Schleppkurvennachweis wird das 3-achsige Müllfahrzeug zugrunde gelegt.

Ein Fuß- und Radweg im Osten (in Verlängerung der Stichstraße) bindet das Plangebiet an die Bushaltestelle sowie an den Fuß- und Radweg an der Christoph-Seydel-Straße an. In diesem Bereich wird bereits eine Wegeverbindung genutzt.

Der bereits ausgebaute Landwehrweg im westlichen Plangebiet wird gemäß dem Bestand als Fuß- und Radweg festgesetzt.

Durch den Wegfall des Gewerbegebietes eGE1 ist die Wendeschleife am westlichen Ende der Straße "Am Wall" nicht mehr erforderlich und entfällt daher.

Die privaten Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind gemäß § 49 SächsBO auf den Grundstücken einzuordnen.

Gewerbegebiet, Industriegebiet
Die bisherige Erschließung von Gewerbe- und Industriegebiet über die gemeinsame bereits realisierte Zufahrt an der Christoph-Seydel-Straße wird unverändert beibehalten. Da sich das Areal im Eigentum eines Unternehmens befindet ist die Festsetzung innerer Erschließungsstraßen nicht erforderlich. *Sollte sich zukünftig die Eigentumssituation der Industrie- und Gewerbegebietsflächen ändern und es zu einer Grundstücksteilung kommen, so wird dieser Plangebietsteil als einfacher Bebauungsplan behandelt.*

3.7 Grünordnerische Festsetzungen

Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 (2012) wurde der ursprünglich im östlichen Plangebiet festgesetzte öffentliche Kinderspielplatz nach Norden verlagert in direkte Benachbarung zur Kindertagesstätte. Dadurch sollte eine verbesserte Verknüpfung städtebaulicher Funktionen erzielt werden. Der Spielplatz wurde mittlerweile realisiert. Im Bebauungsplangebiet besteht kein Bedarf für einen zweiten Spielplatz. Mit der vorliegenden 5. Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 2 entsprechend angepasst: Der im östlichen Änderungsbereich ursprünglich festgesetzte Spielplatz entfällt.

Des Weiteren wurden die bisherigen grünordnerischen Festsetzungen überarbeitet und an heutige Standards angepasst.

Straßenbegleitende Baumpflanzungen
Entsprechend dem nördlich angrenzenden Wohngebiet Am Sandberg werden entlang der Straße "Am Wall" straßenbegleitende Baumpflanzungen ergänzt. Dabei werden die Pflanzstandorte sowohl innerhalb der Straßenverkehrsfläche als auch innerhalb der Baugebietsfläche eingeordnet.

Anpflanzen von Bäumen auf den Baugrundstücken im Urbanen Gebiet (MU)
Zur Erreichung des gewünschten durchgrünten Siedlungscharakters wird auf den Baugrundstücken die Anpflanzung von Laubbäumen festgesetzt. Je Baugrundstück sind 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen. Bei Baugrundstücken ab 600 m² erhöht sich die Anzahl der anzupflanzenden Bäume. Um die Bebaubarkeit der Grundstücke nicht einzuschränken, wird auf eine Festsetzung der Pflanzstandorte in der Planzeichnung verzichtet.

Lärmschutzwälle
Das Pflanzgebot zur Begrünung der Lärmschutzwälle wird weitestgehend beibehalten. Die auf dem Lärmschutzwall LM3 bereits realisierte Begrünung wird zum Erhalt festgesetzt. Am Fuße der Lärmschutzwälle wird ein 2,5 m breiter Grünflächenstreifen ergänzt, um die Unterhaltungspflege der Wallbegrünung zu gewährleisten.

Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Industrie- und Gewerbegebietes
Die Eingrünungsmaßnahmen innerhalb der Industrie- und Gewerbegebietsflächen wurden beibehalten. Es erfolgten lediglich Anpassungen der Pflanzgebote an den Leitungsbestand (Freihaltung Schutzstreifen) sowie zur Gewährleitung einer sinnvollen inneren Erschließung der Baugebietsflächen.

Darüber hinaus werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen:

- Innerhalb der Maßnahmenfläche "M3" wird auf einem Teil der Maßnahmefläche zusätzlich zu der ursprünglich festgesetzten Gehölzsukzession die Anlage einer Feldhecke entlang der S 177 sowie von Gebüschinseln festgesetzt. Dadurch werden Brut- und Nahrungshabitate für Gebüsch- und Heckenbrüter und andere Vogelarten der Halboffenlandschaft entwickelt. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten der Halboffenlandschaft im Rahmen des Vorhabens kann so aufgefangen werden. Die Feldhecke soll die Halboffenlandschaft zur S 177 hin abschirmen (Sichtschutz).
- Bei der Bebauung des Gebietes gehen Strukturen verloren, welche potenziell als Sonnplätze und Verstecke für Reptilien fungieren. Durch die Anlage von Materialhaufen und partielles Auslichten der Gehölze an der Westseite des Lärmschutzwalls („M5“) werden Habitatflächen für Zauneidechsen im räumlichen Zusammenhang zu potenziellen Habitaten bereitgestellt bzw. aufgewertet.
- Innerhalb der Maßnahmenfläche "M3" wird ein Ersatzhabitat für Reptilien angelegt, das die für die Zauneidechse essentiellen Teilhabitate enthält (u.a. Sonn- und Versteckstrukturen, Eiablageplätze, Winterquartiere, Gebüsche, offene und schütter bewachsene Flächen). Ggf. in der Baugebietsfläche "MU" vorgefundene Zauneidechsen werden in das Ersatzhabitat umgesiedelt.
- Die Bereitstellung von Ersatz-Nistkästen für Höhlenbrüter im Plangebiet vermeidet eine quantitative Verschlechterung des Angebots an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Baumhöhlenbrüter.
- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar zulässig, wobei Stubben und Bodenvegetation in diesem Zeitraum zu belassen sind. Die Entfernung der Stubben und der Bodenvegetation ist im Bereich der potentiellen Reptilienhabitate nur während der Aktivitätsphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit (Ende März bis Anfang/ spätestens Mitte April bzw. Ende August bis September) zulässig.
- Günstige Habitatelemente werden vor der Beseitigung der Stubben bzw. nochmals vor Baubeginn auf das Vorkommen von Amphibien, Zauneidechsen bzw. Bodenbrütern kontrolliert. Amphibien werden in das Regenrückhaltebecken östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Zauneidechsen werden in das Ersatzhabitat auf der Maßnahmefläche „M3“ umgesiedelt. Bei Vorkommen von Bodenbrütern wird die Bebauung ausgesetzt, solange diese brüten und Junge füttern.

Der naturschutzfachliche Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die im Bebauungsplan Nr. 2 bereits festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen vollständig erbracht. Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich *(vgl. Umweltbericht)*.

3.8 Fläche für Landwirtschaft

Ein Teil des Flurstücks 1767/1, der bisher als Grünfläche und Maßnahmenfläche "M3" festgesetzt war wird zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (Sicherung landwirtschaftlicher Nutzfläche) entsprechend des derzeitigen Nutzung in landwirtschaftliche Fläche geändert (insg. 1.245 m^2). *Aus der Reduzierung der Maßnahmenfläche "M3" ergibt sich insgesamt kein Bilanzierungsdefizit, da durch die in der vorliegenden Bebauungsplanänderung festgesetzten zusätzlichen Aufwertungen innerhalb der Maßnahmenflächen "M3" und "M5" (Strukturanreicherung, Aufwertung der Leistungsfähigkeit des Gewässerrandstreifens durch zusätzliche Gehölzpflanzung etc.) der Biotopwert dieser Flächen gegenüber der ursprünglichen Bilanzierung höher anzusetzen ist (vgl. Umweltbericht).*

3.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Im nordwestlichen Plangebiet entfällt die Festsetzung des Lärmschutzwalles am Landwehrweg. Dieser wurde ursprünglich festgesetzt, um die Wohn- und Mischbebauung an der Badstraße vor den Schallemissionen des im nördlichen Bebauungsplangebiet ursprünglich festgesetzten Gewerbegebie-

tes (Backwarenfirma) zu schützen. Diese Gewerbegebietsflächen wurden im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 (2000) in Wohnbaufläche geändert. Der Lärmschutzwall ist daher in diesem Bereich nicht mehr erforderlich und entfällt.

Lärmschutzwall an der Christoph-Seydel-Straße (LM1, LM2)
Der Lärmschutzwall an der Christoph-Seydel-Straße wird beibehalten, erfährt jedoch folgende Änderungen:

- Entsprechend der Ergebnisse der Schallimmissionsberechnung zum Bebauungsplan Nr. 2, Bericht Nr. 12 2521/01, Büro Schallschutz Consulting Dr. Fürst (22.03.2013) und Bericht Nr. 16-3250/03MU (11.12.2017) wird aufgrund der zu erwartenden geringeren prognostischen Verkehrsbelegung der Christoph–Seydel–Straße der Lärmschutzwall von bisher 7 m Höhe auf 6 m im Norden und 4 m im Süden reduziert.
- Im Bereich des Fuß- und Radeweges wird der Lärmschutzwall auf einer Breite von 6 m unterbrochen. Das Schallgutachten des Büros für Schallschutz Consulting Dr. Fürst zur 5. B-Plan-Änderung[2] schätzt ein, dass der Schallschutz gegenüber dem Verkehrslärm der Christoph-Seydel-Straße weiterhin gewährleistet werden kann.

Lärmschutzwall nördlich des Industriegebietes (LM3)
Der nördlich des Industriegebietes bereits realisierte Lärmschutzwall wird unverändert beibehalten.

3.10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden überarbeitet und an heutige Standards angepasst.

Die bisherige ausschließliche Zulässigkeit von Sattel- und Walmdächern entfällt. Im Änderungsbereich sollen auch moderne Dachformen zugelassen werden (bis hin zum Flachdach). Ausgeschlossen werden nicht symmetrisch geneigte Dächer (z.B. Pultdach).

Ergänzt wurden die Festsetzungen zur einheitlichen Fassaden- und Dachgestaltung von Doppelhäusern sowie zum generellen Ausschluss greller leuchtender Fassadenfarben.

3.11 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser, Elektroenergie und Telekommunikationsleitungen sowie die Entsorgung von Schmutzwasser und Hausmüll ist für das Plangebiet gesichert.

Regenwasserentsorgung
Im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplans entfällt im Plangebiet gegenüber der rechtskräftigen Bebauungsplanung die Grünfläche Spielplatz zugunsten von Baufläche (MU). Gleichzeitig reduziert sich durch die Änderung von eingeschränktem Gewerbegebiet (eGE1) entlang der Straße Am Wall in Urbanes Gebiet (MU) in diesem Bereich die zulässige GRZ. Insgesamt ergibt sich im Plangebiet keine Erhöhung des Maßes der Bodenversiegelung und damit keine Erhöhung der Regenwasserableitung.

Das innerhalb des Urbanen Gebietes (MU) anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des jeweiligen Grundstücks vollständig zurückzuhalten und zu versickern. Ist Versickerung aufgrund des anstehenden Untergrunds nicht möglich, so ist das auf den Dachflächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks vollständig zurückzuhalten (z.B. in unterirdischen Zisternen) und zu verwerten (als Brauchwasser) oder gedrosselt an den öffentlichen Regenwasserkanal in der Straße "Am Wall" abzugeben.

[2] Emissionskontingentierung / Schallschutz ggü. Verkehrslärm zum Bebauungsplan Nr. 2, 5. Änderung, cdf Schallschutz, 11.12.2017, Nr. 16-3250 / 03 MU

4 Flächenbilanz

Bestand
Die Ausgangssituation innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung stellt sich wie folgt dar:
(gemäß rechtskräftiger 2. und 4. B-Plan-Änderung)

Größe des Geltungsbereiches der 5. Änderung	241.650 m²
davon:	
Mischgebiet (MI)	26.550 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (610 m² Stichstraße GRZ 1,0 + GRZ 0,5 von 25.940 m² zzgl. 50% Überschreitung NA)	*20.065 m²*
Gewerbegebiet (GE1)	11.970 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8)	*9.576 m²*
Eingeschränktes Gewerbegebiet (eGE1)	17.640 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8)	*14.112 m²*
Industriegebiet (GI)	111.080 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8)	*88.864 m²*
Straßenverkehrsfläche	13.590 m²
Fuß- und Radweg	1.020 m²
Versorgungsanlagen	40 m²
Öffentliche Grünfläche	59.760 m²
davon:	
Spielplatz	*5.475 m²*
Parkanlage	*13.390 m²*
Lärmschutzwälle	*15.130 m²*
Ausgleichsmaßnahme M3	*25.765 m²*

Planung
Mit der Umsetzung der 5. B-Plan-Änderung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Größe des Geltungsbereiches der 5. Änderung	241.650 m²
davon:	
Urbanes Gebiet (MU)	47.955 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (2.265 m² Stichstraße GRZ 1,0 + GRZ 0,5 von 45.715 m² + Überschreitung NA bis 0,7)	*34.248 m²*
Gewerbegebiet (GE)	11.970 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8)	*9.576 m²*
Industriegebiet (GI)	111.080 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8)	*88.864 m²*
Verkehrsfläche	14.085 m²
davon:	
Straßenverkehrsfläche	*12.235 m²*
Verkehrsberuhigter Bereich	*465 m²*
Fuß- und Radweg	*1.385 m²*
Versorgungsanlagen	40 m²
Öffentliche Grünfläche	55.275 m²
davon:	
Parkanlage	*13.370 m²*
Lärmschutzwälle	*17.385 m²*
Ausgleichsmaßnahme M3	*24.520 m²*
Landwirtschaftliche Fläche	1.245 m²

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Für das Plangebiet wird ein Umweltbericht erstellt (siehe Teil II der Begründung). Es wurde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben bei Durchführung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3c des UVPG zurückbleiben.

STADT RADEBERG

5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 2
BADSTRASSE OST MIT WOHNGEBIET AM SANDBERG

SATZUNG

TEIL C: BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Ziele der Planänderung ... 2
2 Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation ... 3
2.1 Lage und Umfeld des Plangebietes, vorhandene Nutzungen ... 3
2.2 Bestehendes Planungsrecht ... 4
2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ... 5
3 Inhalt der Planänderung ... 6
3.1 Geltungsbereich ... 6
3.2 Art der baulichen Nutzung ... 6
3.3 Maß der baulichen Nutzung ... 7
3.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen ... 8
3.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ... 8
3.6 Verkehrsflächen ... 8
3.7 Grünordnerische Festsetzungen ... 9
3.8 Fläche für Landwirtschaft ... 10
3.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ... 10
3.10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ... 11
3.11 Ver- und Entsorgung ... 11
4 Flächenbilanz ... 12
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung ... 13

Anlagen

(1) Artenschutzfachbeitrag, Planungsbüro Schubert, 13.02.2018

(2) Emissionskontingentierung / Schallschutz ggü. Verkehrslärm, cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst, 11.12.2017, Bericht Nr. 16-3250 / 03 MU

1 Anlass und Ziele der Planänderung

Der Bebauungsplan Nr. 2 aus dem Jahr 1992 schuf ursprünglich die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Abfüllbetriebs (Coca Cola) und einer Backwarenfirma (Bahlsen) sowie für den Ausbau der Christoph-Seydel-Straße (als Gewerbeerschließung und Teilstück der Ortsumgehung).

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 verfolgten Planungsziele konnten nur teilweise realisiert werden: Die Christoph-Seydel-Straße ist dem Bebauungsplan entsprechend ausgebaut worden und es haben sich das Sporthotel sowie zeitweise die Coca Cola Erfrischungsgetränke AG angesiedelt. Nicht errichtet wurde die Backwarenfabrik, für die eine ca. 17 ha große Baufläche vorgesehen war. Der B-Plan Nr. 2 wurde ab 1996 geändert (1. Änderung 1996, 2. Änderung 2000), da davon ausgegangen wurde, dass eine gewerblich-industrielle Nutzung auf dieser von der Stadt Radeberg vorgehaltenen Fläche (ursprünglich für die Ansiedlung der Backwarenfirma) endgültig nicht mehr realisiert werden würde. Die nicht mehr benötigten Industrie- und Gewerbeflächen wurden in Wohn- und Mischbaufläche geändert *(s. Abb. 2)*, um die erhebliche Bedarfslücke in Radeberg nach Wohnbauland für Einfamilien- und Doppelhäuser zu schließen.

2012 erfolgte die 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 zur Einordnung einer Kindertagesstätte sowie zur Verlagerung des Kinderspielplatzes ins nördliche Plangebiet.

In der 4. Änderung 2014 *(s. Abb. 3)* wurden innerhalb der Wohnbauflächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ergänzt, um die Erschließung rückwärtiger Baugrundstücke rechtlich zu sichern.

Die Coca Cola Erfrischungsgetränke AG hat seit 2015 ihren Betrieb am Standort eingestellt. Das Areal ist derzeit an mehrere Unternehmen vermietet, die den Standort als Logistik- und Lagerstandort nutzen (Radeberger Gruppe, DB Schenker, Belvini GmbH & Vinocommerce GmbH, Nguyen & Nguyen Import-Export Lebensmittel und Haushaltswaren, STWU Sächsisches Tief-und Wegebau Unternehmen UG). Produzierende Unternehmen haben sich am Standort nicht angesiedelt.

Nahezu alle Wohnbaugrundstücke im Bebauungsplangebiet Nr. 2 sind mittlerweile mit Einfamilien- oder Doppelhäusern bebaut *(s. Abb. 1)*. Auch innerhalb der Mischgebietsflächen wurde der Wohnanteil bereits realisiert.

Abb. 1: Luftbild (2017)

Die innerhalb der Mischgebietsflächen und der eingeschränkten Gewerbegebietsfläche eGE1 an der Straße Am Wall zulässigen Gewerbenutzungen wurden nicht realisiert. Diese Flächenteile liegen brach. Die Vermarktung gestaltet sich schwierig.

Zusätzlich haben sich vor dem Hintergrund der Entwicklung des Wohngebietes Am Sandberg im nördlichen Plangebiet die Planungsziele am Standort geändert: Die direkte Benachbarung von Wohnen und Gewerbe sowie die gemeinsame Nutzung der Erschließungsstraße Am Wall sind nicht mehr gewünscht, da dadurch städtebauliche Konflikte befürchtet werden.

Die Stadt ist jedoch bestrebt, die Entwicklung des nördlichen Bebauungsplangebietes zu einem Abschluss zu bringen. Planungsziel ist eine deutliche Reduzierung des Anteils an gewerblichen Nutzungen in den bisher als Mischgebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet eGE1 festgesetzten Flächen. Gewerbliche Nutzungen sollen nur noch eine untergeordnete Bedeutung haben. Die ursprünglich angestrebte ausgewogene und gleichberechtigte Nutzung dieser Flächen durch Wohnbebauung und Gewerbe (ausgewogene Durchmischung) ist nicht mehr gewünscht.

Die bisherige Festsetzung der Mischgebietsflächen und der eingeschränkten Gewerbegebietsfläche eGE1 soll daher entfallen. Anstelle dessen soll das mit der Änderung der BauNVO 2017 eingeführte neue Baugebiet "Urbanes Gebiet" (MU) festgesetzt werden. In dieser Mischbaufläche muss die Nutzungsdurchmischung nicht gleichgewichtig sein, sondern es besteht die Möglichkeit, einen höheren Wohnanteil zu realisieren. Dies entspricht den Planungszielen am Standort. Das Wohngebiet Am Sandberg kann dadurch städtebaulich sinnvoll arrondiert und zu einem Abschluss gebracht werden. In der Ergänzung von Wohnbebauung (mit einem untergeordneten Anteil gewerblicher Nutzungen) entlang der teilweise bereits vorhandenen Erschließungsstraße Am Wall wird eine städtebaulich sinnvolle Komplettierung des nördlichen Plangebietes gesehen.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft (Wohnbau Radeberg) und sind teilweise bereits erschlossen. Der Standort kann somit zeitnah entwickelt werden.

Aufgrund seiner Funktion als Mittelzentrum sowie der zahlreichen Gewerbeneuansiedlungen werden in Radeberg kontinuierlich Baugrundstücke für Wohnbebauung nachgefragt. Diesen Bedarf kann die Stadt jedoch derzeit nicht bedienen. Im Stadtgebiet von Radeberg stehen keine Baugrundstücke für Einfamilienhausbebauung in rechtskräftigen Bebauungsplänen mehr zur Verfügung. Weitere im Flächennutzungsplan von 2006 vorbereitete Wohnbauflächen sind aufgrund mittlerweile entgegenstehender aktualisierter Fachbelange (z.B. Hochwasserschutz) nicht entwickelbar (u.a. Wohnbebauung an der ehemaligen Stadtmühle).

Der Stadtrat von Radeberg hat daher in seiner Sitzung am 23. März 2016 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ gefasst.

2 Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

2.1 Lage und Umfeld des Plangebietes, vorhandene Nutzungen

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Radeberg.

Er wird umgeben von:

- Wohnbebauung (Am Sandberg), Kindergarten und dem Sporthotel im Norden,
- der Christoph-Seydel-Straße (S 177) und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Osten,
- dem Bebauungsplangebiet Nr. 68 (Stadtwirtschaftshof & Feuerwehr) und Kleingärten im Süden sowie
- Wohn- und Mischbebauung entlang der Badstraße (sowie Gewerbe) im Westen.

Im Änderungsbereich wurden bereits realisiert:

- im Westen der Fuß- und Radweg "Landwehrweg",
- im Norden Wohngebäude (Einfamilien- und Doppelhäuser) sowie ein Teilabschnitt der Erschließungsstraße Am Wall,
- im Osten die Zufahrtsstraße zur Christoph-Seydel-Straße inkl. Lärmschutzwände,
- der Lärmschutzwall nördlich des Industriegebietes (inkl. Begrünung) sowie
- im Süden innerhalb des Industriegebietes das ehemalige Coca-Cola- Werksgebäude, das derzeit durch mehrere Unternehmen als Logistik- und Lagerstandort genutzt wird.

Weite Teile der Baugebietsflächen im nördlichen Änderungsbereich liegen noch brach und werden durch Freiflächen in Form von Ruderalflächen mit Gehölzaufwuchs geprägt.

2.2 Bestehendes Planungsrecht

Die 2. Änderung (Stand 07.07.2000) sowie die 4. Änderung (Stand 04.12.2013, red. Änderung am 12.09.2014) des Bebauungsplan Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ bilden die planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben innerhalb des B-Plan-Änderungsbereiches.

Abb. 2: 2. Änderung B-Plan Nr. 2 (2000)

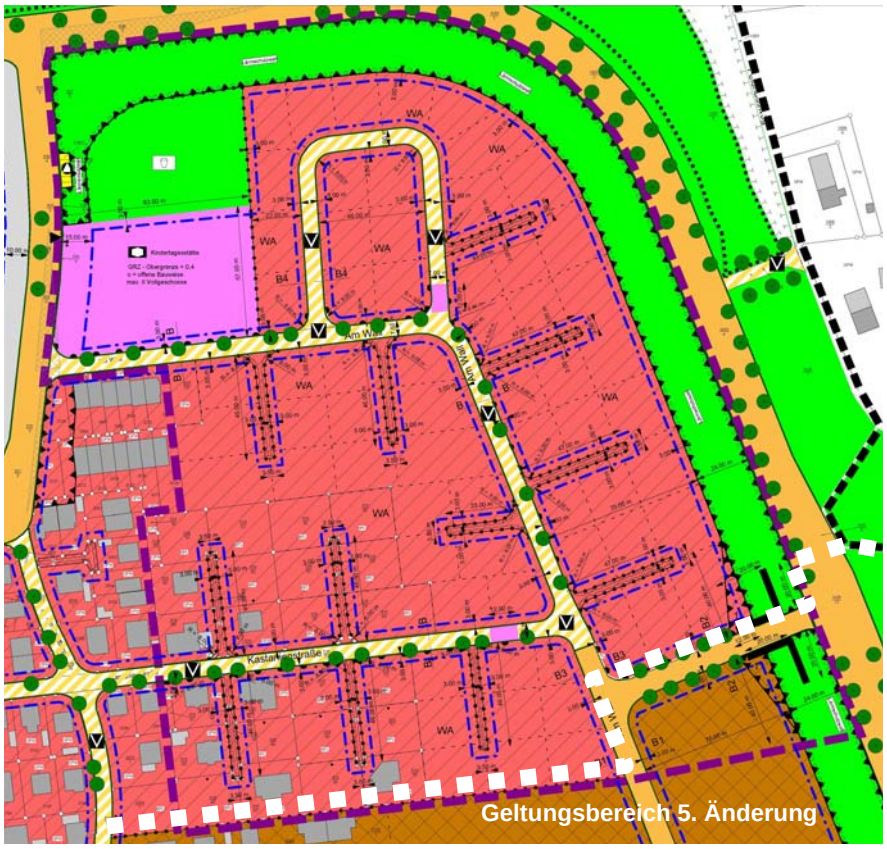

Abb. 3: 4. Änderung B-Plan Nr. 2 (2014)

2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Stadt Radeberg besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Darin ist der Geltungsbereich der 5. Änderung als gemischte und gewerbliche Baufläche sowie als Grünfläche dargestellt.

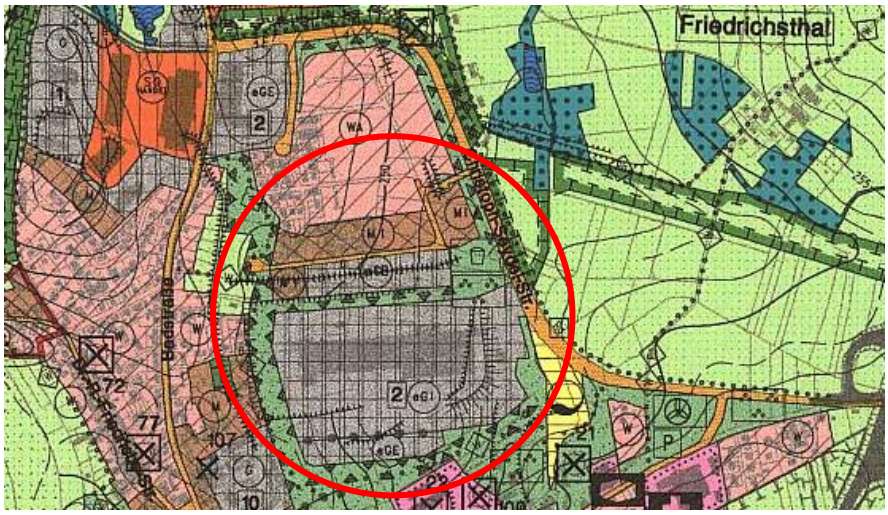

Abb. 4: Auszug FNP Radeberg mit Lage des Plangebietes

Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB – Entwicklung des B-Plans aus dem Flächennutzungsplan – wird somit nur teilweise entsprochen. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, wird parallel zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ die Flächennutzungsplanänderung aufgestellt (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

3 Inhalt der Planänderung

Nachfolgend aufgeführte Änderungen werden zur bestehenden, rechtskräftigen 2. (i.d.F. vom 07.07.2000) und 4. Änderung (i.d.F. vom 04.12.2013 mit red. Änderung vom 12.09.2014) des Bebauungsplan „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ für den Geltungsbereich der 5. Änderung getroffen.

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ umfasst die Flurstücke 528/33, 528/34, 528/35, 528/55, 528/56, 528/57, 528/58, 528/86, 528/87, 529/3, 530/7, 550/3, 550/13, 550/16, 550/17, 550/18, 550/19, 550/20, 550/21, 550/22, 552/3, 552/6, 552/7, 552/8, 552/9, 552/10, 552/11, 553/3, 554/2, 555/1, 556, 557/2, 558/1, 558/2, 559/4, 562/5, 581/2, 584/1, 584/3, 585, 586, 587/2, 590, 592, 593/1, 594/1, 598/2, 599/2, 600/2, 2096, 2099/1, 2102/1, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110/1, 2112/1, 2177/2, 2177/3, 2178/1, 2178/3, 2178/4, 2180/1, 2180/2, 2181/1, 2181/2, 2242, 2259 sowie Teile der Flurstücke 525/4, 528/3, 528/161, 553/2, 559/3, 559/6, 559/7, 599/3, 600/3, 1693/2, 1693/10, 1767/1, 1767/3, 1767/4 der Gemarkung Radeberg. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung Teil A (Rechtsplan) zeichnerisch festgesetzt. Dieser umfasst eine Fläche von ca. 24,2 ha.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Urbanes Gebiet

Im nördlichen Änderungsbereich (Areal an der Straße Am Wall nördlich Lärmschutzwall) soll das Wohngebiet Am Sandberg städtebaulich sinnvoll ergänzt und arrondiert werden. Dazu soll in diesem Bereich die Möglichkeit geschaffen werden, den bisher zulässigen Gewerbeanteil zu reduzieren und den Wohnanteil zu erhöhen *(vgl. Kap.1)*. Die bisherigen Baugebietsfestsetzungen eingeschränktes Gewerbegebiet (eGE1) und Mischgebiet (MI) entfallen daher zugunsten von Urbanem Gebiet (MU). Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Die gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO in Urbanen Gebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Tankstellen und Vergnügungsstätten sollen im Plangebiet generell ausgeschlossen werden, da diese Konflikte in Bezug auf die Wohnnutzung erzeugen könnten (Störungen durch Liefer- und Kundenverkehr, Betriebszeiten, etc.).

Die im bisherigen Mischgebiet bereits realisierten Wohngebäude (tlw. mit untergeordneter gewerblicher Nutzung) sind auch im Urbanen Gebiet weiterhin zulässig und werden in der Ausübung ihrer Nutzungen nicht eingeschränkt.

Gewerbegebiet (GE)

Das Gewerbegebiet GE1 im südlichen Änderungsbereich bleibt wie bisher rechtskräftig festgesetzt unverändert erhalten. Die bisher festgesetzten zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel werden unverändert beibehalten.

Industriegebiet

Die Industriegebietsfläche bleibt in ihrer rechtskräftigen Abgrenzung erhalten.

Die Bezeichnung "eingeschränktes Industriegebiet" wird geändert in "Industriegebiet", da die gemäß dem Nutzungskatalog des § 9 BauNVO möglichen Nutzungen nicht eingeschränkt werden sollen. *Auch in der bisher rechtskräftigen Fassung des B-Plans Nr. 2 waren alle Nutzungen gemäß § 9 BauNVO zulässig.*

Es erfolgt ausschließlich eine geringfügige Änderung der Festsetzung maximal zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel:

Parallel zur Erarbeitung der 5. Änderung des B-Plans wurde durch das Büro für Schallschutz Consulting Dr. Fürst, Dresden ein Bericht zur Emissionskontingentierung erarbeitet[1]. Die hierin für die Fläche des Industriegebietes ausgewiesenen Emissionskontingente wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen. Zur Festsetzung unterschiedlicher Schallemissionskontingente erfolgte eine

[1] Emissionskontingentierung / Schallschutz ggü. Verkehrslärm zum Bebauungsplan Nr. 2, 5. Änderung, cdf Schallschutz, 11.12.2017, Nr. 16-3250 / 03 MU

Zonierung des Industriegebietes in die Baugebiete GI1, GI2 und GI3. Nach Süden wurden höhere Emissionskontingente vergeben. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde der Nachweis erbracht, dass mit der aufgeführten Emissionskontingentierung der Industriegebietsfläche in Form der Festlegung maximal zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel ein ausreichender Schallimmissionsschutz zum benachbarten Urbanen Gebiet (MU) gewährleistet werden kann.

In den nördlichen Baugebieten GI1 und GI 2 reduzieren sich dadurch die bisher festgesetzten zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel. Im südlichen Baugebiet GI3 reduziert sich das Emissionskontingent nur geringfügig (nur nachts). Die Reduzierung der Emissionskontingente ist vertretbar, da die bisher festgesetzten Kontingente seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 2 im Jahr 1992 nicht ausgeschöpft wurden. Die innerhalb des Industriegebietes bereits angesiedelten gewerblichen Nutzungen sind mit den reduzierten Kontingenten vereinbar und halten diese ein. Zudem sind Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehenden Betriebe als auch Neuansiedlungen auf den noch freien Flächen möglich. Für die Ansiedlung von Industrie- / Gewerbebetrieben mit höheren Schallemissionskontingenten stehen an anderen Stellen im Stadtgebiet von Radeberg Flächenpotentiale zur Verfügung.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Urbanes Gebiet
Bisher waren im Bereich des Urbanen Gebietes Grundflächenzahlen von 0,5 im MI und 0,6 im eGE1 zulässig. Diese Grundflächenzahlen werden im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanänderung beibehalten bzw. im Bereich des ehemaligen eGE1 verringert.

Im Urbanen Gebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,5 niedriger festgesetzt als gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässig. Außerdem wird die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO beschränkt bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,7. Das Maß der Bodenversiegelung soll so begrenzt und die erforderliche Regenwasserableitung minimiert werden. Eine Verstärkung von Hochwasserabflüssen durch das Vorhaben im Falle von Starkregenereignissen wird so vermieden.

Im Bereich der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wird eine abweichende GRZ-Obergrenze von 1,0 festgesetzt. Dies ist erforderlich weil die privaten Erschließungswege in der Bauausführung ein eigenständiges Grundstück bilden.

Durch die Begrenzung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen soll eine Anpassung an die nördliche Bestandsbebauung sichergestellt werden. Bezugspunkt für die festgesetzten Traufhöhen ist die Fahrbahnoberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (*Straßenverkehrsfläche oder Geh-, Fahr- und Leitungsrecht)*. Bei Hanglagen erhöht / verringert sich der Bezugspunkt zur Geländevermittlung *(vgl. Abb. 5)*.

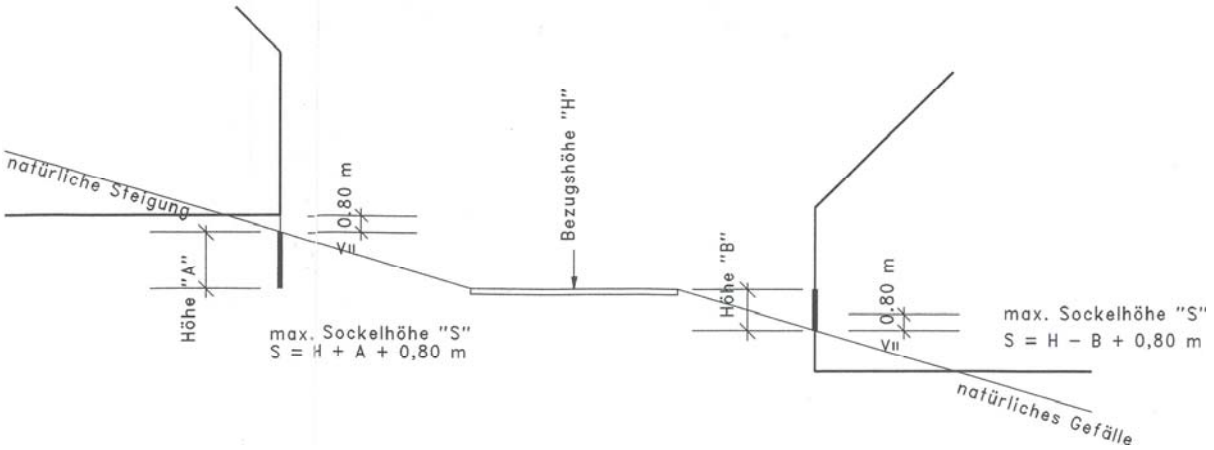

Abb. 5: Prinzipskizze Höhenbezugspunkt bei ansteigendem / abfallendem Gelände

Gewerbegebiet, Industriegebiet
Im Gewerbe- und Industriegebiet werden die bisher zulässigen Grundflächenzahlen, Geschossflächenzahlen und Gebäudehöhen unverändert beibehalten. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 ist auch weiterhin zulässig.

3.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen

Urbanes Gebiet
Entsprechend der vorhandenen sowie der nördlich angrenzenden Bebauung wird die offene Bauweise in Form von Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Eine aufgelockerte Baustruktur mit hohem Durchgrünungsgrad wird so gewährleistet. Gemäß § 22 (2) BauNVO darf die Gebäudelänge bei einer offenen Bauweise höchstens 50 m betragen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Um eine gewisse Flexibilität bei der Bebauung zu ermöglichen, wurde je Baugebiet ein großes zusammenhängendes Baufenster festgesetzt (unter Aussparung der privaten Stichstraßen). Zu den Erschließungsstraßen wurde ein Mindestabstand von 3 m gewahrt. Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Allerdings müssen Garagen dabei einen Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche wahren.

Gewerbegebiet, Industriegebiet
Die in GE und GI bisher festgesetzte abweichende Bauweise wird unverändert beibehalten. Die Bauweise der vorhandenen und geplanten Gebäude entspricht der Art einer offenen Bauweise. Entsprechend § 22 (2) BauNVO darf die Länge des Gebäudes bei einer offenen Bauweise aber höchstens 50 m betragen. Da die Gebäudelänge der vorhandenen und geplanten Gebäude jedoch über 50 m beträgt, wird wie bisher die abweichende Bauweise festgesetzt.

Die bereits großzügig festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in GE und GI wurden zusätzlich nach Osten erweitert. Dadurch sollen die vorhandenen gewerblichen Nutzungen in ihrem Bestand gesichert und Erweiterungsvorhaben größtmögliche Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Zum Fahrbahnrand der Christoph-Seydel-Straße (S 177) wird ein Mindestabstand von 40 m gewahrt.

3.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
Im Urbanen Gebiet (MU) wird die Zufahrt und Erschließung der Baugrundstücke weitestgehend über private Stichstraßen gesichert. Diese binden jeweils ca. 4 - 7 Baugrundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche an.

Geh- und Fahrrecht
Am Fuße der Lärmschutzwälle wird zur Gewährleistung der Unterhaltungspflege der begrünten Lärmschutzwälle ein Geh- und Fahrrecht zugunsten von Grünpflegefahrzeugen (Privatunternehmen / Stadtwirtschaftshof) eingeräumt.

Leitungsrecht
Für den Leitungsbestand außerhalb von Verkehrsflächen werden folgende Leitungsrechte festgesetzt:

- der Schutzstreifen der Gas-Hochdruckleitung innerhalb des Industriegebietes (GI) und der Grünfläche des Lärmschutzwalles
- der Schutzstreifen der Trinkwasserversorgungsleitung innerhalb der Grün- bzw. Maßnahmenfläche östlich der Christoph-Seydel-Straße
- der Schutzstreifen der Schmutz- und Regenwasserkanäle (Hauptsammler) entlang des Fuß- und Radweges im östlichen Plangebiet

3.6 Verkehrsflächen

Urbanes Gebiet
Die Erschließung von MU erfolgt über die Planstraße "Am Wall", die nach Osten an die Christoph-Seydel-Straße (S 177) anbindet.

Die Straße "Am Wall" wird als Straßenverkehrsfläche mit einer Gesamtbreite von 9,0 m festgesetzt. Dies ermöglicht die Einordnung einer 4,5 m breiten Fahrbahn, 2,0 m breiter straßenbegleitender Parkstreifen für Besucherstellplätze sowie eines 2,0 m breiten Gehbereiches mit Lampen der öffentlichen Beleuchtung sowie der Borde.

Entlang der Straße "Am Wall" werden Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Anlage von Grundstückszufahrten ist in diesen Bereichen unzulässig. Die Zufahrt zu den Baugrundstücken soll weitestgehend über die privaten Stichstraßen gebündelt werden, um den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit in der Straße "Am Wall" zu gewährleisten. Außerdem soll die Ausbildung von Park-

streifen mit Baumpflanzinseln ermöglicht werden. Bereits vorhandene Grundstückszufahrten haben Bestandsschutz. Eine Erweiterung dieser soll nicht erfolgen.

An die Straße "Am Wall" bindet nach Osten eine Stichstraße zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche an. Diese wird als verkehrsberuhigter Bereich (Mischverkehrsfläche ohne separaten Gehweg) mit einer Gesamtbreite von 5,0 m festgesetzt und endet in einer Wendeanlage für ein 3-achsiges Müllfahrzeug gem. RASt 06.

Die Zufahrt der einzelnen Baugrundstücke erfolgt weitestgehend über Stichstraßen. Diese werden nicht als Verkehrsfläche festgesetzt sondern über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert. Diese privaten Erschließungswege (Länge max. 49 m) binden jeweils ca. 4 - 7 Baugrundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche an.

Als Bemessungsfahrzeug für den Schleppkurvennachweis wird das 3-achsige Müllfahrzeug zugrunde gelegt.

Ein Fuß- und Radweg im Osten (in Verlängerung der Stichstraße) bindet das Plangebiet an die Bushaltestelle sowie an den Fuß- und Radweg an der Christoph-Seydel-Straße an. In diesem Bereich wird bereits eine Wegeverbindung genutzt.

Der bereits ausgebaute Landwehrweg im westlichen Plangebiet wird gemäß dem Bestand als Fuß- und Radweg festgesetzt.

Durch den Wegfall des Gewerbegebietes eGE1 ist die Wendeschleife am westlichen Ende der Straße "Am Wall" nicht mehr erforderlich und entfällt daher.

Die privaten Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind gemäß § 49 SächsBO auf den Grundstücken einzuordnen.

Gewerbegebiet, Industriegebiet
Die bisherige Erschließung von Gewerbe- und Industriegebiet über die gemeinsame bereits realisierte Zufahrt an der Christoph-Seydel-Straße wird unverändert beibehalten. Da sich das Areal im Eigentum eines Unternehmens befindet ist die Festsetzung innerer Erschließungsstraßen nicht erforderlich. *Sollte sich zukünftig die Eigentumssituation der Industrie- und Gewerbegebietsflächen ändern und es zu einer Grundstücksteilung kommen, so wird dieser Plangebietsteil als einfacher Bebauungsplan behandelt.*

3.7 Grünordnerische Festsetzungen

Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 (2012) wurde der ursprünglich im östlichen Plangebiet festgesetzte öffentliche Kinderspielplatz nach Norden verlagert in direkte Benachbarung zur Kindertagesstätte. Dadurch sollte eine verbesserte Verknüpfung städtebaulicher Funktionen erzielt werden. Der Spielplatz wurde mittlerweile realisiert. Im Bebauungsplangebiet besteht kein Bedarf für einen zweiten Spielplatz. Mit der vorliegenden 5. Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 2 entsprechend angepasst: Der im östlichen Änderungsbereich ursprünglich festgesetzte Spielplatz entfällt.

Des Weiteren wurden die bisherigen grünordnerischen Festsetzungen überarbeitet und an heutige Standards angepasst.

Straßenbegleitende Baumpflanzungen
Entsprechend dem nördlich angrenzenden Wohngebiet Am Sandberg werden entlang der Straße "Am Wall" straßenbegleitende Baumpflanzungen ergänzt. Dabei werden die Pflanzstandorte sowohl innerhalb der Straßenverkehrsfläche als auch innerhalb der Baugebietsfläche eingeordnet.

Anpflanzen von Bäumen auf den Baugrundstücken im Urbanen Gebiet (MU)
Zur Erreichung des gewünschten durchgrünten Siedlungscharakters wird auf den Baugrundstücken die Anpflanzung von Laubbäumen festgesetzt. Je Baugrundstück sind 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen. Bei Baugrundstücken ab 600 m² erhöht sich die Anzahl der anzupflanzenden Bäume. Um die Bebaubarkeit der Grundstücke nicht einzuschränken, wird auf eine Festsetzung der Pflanzstandorte in der Planzeichnung verzichtet.

Lärmschutzwälle
Das Pflanzgebot zur Begrünung der Lärmschutzwälle wird weitestgehend beibehalten. Die auf dem Lärmschutzwall LM3 bereits realisierte Begrünung wird zum Erhalt festgesetzt. Am Fuße der Lärmschutzwälle wird ein 2,5 m breiter Grünflächenstreifen ergänzt, um die Unterhaltungspflege der Wallbegrünung zu gewährleisten.

Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Industrie- und Gewerbegebietes
Die Eingrünungsmaßnahmen innerhalb der Industrie- und Gewerbegebietsflächen wurden beibehalten. Es erfolgten lediglich Anpassungen der Pflanzgebote an den Leitungsbestand (Freihaltung Schutzstreifen) sowie zur Gewährleitung einer sinnvollen inneren Erschließung der Baugebietsflächen.

Darüber hinaus werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen:

- Innerhalb der Maßnahmenfläche "M3" wird auf einem Teil der Maßnahmefläche zusätzlich zu der ursprünglich festgesetzten Gehölzsukzession die Anlage einer Feldhecke entlang der S 177 sowie von Gebüschinseln festgesetzt. Dadurch werden Brut- und Nahrungshabitate für Gebüsch- und Heckenbrüter und andere Vogelarten der Halboffenlandschaft entwickelt. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten der Halboffenlandschaft im Rahmen des Vorhabens kann so aufgefangen werden. Die Feldhecke soll die Halboffenlandschaft zur S 177 hin abschirmen (Sichtschutz).
- Bei der Bebauung des Gebietes gehen Strukturen verloren, welche potenziell als Sonnplätze und Verstecke für Reptilien fungieren. Durch die Anlage von Materialhaufen und partielles Auslichten der Gehölze an der Westseite des Lärmschutzwalls („M5“) werden Habitatflächen für Zauneidechsen im räumlichen Zusammenhang zu potenziellen Habitaten bereitgestellt bzw. aufgewertet.
- Innerhalb der Maßnahmenfläche "M3" wird ein Ersatzhabitat für Reptilien angelegt, das die für die Zauneidechse essentiellen Teilhabitate enthält (u.a. Sonn- und Versteckstrukturen, Eiablageplätze, Winterquartiere, Gebüsche, offene und schütter bewachsene Flächen). Ggf. in der Baugebietsfläche "MU" vorgefundene Zauneidechsen werden in das Ersatzhabitat umgesiedelt.
- Die Bereitstellung von Ersatz-Nistkästen für Höhlenbrüter im Plangebiet vermeidet eine quantitative Verschlechterung des Angebots an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Baumhöhlenbrüter.
- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar zulässig, wobei Stubben und Bodenvegetation in diesem Zeitraum zu belassen sind. Die Entfernung der Stubben und der Bodenvegetation ist im Bereich der potentiellen Reptilienhabitate nur während der Aktivitätsphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit (Ende März bis Anfang/ spätestens Mitte April bzw. Ende August bis September) zulässig.
- Günstige Habitatelemente werden vor der Beseitigung der Stubben bzw. nochmals vor Baubeginn auf das Vorkommen von Amphibien, Zauneidechsen bzw. Bodenbrütern kontrolliert. Amphibien werden in das Regenrückhaltebecken östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Zauneidechsen werden in das Ersatzhabitat auf der Maßnahmefläche „M3“ umgesiedelt. Bei Vorkommen von Bodenbrütern wird die Bebauung ausgesetzt, solange diese brüten und Junge füttern.

Der naturschutzfachliche Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die im Bebauungsplan Nr. 2 bereits festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen vollständig erbracht. Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich *(vgl. Umweltbericht)*.

3.8 Fläche für Landwirtschaft

Ein Teil des Flurstücks 1767/1, der bisher als Grünfläche und Maßnahmenfläche "M3" festgesetzt war wird zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (Sicherung landwirtschaftlicher Nutzfläche) entsprechend des derzeitigen Nutzung in landwirtschaftliche Fläche geändert (insg. 1.245 m^2). *Aus der Reduzierung der Maßnahmenfläche "M3" ergibt sich insgesamt kein Bilanzierungsdefizit, da durch die in der vorliegenden Bebauungsplanänderung festgesetzten zusätzlichen Aufwertungen innerhalb der Maßnahmenflächen "M3" und "M5" (Strukturanreicherung, Aufwertung der Leistungsfähigkeit des Gewässerrandstreifens durch zusätzliche Gehölzpflanzung etc.) der Biotopwert dieser Flächen gegenüber der ursprünglichen Bilanzierung höher anzusetzen ist (vgl. Umweltbericht).*

3.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Im nordwestlichen Plangebiet entfällt die Festsetzung des Lärmschutzwalles am Landwehrweg. Dieser wurde ursprünglich festgesetzt, um die Wohn- und Mischbebauung an der Badstraße vor den Schallemissionen des im nördlichen Bebauungsplangebiet ursprünglich festgesetzten Gewerbegebie-

tes (Backwarenfirma) zu schützen. Diese Gewerbegebietsflächen wurden im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 (2000) in Wohnbaufläche geändert. Der Lärmschutzwall ist daher in diesem Bereich nicht mehr erforderlich und entfällt.

Lärmschutzwall an der Christoph-Seydel-Straße (LM1, LM2)
Der Lärmschutzwall an der Christoph-Seydel-Straße wird beibehalten, erfährt jedoch folgende Änderungen:

- Entsprechend der Ergebnisse der Schallimmissionsberechnung zum Bebauungsplan Nr. 2, Bericht Nr. 12 2521/01, Büro Schallschutz Consulting Dr. Fürst (22.03.2013) und Bericht Nr. 16-3250/03MU (11.12.2017) wird aufgrund der zu erwartenden geringeren prognostischen Verkehrsbelegung der Christoph–Seydel–Straße der Lärmschutzwall von bisher 7 m Höhe auf 6 m im Norden und 4 m im Süden reduziert.
- Im Bereich des Fuß- und Radeweges wird der Lärmschutzwall auf einer Breite von 6 m unterbrochen. Das Schallgutachten des Büros für Schallschutz Consulting Dr. Fürst zur 5. B-Plan-Änderung[2] schätzt ein, dass der Schallschutz gegenüber dem Verkehrslärm der Christoph-Seydel-Straße weiterhin gewährleistet werden kann.

Lärmschutzwall nördlich des Industriegebietes (LM3)
Der nördlich des Industriegebietes bereits realisierte Lärmschutzwall wird unverändert beibehalten.

3.10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden überarbeitet und an heutige Standards angepasst.

Die bisherige ausschließliche Zulässigkeit von Sattel- und Walmdächern entfällt. Im Änderungsbereich sollen auch moderne Dachformen zugelassen werden (bis hin zum Flachdach). Ausgeschlossen werden nicht symmetrisch geneigte Dächer (z.B. Pultdach).

Ergänzt wurden die Festsetzungen zur einheitlichen Fassaden- und Dachgestaltung von Doppelhäusern sowie zum generellen Ausschluss greller leuchtender Fassadenfarben.

3.11 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser, Elektroenergie und Telekommunikationsleitungen sowie die Entsorgung von Schmutzwasser und Hausmüll ist für das Plangebiet gesichert.

Regenwasserentsorgung
Im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplans entfällt im Plangebiet gegenüber der rechtskräftigen Bebauungsplanung die Grünfläche Spielplatz zugunsten von Baufläche (MU). Gleichzeitig reduziert sich durch die Änderung von eingeschränktem Gewerbegebiet (eGE1) entlang der Straße Am Wall in Urbanes Gebiet (MU) in diesem Bereich die zulässige GRZ. Insgesamt ergibt sich im Plangebiet keine Erhöhung des Maßes der Bodenversiegelung und damit keine Erhöhung der Regenwasserableitung.

Das innerhalb des Urbanen Gebietes (MU) anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des jeweiligen Grundstücks vollständig zurückzuhalten und zu versickern. Ist Versickerung aufgrund des anstehenden Untergrunds nicht möglich, so ist das auf den Dachflächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks vollständig zurückzuhalten (z.B. in unterirdischen Zisternen) und zu verwerten (als Brauchwasser) oder gedrosselt an den öffentlichen Regenwasserkanal in der Straße "Am Wall" abzugeben.

[2] Emissionskontingentierung / Schallschutz ggü. Verkehrslärm zum Bebauungsplan Nr. 2, 5. Änderung, cdf Schallschutz, 11.12.2017, Nr. 16-3250 / 03 MU

4 Flächenbilanz

Bestand
Die Ausgangssituation innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung stellt sich wie folgt dar:
(gemäß rechtskräftiger 2. und 4. B-Plan-Änderung)

Größe des Geltungsbereiches der 5. Änderung	241.650 m²
davon:	
Mischgebiet (MI)	26.550 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (610 m² Stichstraße GRZ 1,0 + GRZ 0,5 von 25.940 m² zzgl. 50% Überschreitung NA)	*20.065 m²*
Gewerbegebiet (GE1)	11.970 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8)	*9.576 m²*
Eingeschränktes Gewerbegebiet (eGE1)	17.640 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8)	*14.112 m²*
Industriegebiet (GI)	111.080 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8)	*88.864 m²*
Straßenverkehrsfläche	13.590 m²
Fuß- und Radweg	1.020 m²
Versorgungsanlagen	40 m²
Öffentliche Grünfläche	59.760 m²
davon:	
Spielplatz	*5.475 m²*
Parkanlage	*13.390 m²*
Lärmschutzwälle	*15.130 m²*
Ausgleichsmaßnahme M3	*25.765 m²*

Planung
Mit der Umsetzung der 5. B-Plan-Änderung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Größe des Geltungsbereiches der 5. Änderung	241.650 m²
davon:	
Urbanes Gebiet (MU)	47.955 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (2.265 m² Stichstraße GRZ 1,0 + GRZ 0,5 von 45.715 m² + Überschreitung NA bis 0,7)	*34.248 m²*
Gewerbegebiet (GE)	11.970 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8)	*9.576 m²*
Industriegebiet (GI)	111.080 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8)	*88.864 m²*
Verkehrsfläche	14.085 m²
davon:	
Straßenverkehrsfläche	*12.235 m²*
Verkehrsberuhigter Bereich	*465 m²*
Fuß- und Radweg	*1.385 m²*
Versorgungsanlagen	40 m²
Öffentliche Grünfläche	55.275 m²
davon:	
Parkanlage	*13.370 m²*
Lärmschutzwälle	*17.385 m²*
Ausgleichsmaßnahme M3	*24.520 m²*
Landwirtschaftliche Fläche	1.245 m²

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Für das Plangebiet wird ein Umweltbericht erstellt (siehe Teil II der Begründung). Es wurde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben bei Durchführung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3c des UVPG zurückbleiben.

STADT RADEBERG

5. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „Badstr. Ost mit Wohngebiet am Sandberg“

SATZUNG

TEIL C-2: UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 5. Änderung des Bebauungsplans ... 3
1.2 Methodik der Umweltprüfung ... 5
1.3 Zusammenstellung der Wirkfaktoren der Planänderung ... 5
1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans ... 6
1.4.1 Gesetzliche Vorgaben ... 6
1.4.2 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2009 und dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Änderung des Bebauungsplans ... 7
1.4.3 Umweltschutzziele aus dem Grünordnungsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Änderung des Bebauungsplans ... 8
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 10
2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ... 10
2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 10
2.1.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 11
2.1.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 11
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 12
2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 12
2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 12
2.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 12
2.2.4 Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete ... 14
2.2.5 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ... 14
2.3 Schutzgut Fläche ... 15
2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 15
2.3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 15
2.3.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 15
2.4 Schutzgut Boden ... 15
2.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 15
2.4.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 16
2.4.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 16
2.5 Schutzgut Wasser ... 16
2.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 16
2.5.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 17
2.5.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 17
2.6 Schutzgut Luft und Klima ... 17
2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 17
2.6.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 18
2.6.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 18
2.7 Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung ... 18
2.7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 18
2.7.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 19
2.7.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 19

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 19
2.8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 19
2.8.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 19
2.8.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 19
2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ... 20
2.9.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 20
2.9.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 20
2.9.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 20
2.10 Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Planungen ... 20
2.11 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ... 20
2.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ... 20
2.13 Klimacheck ... 20
2.14 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes ... 21
2.15 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen ... 21
2.16 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind ... 21
2.17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 21
2.17.1 Übersicht der geplanten Maßnahmen ... 21
2.17.2 Maßnahmenbeschreibungen ... 23
2.17.3 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung ... 26
2.18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 27
3 Zusätzliche Angaben ... 28
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind ... 28
3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung ... 28
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 28
4 Quellen: ... 30

1 EINLEITUNG

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und TÖB-Beteiligung zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Badstr. Ost mit Wohngebiet am Sandberg“ wurde um Äußerung zum ggf. weiteren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 5. Änderung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Badstr. Ost mit Wohngebiet am Sandberg“ aus dem Jahr 1992 schuf ursprünglich die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Abfüllbetriebs (Coca Cola) und einer Backwarenfirma (Bahlsen) sowie für den Ausbau der Christoph-Seydel-Straße. Der Bebauungsplan wurde bis heute 4 Mal geändert (1. Änderung 1996, 2. Änderung 2000, 3. Änderung 2012, 4. Änderung 2014). Dabei wurden die ursprünglich für eine gewerblich-industrielle Nutzung vorgesehenen Flächen teilweise in Wohn- und Mischbaufläche geändert, um den Bedarf nach Wohnbauland zu decken.

Im Bebauungsplangebiet Nr. 2 sind mittlerweile nahezu alle Wohnbaugrundstücke mit Einfamilien- oder Doppelhäusern bebaut. Auch innerhalb der Mischgebietsflächen wurde der Wohnanteil bereits realisiert. Die innerhalb der bestehenden Mischgebietsflächen und der eingeschränkten Gewerbegebietsfläche eGE1 an der Straße Am Wall zulässigen Gewerbenutzungen wurden nicht realisiert. Diese Flächenteile liegen brach.

Zusätzlich haben sich vor dem Hintergrund der Entwicklung des nördlichen Plangebietes als hochwertiges Wohngebiet mit Einfamilien- und Doppelhausbebauung (Wohngebiet Am Sandberg) die Planungsziele am Standort geändert: Die unmittelbare Benachbarung von Wohnen und Gewerbe sowie die gemeinsame Nutzung der Erschließungsstraße Am Wall sind nicht mehr gewünscht, da dadurch städtebauliche Konflikte befürchtet werden.

Die Stadt ist jedoch bestrebt, die Entwicklung des nördlichen Bebauungsplangebietes zu einem Abschluss zu bringen. Planungsziel ist eine deutliche Reduzierung des Anteils an gewerblichen Nutzungen in den bisher als Mischgebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet eGE1 festgesetzten Flächen. Gewerbliche Nutzungen sollen nur noch eine untergeordnete Bedeutung haben. Die bisherige Festsetzung der Mischgebietsflächen und der eingeschränkten Gewerbegebietsfläche eGE1 soll daher entfallen. Anstelle dessen sollen die Flächen als "Urbanes Gebiet" (MU) festgesetzt werden. In dieser Mischbaufläche muss die Nutzungsdurchmischung nicht gleichgewichtig sein, sondern es besteht die Möglichkeit, einen höheren Wohnanteil zu realisieren. Dies entspricht den Planungszielen am Standort. Das Wohngebiet Am Sandberg kann dadurch städtebaulich sinnvoll arrondiert und zu einem Abschluss gebracht werden. In der Ergänzung von Wohnbebauung entlang der teilweise bereits vorhandenen Erschließungsstraße Am Wall wird eine städtebaulich sinnvolle Komplettierung des nördlichen Plangebietes gesehen.

Der Stadtrat von Radeberg hat in seiner Sitzung am 23. März 2016 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ gefasst.

Die 2. Änderung (Stand 07.07.2000) sowie die 4. Änderung (Stand 04.12.2013, red. Änderung am 12.09.2014) des Bebauungsplan Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ bilden die planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben innerhalb des B-Plan-Änderungsbereiches.

Im Rahmen der 5. Änderung soll der Bebauungsplan wie folgt geändert werden:

<u>Art der baulichen Nutzung</u>

- Die bisherigen Baugebietsfestsetzungen eingeschränktes Gewerbegebiet (eGE1) und Mischgebiet (MI) entfallen zugunsten von Urbanem Gebiet (MU). Die gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO

in Urbanen Gebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Tankstellen und Vergnügungsstätten sollen im Plangebiet generell ausgeschlossen werden.

- Das Gewerbegebiet GE1 im südlichen Änderungsbereich bleibt wie bisher rechtskräftig festgesetzt unverändert erhalten.
- Die Industriegebietsfläche bleibt in ihrer rechtskräftigen Abgrenzung erhalten. Die Bezeichnung "eingeschränktes Industriegebiet" wird geändert in "Industriegebiet". Eine Einschränkung erfolgt ausschließlich durch die Festsetzung maximal zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel. Zur Festsetzung unterschiedlicher Schallemissionskontingente erfolgt eine Zonierung des Industriegebietes in die Baugebiete GI1, GI2 und GI3.

Maß der baulichen Nutzung

- Bisher waren im Bereich des Urbanen Gebietes Grundflächenzahlen von 0,5 im MI und 0,6 im eGE1 zulässig. Diese Grundflächenzahlen werden im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanänderung beibehalten bzw. im Bereich des ehemaligen eGE1 verringert.
- Im Urbanen Gebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,5 niedriger festgesetzt als gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässig. Außerdem wird die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO beschränkt bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,7
- Im Bereich der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wird eine abweichende GRZ-Obergrenze von 1,0 festgesetzt.
- Durch die Begrenzung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen soll eine Anpassung an die nördlich Bestandsbebauung sichergestellt werden.
- Im Gewerbe- und Industriegebiet werden die bisher zulässigen Grundflächenzahlen, Geschossflächenzahlen und Gebäudehöhen unverändert beibehalten. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 ist auch weiterhin zulässig.

Grünordnerische Festsetzungen

- Straßenbegleitende Baumpflanzungen gemäß Planeintrag
- Wegfall der Grünfläche Spielplatz, der Spielplatz wurde jedoch im Zuge der 3. Änderung in den Norden des Bebauungsplanes verschoben
- Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind auf den Baugrundstücken im Urbanen Gebiet mindestens 1 groß- bis mittelkroniger Laubbaum und 1 kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Industrie- und Gewerbegebietes wird beibehalten
- Begrünung der Lärmschutzwälle wird beibehalten
- Begrünung von Stellplatz- und Garagenanlagen wird beibehalten
- Ergänzung 2,5 m Streifen Grünfläche am Wallfuss (dafür entfallen Teile der Gewerbefläche eGE1 und MI) als Zufahrt zur Pflege der Grünflächen auf Lärmschutzwall
- Änderung Pflanzgebot in Pflanzerhalt (Aktualisierung)
- Anpassung Pflanzgebote an Leitungsbestand (Freihaltung Schutzstreifen)

Die bisherigen grünordnerischen Festsetzungen wurden überarbeitet und an heutige Standards angepasst.

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Anlage einer Feldhecke straßenbegleitend zur Christoph Seydel Straße (S 177) auf einer Länge von insgesamt 100 m aus heimischen frucht- und dornentragenden Gehölzen (M 3).
- Anlage von Gebüschinseln hinter der Feldhecke auf der straßenabgewandten Seite aus heimischen standortgerechten frucht- und dornentragenden Sträuchern (M 3).
- Anlage eines Ersatzhabitates für Reptilien innerhalb der Maßnahmenfläche M 3.

- Die Maßnahme „Gehölzsukzession“ wird auf der Maßnahmenfläche M 3 beibehalten.
- Geringfügige Verkleinerung der Maßnahmefläche M 3 um ca. 1.245 m² dafür Festsetzung einer zusätzlichen Maßnahmefläche im Umfang von ca. 1.210 m² (M 5) und Aufwertung der Maßnahmefläche M 3 durch Strukturanreicherung (Reptilienhabitat, Gehölzinseln, Aufwertung der Leistungsfähigkeit des Gewässerrandstreifens am Käsebach) und Abpflanzung gegenüber der S 177. Im Verbund mit den Feuchtwiesen im Süden der Maßnahmefläche und den Gewässern im Umfeld entsteht damit insgesamt eine sehr hochwertige Kompensationsfläche
- Anlage von Materialhaufen auf der Maßnahmenfläche M 5 und partielle Auslichtung der Gehölze (Robinie) an der Westseite des Lärmschutzwalls zur Aufwertung der Fläche als Reptilienhabitat.
- Ersatz vorhandener Nisthilfen für Höhlenbrüter auf den Flurstücken 528/8, 525/4 und 528/87

1.2 Methodik der Umweltprüfung

Da die planerische Grundkonzeption der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 2 beibehalten wird, beschränkt sich die vorliegende Umweltprüfung nur auf die geänderten Festsetzungsinhalte.

1.3 Zusammenstellung der Wirkfaktoren der Planänderung

Die möglichen Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung auftreten können, werden im Folgenden ermittelt.

Wirkfaktoren	Schutzgüter

	Menschen einschl. menschl. Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima, Luft	Land-schaftsbild	Kulturelles Erbe und Sachgüter
WF 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	x	x	x	x	x	x	x	x
WF 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	-	x	-	-	x	x	x	-
WF 3 – betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht)	x	x	-	-	-	-	-	-
WF 4 – bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	-	x	x	x	-	x	x	x
WF 5 – bauzeitliche Störungen	x	x	-	-	-	-	-	-

<u>Projektspezifisch angenommene Wirkbänder</u>

Die Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen auf den Änderungsbereich beschränkt. Eine relevante Erhöhung des Anliefer- und Besucherverkehrs ist mit der Umsetzung der B-Plan-Änderung nicht zu erwarten, da die zulässigen Nutzungsintensitäten im Änderungsbereich geringer werden.

1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

1.4.1 Gesetzliche Vorgaben

Immissionsschutz

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG so weit wie möglich vermieden werden. Grenz- bzw. Orientierungswerte hinsichtlich Schallimmission sind in der 16. BImSchV bzw. in der DIN 18005 verankert.

Zur Planänderung wurden seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein Schallimmissionsgutachten gefordert. Das aktuelle Schallimmissionsgutachten (Ingenieurbüro cdf Schallschutz Consulting 11.12.2017) wird in der Planung berücksichtigt.

Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgebiete

Der Änderungsbereich der geplanten 5. B-Plan-Änderung befindet sich in ca. 680 m Abstand zum FFH-Gebiet Nr. 143 „Rödertal oberhalb Medingen“. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Abschätzung der möglichen Betroffenheit durchgeführt (siehe Punkt 2.2).

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Zu der 5. Bauungsplan-Änderung wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (Artenschutzfachbeitrag, Planungsbüro Schubert, 13.02.2018). Die Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden in die 5. Änderung des Bebauungsplans übernommen.

Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Ausgleich der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 zulässigen Eingriffe bereits erfolgt ist. Die Bilanzierung im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans ergibt, dass ein Eingriff über das im rechtskräftigen Bebauungsplan zulässige Maß nicht erfolgt. Es werden daher keine über die Maßnahmenflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinausgehenden Flächen für den Ausgleich festgesetzt.

Bodenschutz

Nach § 1 a BauGB sind folgende Ziele des Bodenschutzes zu beachten:
"(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. …"

Bodenschutzbelange werden gemäß Erlass vom 24.06.2009 nach dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ berücksichtigt und auf die Planungssituation abgestimmt.

Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union
Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU (WWRL) verfolgt mehrere Ziele wie die Verschmutzung der Gewässer zu verhindern bzw. zu reduzieren, die nachhaltige Nutzung des Wassers zu fördern, die Umwelt zu schützen, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren abzuschwächen.

Bei oberirdischen Gewässern gelten folgende Ziele:
- Guter ökologischer und chemischer Zustand
- Gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern
- Verschlechterungsverbot

Beim Grundwasser sind folgende Ziele zu erreichen:
- Guter quantitativer und chemischer Zustand
- Umkehr von signifikanten Belastungstrends
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen
- Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern

Gegenstand der WRRL sind in den Änderungsbereichen des Bebauungsplans das Grundwasser und potenziell die in der Umgebung befindlichen grundwasserabhängigen Landökosysteme.

Gewässerschutz
Der Änderungsbereich liegt in keinem rechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

Klimaschutz
Das Baugesetzbuch formuliert folgende Ziele zur klimagerechten Siedlungsentwicklung in § 1 BauGB: "Die Bauleitpläne … sollen dazu beitragen, …den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern…." sowie in § 1a BauGB
"Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden."

Sachsen hat sich bereits 2001 mit dem ersten landesweiten Klimaschutzprogramm konkrete Klimaschutzziele gesetzt. Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) war die Erhöhung der Energieeffizienz von besonderer Bedeutung.

Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene (Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien, Berücksichtigung energiesparender Bauweisen etc.).

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans durch die Standortwahl berücksichtigt, indem weder Retentionsflächen noch Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.

Denkmalschutz / Archäologie
Vor Beginn der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 2 wurden durch das Landesamt für Archäologie auf der Gesamtfläche des Bebauungsplanes Nr. 2 archäologische Untersuchungen durchgeführt. Im Planbereich sind keine Kulturdenkmale bekannt. Falls dennoch bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale gefunden werden, ist das Landesamt für Archäologie umgehend zu informieren.

Die ausführenden Firmen werden auf die Meldepflicht von Bodendenkmalen gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen.

1.4.2 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2009 und dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Änderung des Bebauungsplans

In Bezug auf die Einordnung der Bauleitplanung in den regionalplanerischen Kontext wird auf die Begründung zur rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans verwiesen. Die Aussagen gelten uneingeschränkt auch für die vorliegende Planänderung. Die Raumnutzungskarte des Regionalplans (Stand 01.01.2009) trifft für den Änderungsbereich keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsausweisungen. Nördlich des Bebauungsplanes befindet sich eine Grünzäsur. Diese ist von der vorliegenden B-Plan-Änderung nicht betroffen.

Im Landschaftsplan der Stadt Radeberg (Heimer+Herbstreit, Entwurf 2003) ist der Änderungsbereich in den Bereichen eGE, MI und eGI als Siedlungsfläche im Innenbereich ausgewiesen. Darüber hinaus sind im Änderungsbereich Grünfläche (Lärmschutzwälle und Spielplatz bzw. Parkanlage) und Verkehrsfläche ausgewiesen. Für die Maßnahmefläche M 3 weist der Landschaftsplan das Ziel „Sicherung / Entwicklung von Dauergrünland aus, obwohl der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2 bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes auf der Fläche das Maßnahmeziel „Gehölzsukzession“ vorsah.

Mit der 5. Änderung wird der ursprünglich im B-Plan Nr. 2 festgesetzte Spielplatz in Urbanes Gebiet (MU) umgewandelt. Im Zuge der 3. Änderung erfolgte jedoch bereits die Neuausweisung einer Fläche als Spielplatz im Norden des Bebauungsplangebietes auf ursprünglich als Allgemeines Wohngebiet vorgesehenen Flächen, die im Landschaftsplan ebenfalls als Siedlungsfläche im Innenbereich dargestellt sind. Das ursprüngliche Maßnahmeziel des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gehölzsukzession auf der Fläche M 3 wird beibehalten.

1.4.3 Umweltschutzziele aus dem Grünordnungsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Änderung des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan Nr. 2 wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet und zum Teil umgesetzt. Der auf der Grundlage des Ursprungsbebauungsplanes erarbeitete Grünordnungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans war auch Bestandteil der 2. Änderungssatzung und bildet die Grundlage für die 5. Änderung.

Als wesentliches abwägungsrelevantes Einzelgutachten bildet der Grünordnungsplan (GOP) eine entscheidende Grundlage für die zu treffenden Festsetzungen und den Umweltbericht im Bebauungsplan. Für den Änderungsbereich bestehen folgende grünordnerische Ziele:

Öffentliche Grünfläche - Begrünung Lärmschutzwall:
Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche gelegenen Teile der Fläche für das Anpflanzen von Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Dabei sind zu pflanzen:
- 5 % als Heister, 4-6 jährig, 2 x verpflanzt aus weitem Stand
- 30 % als Heister, 1 x verpflanzt, baumartige Gehölze aus mittelweitem Stand
- 65 % als Sträucher, 1 x verschult, 3 - jährig

Der Pflanzabstand und der Abstand der Pflanzreihen untereinander beträgt dabei 1,5 - 2 m

➔ Die Ziel gilt weitestgehend weiter für den Lärmschutzwall im Osten des Änderungsbereiches
➔ Der in W-O Richtung verlaufende Lärmschutzwall ist bereits begrünt. Das Pflanzgebot wird, dem Bestand entsprechend, in einen Pflanzerhalt umgewandelt

Öffentliche Grünfläche - Spielplatz:
Die ca. 5.475 m² große Fläche nordöstlich des in Lärmschutzwalls nördlich des Industriegebietes ist als Spielplatz ohne nähere Vorgaben festgesetzt.

➔ Der Spielplatz wird im Zuge der 5. Änderung in Urbanes Gebiet umgewandelt. Im Zuge der 3. Änderung wurden bereits 3.345 m² Fläche Allgemeines Wohngebiet in Grünfläche Spielplatz innerhalb des Bebauungsplanes umgewandelt.

Straßenbegrünung:
Entlang der Planstraßen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten Laubbäume (Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen. Für jeden Baum ist eine unversiegelte Pflanzfläche von mind. 5 m² vorzusehen und vor Befahren zu schützen. Von den festgesetzten Baumstandorten kann max. 5 m abgewichen werden.

➔ Innerhalb des Änderungsbereiches sind in der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes an den Planstraßen bisher keine Baumstandorte festgesetzt. Im Rahmen der 5. Änderung werden Baumstandorte innerhalb des Änderungsbereiches festgesetzt.

Anpflanzungen auf den Baugrundstücken:
Die unbebauten Flächen der Baugrudstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Bei Gehölzpflanzungen soll der Anteil heimischer Arten ca. 80 % betragen. Das Verhältnis von Nadel- und Laubbäumen soll bei 1:4 liegen.

Auf jedem Baugrundstück ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger und kleinkroniger Laub-oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

➔ Die Ziele wurden an aktuell geltende Standards angepasst: Innerhalb des Urbanen Gebietes sind je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 1 groß- bis mittelkroniger Laubbaum und 1 kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzlisten 2 und 3 zu verwenden (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, mit Ballen).

➔ Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, gärtnerisch zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Erhaltung von Anpflanzungen:
Die Begrünung Lärmschutzwall, die Anpflanzungen auf den Baugrundstücken und die Fassadenbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten. Lücken sind mit den in der Anpflanzungen bereits vorkommenden Gehölzarten zu ergänzen.

➔ Das Ziel der dauerhaften Erhaltung der Anpflanzungen wird, mit Ausnahme der Fassadenbegrünungen (s.u.), übernommen.

Begrünung von Stellplatz- und Garagenanlagen:
Bei Stellplatzflächen mit mehr als 4 Plätzen ist für jeden 4. Stellplatz ein Laubbaum (Stammumfang 16-18 cm) auf einer offenen Bodenfläche von mindestens 5 m² zu pflanzen und vor Befahren zu schützen.

➔ Das Ziel wird übernommen.

Fassadenbegrünung:
Außenwände die im Erdgeschoß über mehr als 5 m Länge keine Fenster oder Türen aufweisen sowie Garagen und Carports sind mit Schling- oder / und Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

➔ Das Ziel gilt heute nicht mehr als zeitgemäß und wird nicht übernommen.

Anpflanzungen:
Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Anpflanzungen sind heimische standortgerechte Sträucher und Heister anzupflanzen. Bei einer festgesetzten Breite der Pflanzfläche von 10,0 m sind mindestens 7 Pflanzreihen anzulegen. Zusätzlich ist je 15 m laufender Länge der Pflanzfläche je 1 Einzelbaum (Stammumfang 18-20 cm) anzupflanzen.

➔ Im Bereich der Lärmschutzwälle wird das Ziel im Zuge der 5. Änderung dahingehend angepasst, dass die Lärmschutzwälle flächig mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen der Pflanzliste 5 zu bepflanzen (mindestens 1 Pflanze je 1,5 m²), dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind. Es sind folgende Pflanzqualitäten zu pflanzen: 5% Heister 4-6 jährig, 2 x verpflanzt (aus weitem Stand), 30% Heister 1 x verpflanzt (baumartige Gehölze aus mittelweitem Stand) und 65% Sträucher 1 x verschult, 3-jährig.

➔ Im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes (GI1, GI2, GI3 und GE1) wird das Ziel im Zuge der 5. Änderung beibehalten und um das Ziel, dass heimische, standortgerechte Arten der Pflanzlisten 2, 3 und 4 zu verwenden sind, ergänzt.

Im Gewerbegebiet eGE1 ist auf jedem Baugrundstück im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze je angefangene 12,5 m Straßenfrontlänge ein heimischer, standortgerechter Einzelbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

➔ Im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird das Pflanzgebot für straßenbegleitende Bäume auf der Nordseite der Straße am Wall eingeordnet.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Als Grundlage für die Prognose der Auswirkungen ist eine Bestandsanalyse der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkbereich der Änderung des Bebauungsplans durchzuführen. Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte nach den einzelnen Schutzgütern.

2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Als den primären Aufenthaltsort des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahe Nutzungsansprüche (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Sport, Spiel und Freizeit) zur Verfügung steht, eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind darüber hinaus erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnahe sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente freizeitbezogener Infrastruktur zu erfassen.

Der Änderungsbereich ist im Norden durch eine Brachfläche (nicht umgesetzte Gebiete eGE1, MI Spielplatz und Straßenverkehrsfläche) und Wohnbebauung und im Süden durch das Industrie- und Gewerbegebiet (Ehemals Coca Cola EG AG) geprägt. Die Fläche des Industrie- und Gewerbegebietes ist unzugänglich und durch den vorhandenen Lärmschutzwall aus Richtung Norden nicht einsehbar und erfüllt keine Funktion für das Schutzgut Mensch.

Im Westen des Änderungsbereiches ist die Straße „Am Wall“ vorhanden, die zum Teil von Wohnbebauung gesäumt wird. In Richtung Stadtzentrum verläuft von der Straße „Am Wall“ ausgehend ein Fuß- und Radweg zum Landwehrweg hin. Über diesen gelangt man in kurzer Distanz (0,75 km) ins Stadtzentrum.

In Richtung Christoph-Seydel-Straße geht die Straße „Am Wall“ in einen unbefestigten Weg über, der durch die Brachfläche zur Bushaltestelle an der Christoph-Seydel-Straße führt. Durch die vorhandenen Wegeverbindungen kommt der Brachfläche eine gewisse Bedeutung für wohnungsnahe Nutzungsansprüche (z. B. Spazierengehen) zu.

Eine besondere Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung kommt dem Fuß- und Radweg (Landwehrweg) und den umgebenden Grünflächen im Westen des Plangebietes zu. Eine Beschilderung für Radfahrer ist innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Die zulässige Lärmbelastung innerhalb des bisher nicht umgesetzten Gewerbegebietes (eGE1) nördlich des im Norden an das Industriegebiet angrenzenden Lärmschutzwalls liegt in der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes bei 60 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts und innerhalb des Mischgebietes bei 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts. Das bisher festgesetzte Emissionskontingent des eingeschränkten Industriegebietes eGI liegt bei 70/58 dB(A)/m². Durch die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehenen und umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Bestand eingehalten werden.

Vorbelastungen des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die derzeitige Lärmbelastung resultiert vor allem aus dem Straßenverkehrslärm entlang der S 177. Das eingeschränkte Gewerbegebiet (eGE1) nördlich des Lärmschutzwalls wurde bisher nicht realisiert. Die aktuell im Industriegebiet ansässigen Gewerbebetriebe nutzen das Gebiet als Logistik- und Lagerstandort. Produktionstätigkeiten werden aktuell am Standort nicht durchgeführt. Dadurch ist durch das Industrie- und Gewerbegebiet mit Beurteilungspegeln von 50 dB(A) tags und weniger als 40

dB(A) nachts zu rechnen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm als auch die Immissionspegel aus den Emissionskontingenten werden damit sehr sicher eingehalten[1].

Eine weitere Vorbelastung für die siedlungsnahe Erholung ergibt sich durch die eingeschränkte Zugänglichkeit des Gebietes. Neben dem unzugänglichen Industrie- und Gewerbegebiet sind auch die derzeit als MI, eGE1 und Grünfläche (Spielplatz) festgesetzten Flächen durch die vorhandenen Lärmschutzwälle und die S177 im Osten nur eingeschränkt zugänglich.

2.1.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit würde sich bei Nichtdurchführung der Planänderung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.1.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
Da das Ziel der Planänderung die Ausweisung von Urbanem Gebiet (zum Großteil auf bisher als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen, nur zu einem kleinen Teil auf bisher als Grünfläche festgesetzten Flächen) ist, erhöht sich der Versiegelungsgrad insgesamt nicht. Die Zugänglichkeit des Gebietes wird durch die Ausweisung des Urbanen Gebietes verbessert. Nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion der bereits bestehenden Wohngebiete können durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Durch die Herstellung einer durchgängigen Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Bushaltestelle an der Christoph-Seydel-Straße und dem Landwehrweg (Wanderweg) wird die Zugänglichkeit des Plangebietes und damit die Erholungs- und Freizeitfunktion verbessert.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung**

Wirkfaktor 3 – betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht)
Die der schutzbedürftigen Wohnbebauung von Radeberg nächstgelegene Fläche im Änderungsbereich betrifft das geplante Urbane Gebiet. Mit der Änderung von MI zu MU sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten.

Die ursprünglich festgesetzte Grünfläche (Spielplatz), die im Zuge der 5. Änderung in Urbanes Gebiet umgewandelt wird, liegt direkt an der S177. Die Erheblichkeitsschwelle durch die Ausweisung von MU in diesem Bereich wird, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, für den geringen Anstieg der Emissionen gegenüber dem Bestand nicht überschritten.

Eine relevante Erhöhung des Anliefer- und Besucherverkehrs ist mit der Umsetzung der B-Plan-Änderung nicht zu erwarten, da die zulässigen Nutzungsintensitäten im Änderungsbereich geringer werden.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte der ursprünglich als eGE1 festgesetzten Fläche werden durch die Änderung zu MU geringer. Daher wird es erforderlich, durch die Emissionskontingentierung der südlich des Lärmschutzwalls angrenzenden Industriegebietsfläche in Form der Festlegung maximal zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel einen ausreichenden Schallimmissionsschutz zu dem benachbarten geplanten Urbanen Gebiet (MU) zu gewährleisten.

- **Vermeidungsmaßnahmen erforderlich**

Wirkfaktor 5 – bauzeitliche Störungen
Es ist nicht auszuschließen, dass durch Baufahrzeuge Störungen durch Abgase, Staub und Lärm auftreten. Diese sind jedoch auf die Bauzeit beschränkt und unter Beachtung des Standes der Technik sowie des Normalfalls eines Tagesbaustellenbetriebs ohne Arbeiten während der Nachtzeit nicht als erheblich und nachhaltig einzuschätzen.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung**

[1] Ingenieurbüro cdf Schallschutz Consulting 11.12.2017: Bericht Nr. 16-3250/03MU

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sind bereits teilweise bebaut (Halle im Süden des Änderungsbereiches, ehemals Coca Cola Erfrischungsgetränke AG und Wohnbebauung im Norden des Änderungsbereiches). Der übrige Teil des Änderungsbereiches stellt sich derzeit entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes als gehölzbewachsener Lärmschutzwall (Flurstücke 528/87, 553/2, 550/3, 525/4, 528/8, 529/3 und 528/161) als Grünlandbrache bzw. Ruderalfläche mit Gehölzaufwuchs aus Kiefern, Birken, Pappeln, Weiden und verschiedenen Sträuchern (Flurstück 528/161 bzw. Teilweise die Flst. 559/4, 562/5 und 587/2) als öffentliche Grünfläche, Grünlandbrache mit einzelnen Gehölzen (Flurstücke 524/4, 528/8), als Straßenverkehrsfläche (Straße am Wall und Christoph-Seydel-Straße) und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flurstücke teilweise 1693/10, 1767/1, 600/3, 1767/3, 1767/4, 599/3, 598/3 und 559/7) dar.

Hochwertige Biotope sind im Umfeld des Änderungsbereiches, vor allem östlich vorhanden. Das geschützte Biotop Nr. 3054-002 (Neuangelegter Teich am Käsebach) überlagert den Randbereich der Maßnahmefläche M 3 im Südosten geringfügig und das geschützte Biotop Nr. 3054-035 befindet sich innerhalb der Maßnahmefläche M 3. Weitere geschützte Biotope liegen südöstlich (Nr. 3054-001, Renaturierter Käsebach mit neuangelegtem Teich) und nordöstlich (Nr. 3054-005, Friedrichstaler Teiche) außerhalb des Änderungsbereiches.

Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Hinsichtlich des Biotopwertes wird auf die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2009) zurückgegriffen. Von der Planänderung sind folgende im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzte Flächen betroffenen:

CIR-Schlüssel	Biotoptyp*	Biotopwert	Flächengröße ca.
95100	Straßenverkehrsfläche	0	13.590 m²
92100	Mischgebiet (MI)	5	26.550 m²
93100	Gewerbegebiet (eGE1)	1	17.640 m²
94200	Grünfläche (Spielplatz)	5	5.475 m²
94900	Grünfläche (Lärmschutzwälle)	11	15.130 m²
94900	Grünfläche (Parkanlage)	10	13.390 m²
95100	Fuß- und Radweg (wasserdurchlässige Befestigung)	3	1.020 m²
93100	Gewerbegebiet (GE1)	1	11.970 m²
93100	Industriegebiet (eGI)	0	111.080 m²
66300	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M 3)	21	25.765 m²

** die Biotoptypen entsprechen den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans bzw. vorangegangener Änderungen. Veränderungen gegenüber dem tatsächlichen Zustand wurden bereits in diesem bewertet und soweit erforderlich kompensiert.*

Vorbelastungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Vorbelastungen des Schutzgutes sind innerhalb des Änderungsbereiches durch die bereits zulässige intensive Nutzung (eGE, eGI, GE, MI, Straßenverkehrsfläche) bzw. vorhandene Versiegelung (Straße Am Wall, Wohnhäuser im Norden und Bebauung innerhalb des Industriegebietes) zu verzeichnen.

2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben, da von der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans auszugehen ist.

2.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
Die Auswirkungen der Planänderung betreffen Flächen, die im Ursprungsbebauungsplan bereits für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind. Die bisher festgesetzten und die geplanten Nutzungen gehen aus der folgenden Tabelle hervor:

BESTAND			
CIR-Schlüssel	**Biotoptyp***	**Biotopwert**	**Flächengröße ca.**
95100	Straßenverkehrsfläche	0	13.590 m²
95100	Fuß- und Radweg	3	1.020 m²
maximale Versiegelung: **14.610 m²**			
92100	Mischgebiet (MI)	5	26.550 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (610 m² Stichstraße GRZ 1,0 + GRZ 0,5 von 25.945 m² zzgl. 50% Überschreitung NA), maximale Versiegelung: **20.065 m²**			
93100	Gewerbegebiet (eGE1)	1	17.640 m²
93100	Gewerbegebiet (GE1)	1	11.970 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8), maximale Versiegelung: **23.688 m²**			
93100	Industriegebiet (eGI)	0	111.080 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8), maximale Versiegelung: **88.864 m²**			
94200	Spielplatz	5	5.475 m²
94100	Parkanlage	15	13.390 m²
94700	Lärmschutzwälle	10	15.130 m²
66300	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M3)	21	25.765 m²
max. Versiegelung insgesamt: **147.227 m²**			

PLANUNG			
CIR-Schlüssel	**Biotoptyp***	**Biotopwert**	**Flächengröße ca.**
95100	Straßenverkehrsfläche	0	12.700 m²
95100	Fuß- und Radweg	3	1.385 m²
maximale Versiegelung: **14.085 m²**			
92100	Urbanes Gebiet (MU)	5	47.955 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (2.265 m² Stichstraße GRZ 1,0 + GRZ 0,5 von 45.685 m² + Überschreitung NA bis 0,7), maximale Versiegelung: **34.248 m²**			
93100	Gewerbegebiet (GE)	1	11.970 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8), maximale Versiegelung: **9.576 m²**			
93100	Industriegebiet (GI)	0	111.080 m²
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 + Überschreitung NA bis 0,8), maximale Versiegelung: **88.864 m²**			
94100	Parkanlage	15	13.370 m²
94700	Lärmschutzwälle	10	17.385 m²
66300	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M3)	21	24.520 m²
81000	Fläche für die Landwirtschaft	5	1.245 m²
max. Versiegelung insgesamt: **146.773 m²**			

Durch die Bebauungsplanänderung werden Nutzungen innerhalb des Änderungsbereiches verschoben. Eine Zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht. Die insgesamt zulässige Versiegelung wird geringer. Besonders schützenswerte Biotope sind von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Tierarten

Aufgrund der zahlreichen naturnah ausgeprägten Teiche östlich des Änderungsbereiches (Teiche am Käsebach, Friedrichstaler Teiche) sind Vorkommen von Amphibien innerhalb des Änderungsbereiches möglich (Habitateignung als Sommerlebensraum). Wanderkorridore durch das B-Plangebiet sind nicht bekannt und auch nicht wahrscheinlich, da von der Christoph-Seydel-Straße eine starke Zerschneidungswirkung ausgeht. Einwandernde Tiere aus dem östlich des Plangebietes liegenden Regenrückhaltebecken sind vereinzelt möglich. Jedoch sind in der Umgebung des RRB ebenfalls geeignete Strukturen für Amphibien vorhanden, sodass Amphibien nicht gezwungen sind, in das Plangebiet einzuwandern.

Vorkommen von Reptilien, wie Glattnatter und Zauneidechse können innerhalb des Änderungsbereiches trotz der lehmigen Böden, die eine Eiablage unwahrscheinlich erscheinen lassen, nicht ausgeschlossen werden. Für die Glattnatter ist das Gelände nur bedingt geeignet, die Fläche ist zu klein und ohne Anbindung an ähnliche Habitate und es fehlt an steinigen Strukturen und flächigen Verstecken.

Für den Änderungsbereich lassen sich anhand der kartierten Biotoptypen Rückschlüsse auf die Bedeutung als avifaunistischer Lebensraum ziehen. So bieten die halboffenen Strukturen mit Gehölzaufwuchs insbesondere potenzielle Brut- und Nahrungshabitate für Vogelarten des Halboffenlandes. Für Specht- und Greifvogelarten und sonstige Baum- und Baumhöhlenbrüter sowie Waldvögel ist der Änderungsbereich aufgrund des fehlenden Altbaumbestandes nicht als Bruthabitat, ggf. aber als Nahrungshabitat geeignet. Potentiell geeignete Brutstätten können in den Bäumen auf den Lärmschutzwällen nicht ausgeschlossen werden. Brutstätten von Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume sind innerhalb des Änderungsbereiches wegen fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

Vorkommen von Säugetieren (z.B. Wild, Kleinsäuger) sind innerhalb des Änderungsbereiches möglich. Besonders geschützte Pflanzenarten konnten bei der Ortsbegehung am 19.10.2017 nicht festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung des Artenschutzrechtes ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kap. 2.2.5). Das heißt, die Entfernung der auf der bisher nicht realisierten Gewerbefläche eGE1 sukzessiv aufgekommene Halboffenlandstruktur, von Versteckstrukturen für Reptilien und von im Plangebiet vorhandenen Nistkästen stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Tiere dar (siehe dazu Artenschutzfachbeitrag, Planungsbüro Schubert, 13.02.2018).

- **Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen erforderlich**

Wirkfaktor 2 –Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge
Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, die ggf. durch die Zerschneidung von Wanderkorridoren auftreten könnten, sind nicht zu erwarten, da im Änderungsbereich keine als Migrationskorridor geeigneten Strukturen vorhanden sind.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung**

Wirkfaktor 3 – betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht)
Die Auswirkungen durch Bewegungsunruhe betreffen aufgrund der bereits derzeitigen starken Frequentierung keine ungestörten Flächen und sind daher unrelevant.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung**

Wirkfaktor 4 – bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich.

Mit der Baufeldfreimachung können jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verbunden sein, wenn Brut- und Fortpflanzungsstätten und Lebensräume betroffen sind und damit Tiere im Zuge der Baufeldfreimachung gestört, verletzt oder getötet werden könnten.

- **Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen erforderlich**

Wirkfaktor 5 – bauzeitliche Störungen
Durch den Baustellenverkehr und durch Erdarbeiten kommt es zu Lärm- und u.U. zu Lichtemissionen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass deren Intensität nicht höher ist als die der betriebsbedingten Emissionen.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung**

2.2.4 Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete

Etwa 680 m südlich des Plangebietes, im Hüttertal, befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 143 (DE4848-301) „Rödertal oberhalb Medingen“. Die Röder und damit auch das FFH-Gebiet verläuft westlich des Änderungsbereiches in etwa 900 m Entfernung. Etwa 1.900 m nördlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet Nr. 142 (DE 4749-302) „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“. Aufgrund des räumlichen Abstandes und der Lage des Änderungsbereiches innerhalb des Siedlungsbereiches könnten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

- **keine negativen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete**

2.2.5 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Die Prüfung erfolgte in einem separaten Artenschutzfachbeitrag, der eine Anlage zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 bildet (Artenschutzfachbeitrag, Planungsbüro Schubert, 13.02.2018). Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

2.3 Schutzgut Fläche

2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Fläche
Im Änderungsbereich ist das Schutzgut Fläche etwa zu 40 % in unversiegeltem Zustand vorhanden (Aufstellung siehe Kap. 2.2.3). Ausgenommen davon ist die Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 3).

Vorbelastungen des Schutzgutes Fläche
Im Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist eine starke Vorbelastung des Schutzgutes in Form bestehender und zulässiger Flächenversiegelungen und baulicher Nutzungen vorhanden. Im Änderungsbereich sind mehrere Gewerbegebiete (GE1 und eGE1 mit einer Gesamtfläche von ca. 29.610 m² mit einer zulässigen Versiegelung von ca. 80 %) ein Industriegebiet (GI mit einer Fläche von 111.080 m² und einer zulässigen Versiegelung von ca. 80 %) und vollversiegelte Straßenverkehrsflächen im Umfang von 13.220 m² zulässig. Das im rechtskräftigen Bebauungsplan zulässige Mischgebiet weist ebenfalls relativ hohe Versiegelungsraten auf, durch die vollversiegelten Stichstraßen innerhalb des MI und die zulässige Überschreitung der GRZ um 50 % durch Nebenanlagen auf (zulässige Versiegelung von ca. 75 %).

2.3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Fläche würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben, da von der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans auszugehen ist.

2.3.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
Durch die Planänderung wird die bisher zulässige Flächenversiegelung verringert (Aufstellung siehe Kap. 2.2.3.). Dadurch dass ein bereits vorbelastetes Baugebiet für Wohnbebauung erschlossen wird, wird ein zusätzlicher Flächenverbrauch außerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches vermieden.

- **Keine Baugebietserweiterung / kein zusätzlicher Flächenverbrauch**

Wirkfaktor 4 – bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Gewerbegebietsflächen, das Urbane Gebiet und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücksteile nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept der jeweiligen Baugebietsfläche einbezogen werden.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung**

2.4 Schutzgut Boden

2.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Boden
Die Bodenverhältnisse des Änderungsbereiches sind regional nicht selten oder schutzwürdig. Der Funktionsverlust durch Versiegelung hingegen ist bei allen Bodenformen als erheblicher Eingriff zu werten.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit:
Die Böden innerhalb des Änderungsbereiches besitzen eine durchschnittliche Ackerzahl von 40 – 49. Für die Region Oberlausitz, Niederschlesien ist diese noch mit „mittel“ zu bewerten.

Filter-, Puffer- und Speicherkapazität:
Die mechanische Filterwirkung der lehmigen Böden ist auch aufgrund des geringen Abstandes zum Grundwasser niedrig einzuschätzen. Die physiko-chemische Filterwirkung ist durch den hohen Anteil an Tonteilchen höher einzuschätzen. Insgesamt wird die Funktion der Böden als Filter und Puffer gering eingeschätzt.

Regionale Seltenheit, Schutzwürdigkeit:
Die im Änderunsgereich vorkommende Bodenform des Lockersyrosem-Regosol ist anthropogenen Ursprungs und kommt häufig in Siedlungs-, Industrie und Bergbaugebieten vor. Die Bodengesellschaft des Löss-Staugleys ist für die Region Oberlausitz, Niederschlesien typisch und weist keinerlei Seltenheit auf.

Natürlichkeitsgrad/ Lebensraumfunktion:
Der Natürlichkeitsgrad wurde durch die ehemals auf den unversiegelten Flächen betriebene Ackernutzung (Pflughorizont) beeinträchtigt. Eine starke Beeinträchtigung liegt auch durch die im Änderungsbereich vorhandene Versiegelung der Böden vor. Mit der Entwicklung seltener Biotoptypen ist im Änderungsbereich nicht zu rechnen.

Archivfunktion:
Im Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Es sind auch keine besonderen geogenen Bildungen vorhanden, die schützenswert sind.

➔ Böden mit besonderer Standorteigenschaft sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Es liegen keine Funktionselemente besonderer Bedeutung vor.

Vorbelastungen des Schutzgutes Boden
Für die überplanten Flächen sind nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Eintragungen im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) bekannt, die einen Altlastenverdacht begründen würden. Innerhalb des Änderungsbereiches ist eine Vorbelastung des Schutzgutes in Form bestehender Flächenversiegelungen und baulicher Nutzungen vorhanden.

2.4.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Fläche würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben, da von der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans auszugehen ist.

2.4.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
Durch die Planänderung wird der zulässige Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes verringert. Gegenüber dem Basisszenario ergibt sich keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und damit kein Kompensationserfordernis. Das allgemeine Ziel, die Bodenversiegelung zu minimieren, gilt dennoch für den Änderungsbereich.

- **Vermeidungsmaßnahmen erforderlich**

Wirkfaktor 4 bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücksteile nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept der jeweiligen Baugebietsfläche einbezogen werden.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung**

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Wasser
Oberflächengewässer
Innerhalb des Änderungsbereiches innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft befinden sich der Käsebach und der Hofegrundbach. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich das Regenrückhaltebecken des Bebauungsplanes Nr. 2. Nördlich des Änderungsbereiches in ca. 50 m Entfernung liegen die Friedrichstaler Teiche (Biotop-Nr. 3054-005). Der Natürlichkeitsgrad der Standgewässer ist hoch. Die Große Röder befindet sich in mindestens 900 m Entfernung westlich des Änderungsbereiches. Der ökologische Zustand der Großen Röder nach Wasserrahmenrichtlinie wird mit „befriedigend“, der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet.

Grundwasser
Der derzeitige Grundwasserstand im Hauptgrundwasserleiter liegt bei weniger als 2 m unter Gelände (Stand: 11/2017). Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Tauscha DESN_SE 3-3“, der nach WRRL sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem guten Zustand vorliegt. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung wird in der HÜK200 als mittel eingeschätzt. Die Grundwasserneubildung innerhalb des Änderungsbereiches ist aufgrund der gering durchlässigen Böden gering und wird derzeit zusätzlich durch die vorhandenen Bodenversiegelungen beeinträchtigt. Die Empfindlichkeit gegenüber einer Verringerung der GW-Neubildung wird gering eingeschätzt.

➔ Für das Schutzgut Wasser liegen im Untersuchungsraum keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung vor.

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser
Vorbelastungen des Grundwassers bestehen aufgrund der vorhandenen Bebauung und vorangegangenen Flächennutzung innerhalb des Änderungsbereiches. Vorbelastungen in Käsebach und Hofegrundbach bestehen vor allem durch Einträge aus angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

2.5.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Wasser würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.5.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
Die Vorgaben zur Niederschlagswasserentsorgung werden gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan nicht geändert. Im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplans entfällt im Plangebiet gegenüber der rechtskräftigen Bebauungsplanung die Grünfläche Spielplatz zugunsten von Baufläche (MU). Gleichzeitig reduziert sich durch die Änderung von eingeschränktem Gewerbegebiet (eGE1) entlang der Straße Am Wall in Urbanes Gebiet (MU) in diesem Bereich die zulässige GRZ. Insgesamt ergibt sich im Plangebiet keine Erhöhung des Maßes der Bodenversiegelung und damit keine Erhöhung der Regenwasserableitung.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung**

Wirkfaktor 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge
Der Käsebach und der Hofegrundbach sind von der Planung nicht betroffen. Das Maßnahmeziel der Fläche M 3 wird beibehalten. Funktionale Zusammenhänge sind von der Planung nicht betroffen.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.6 Schutzgut Luft und Klima

2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Luft und Klima
Großklimatisch gesehen unterliegt das Plangebiet kontinentalem Einfluss, mit warmen Sommern und kalten Wintern. Kleinklimatisch ist der Standort dem Siedlungsklima zuzuordnen. West- und südwestliche Strömungen bestimmen die Windverhältnisse. Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes nimmt luft- und klimahygienische Funktionen wahr. Zur Luftqualität liegen keine Daten vor.

Bewertung des Schutzgutes Luft und Klima
Die lokalen klimatischen Verhältnisse werden durch den bereits vorhandenen Anteil versiegelter Flächen durch reduzierte Luftfeuchtigkeit und erhöhte Temperaturmaxima bestimmt. Die Acker- und Grünlandflächen östlich des Änderungsbereiches fungieren als Kaltluftproduzenten, haben jedoch für den Änderungsbereich aufgrund des in nordöstliche Richtung abfallenden Reliefs kaum eine Bedeutung.

Vorbelastungen des Schutzgutes Luft und Klima
Klimatische Vorbelastungen innerhalb des Änderungsbereiches bestehen durch die großflächig versiegelten Flächen innerhalb des Industriegebietes. Weitere großflächige Versiegelungen sind nordwestlich des Änderungsbereiches (Gewerbegebiet westlich der Badstraße) vorhanden. Je nach Witterung kann eine gewisse Feinstaubbelastung aufgrund der durch den Änderungsbereich verlaufenden S177 bestehen.

2.6.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben, da von einer Umsetzung der Planung auszugehen ist.

2.6.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
Kleinklimatische Veränderungen ergeben sich durch die Abnahme der Verdunstungsmöglichkeiten und den Temperaturanstieg über versiegelten Flächen. Da die Flächen bei Umsetzung der Planung eine geringere Versiegelung aufweisen und zudem keine klimatische Ausgleichsfunktion für die umliegenden Ortslagen besitzen, kann diese Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der kleinklimatisch ausgleichend wirkende Gehölzbestand auf den Lärmschutzwällen wird erhalten. Die Flächen mit Immissionsschutzfunktion (Lärmschutzwälle) bleiben am Standort erhalten.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge
Der Wirkfaktor ist für die Änderungsbereiche ohne Relevanz, da keine Frisch- oder Kaltluftabflussbahnen von den Plangebietsflächen zu Belastungsbereichen vorhanden sind.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 4 - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Bauflächen und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücksteile nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept der jeweiligen Baugebietsfläche einbezogen werden.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

2.7 Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

2.7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Landschaftsbild
Die Erhaltung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in ihrer natürlich und kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft ist ein Ziel des Naturschutzes und in den Naturschutzgesetzen verankert (BNatSchG, SächsNatSchG). Natur und Landschaft üben Wirkungen auf den Menschen aus, die auf das sinnliche Erleben der Landschaft ausgerichtet sind, welches auch das Störungspotenzial mit einschließt.

Das Landschaftsbild innerhalb des Änderungsbereiches wird durch die vorhandene Bebauung und die quasi rahmende Grünstruktur auf den Lärmschutzwällen bestimmt, die den Standort auch mit dem Grünzug Badstraße-Ost (Landwehrweg) verbindet. Blickbeziehungen in die weitere Umgebung sind durch die Lärmschutzwälle unterbrochen.

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild
Das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung haben innerhalb des Änderungsbereiches keine besondere Bedeutung.

Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild
Das ursprüngliche Landschaftsbild ist durch die vorhandene bzw. gemäß der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes zulässige Bebauung vorbelastet. Durch die vorhandenen bzw. gemäß der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes zulässigen Lärmschutzwälle sind weite Blickbeziehungen unterbrochen. Die Lärmschutzwälle stellen gleichzeitig einen Schutz gegenüber der S177 dar, die einen weiteren störenden Einfluss auf das Landschaftsbild darstellt.

2.7.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.7.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
In landschaftsbildprägende Gehölzbestände (auf den Lärmschutzwällen) wird im Zuge der 5. Änderung nur geringfügig eingegriffen (partielle Entfernung von Gehölzen innerhalb der Maßnahmefläche M 5). Die grünordnerische Konzeption des Ursprungsbebauungsplans sah innerhalb des Änderungsbereiches einen Spielplatz vor, der im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes entfällt. Eine besondere Funktion für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung kann dem bisher nicht hergestellten Spielplatz nicht zugewiesen werden. Außerdem wurde der Spielplatz im Zuge der 3. Änderung in den Nordteil des Bebauungsplanes Nr. 2 verschoben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Planänderung auf das Landschaftsbild lassen sich daher nicht ableiten.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

Wirkfaktor 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge
Alle örtlichen Wegebeziehungen bleiben erhalten. Durch die Herstellung einer durchgängigen Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Bushaltestelle an der Christoph-Seydel-Straße und dem Landwehrweg (Wanderweg) wird die Zugänglichkeit des Plangebietes verbessert.

Die Sichtbeziehungen werden nicht verändert. Die Lärmschutzwälle waren bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

Wirkfaktor 4 - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücksteile nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept der jeweiligen Baugebietsfläche einbezogen werden.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Durch die Planung werden keine denkmalschutzrechtlichen Belange berührt. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb historisch gewachsener Ortslagen.

2.8.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.8.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 und 4 – anlagebedingte und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
Erhebliche Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Bodendenkmale konnten bei bisherigen Grabungen nicht festgestellt werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht betroffen.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

2.9.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Dabei hängen die Intensität und die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter ab.

2.9.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.9.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Wechselwirkungen sowie Auswirkungen auf Wechselwirkungen wurden in die Betrachtung der Schutzgüter integriert. Da innerhalb des Änderungsbereiches keine besonders hochwertigen Schutzgüter liegen und die Empfindlichkeit durch die bestehende Vorbelastung herabgesetzt ist, sind darüber hinaus gehende Wechselwirkungen für den Änderungsbereich nicht relevant.

Die für die Vermeidung, Minimierung der einzelnen Schutzgüter vorgesehenen Maßnahmen wirken multifunktional und sind daher geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu vermeiden.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

2.10 Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Planungen

An dieser Stelle wird abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen. Da keine erheblichen Umweltauswirkungen bzgl. Zerschneidung, erhöhtem Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen durch die Planung zu erwarten sind, kann es nicht zu räumlichen Überlagerungen von raumbezogenen Umweltauswirkungen kommen.

2.11 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Eine relevante Erhöhung des Anliefer- und Besucherverkehrs ist mit der Umsetzung der B-Plan-Änderung nicht zu erwarten, da sich die zulässigen Nutzungsintensitäten innerhalb des Änderungsbereiches kaum verändern bzw. durch den Wegfall des Gewerbegebietes eGE1 geringer werden. Eine Erhöhung der stofflichen Emissionen geht von der Planänderung abgesehen vom temporären Einsatz der Baufahrzeuge nicht aus.

Stoffeinträge in das Grund- oder Oberflächenwasser sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten. Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.

2.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene (Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien, Berücksichtigung energiesparender Bauweisen etc.).

2.13 Klimacheck

Aufgabe des Klimachecks ist es, zusammenfassend zu prüfen und darzustellen, welchen Beitrag der Bauleitplan zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet. Während in der Umweltprüfung im Kern betrachtet wird, welche Auswirkungen von den Planänderungen auf die Umwelt ausgehen, ist im Gegensatz dazu der Grundgedanke des Klimachecks, inwieweit die Planänderung hinsichtlich der Folgen des Klimawandels unterstützend und entlastend wirkt.

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wie folgt berücksichtigt:

- durch die Standortwahl, indem keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden
- durch die Standortwahl, indem keine hochwassergefährdeten Flächen in Anspruch genommen werden

2.14 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Landschaftsplan Stadt Radeberg
Im Landschaftsplan der Stadt Radeberg (Heimer+Herbstreit, Entwurf 2003) ist der Änderungsbereich in den Bereichen eGE, MI und eGI als Siedlungsfläche im Innenbereich ausgewiesen. Darüber hinaus sind im Änderungsbereich Grünfläche (Lärmschutzwälle und Spielplatz bzw. Parkanlage) und Verkehrsfläche ausgewiesen. Für die Maßnahmefläche M 3 weist der Landschaftsplan das Ziel „Sicherung / Entwicklung von Dauergrünland aus, obwohl der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2 bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes auf der Fläche das Maßnahmeziel „Gehölzsukzession“ vorsah.

Mit der 5. Änderung wird der ursprünglich im B-Plan Nr. 2 festgesetzte Spielplatz in Urbanes Gebiet (MU) umgewandelt. Im Zuge der 3. Änderung erfolgte jedoch bereits die Neuausweisung einer Fläche als Spielplatz im Norden des Bebauungsplangebietes auf ursprünglich als Allgemeines Wohngebiet vorgesehenen Flächen, die im Landschaftsplan ebenfalls als Siedlungsfläche im Innenbereich dargestellt sind. Das ursprüngliche Maßnahmeziel des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gehölzsukzession auf der Fläche M 3 wird beibehalten.

2.15 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen

Luftreinhaltepläne liegen für das Stadtgebiet der Stadt Radeberg nicht vor.

2.16 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Im Umkreis von mindestens 8 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, vorhanden. Durch die Bebauungsplan-Änderung wird auch keine Ansiedelung von Betrieben vorbereitet, die der Störfallverordnung unterliegen. Am gewählten Standort besteht daher kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle.

2.17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.17.1 Übersicht der geplanten Maßnahmen

Für folgende <u>Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter</u> sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation erforderlich:

Schutzgut Mensch	WF 3	betriebsbedingte Emissionen
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	WF 1	anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
	WF 4	bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
Schutzgut Boden	WF 1	anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Für alle anderen Schutzgüter konnten erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden, so dass das Erfordernis von Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen für diese nicht besteht.

Als Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB im B-Plan verankerte Maßnahmen				
Nr.	**Art der Maßnahme**	**Begründung der Maßnahme**	**Schutzgut**	**Wirkfaktor**
1.	Pflanzbindungen auf den Lärmschutzwällen (weitestgehend Übernahme aus dem Ursprungsbebauungsplan)	Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 1
2.	Anpflanzungen auf den Baugrundstücken (Übernahme aus dem Ursprungsbebauungsplan)	Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 1
3.	Erhaltung von Anpflanzungen (weitestgehend Übernahme aus dem Ursprungsbebauungsplan)	Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 1
4.	Begrünung von Stellplatz- und Garagenanlagen (Übernahme aus dem Ursprungsbebauungsplan)	Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 1
5.	Pflanzgebot für straßenbegleitende Bäume	Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 1
6.	Wasser- und luftdurchlässiger Auf- und Unterbau von Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie ebenerdigen, nicht unterbauten Stellplätzen	Minimierung des Flächenverlustes und von Bodenfunktionen	Boden, Fläche	WF 1
7.	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen (Lärmschutzwälle)	Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch	Mensch	WF 3
8.	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen (Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel)	Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch	Mensch	WF 3
9.	Beibehaltung der Festsetzung Gehölzsukzession auf der Maßnahmefläche M 3	Kompensationsmaßnahme des rechtskräftigen Bebauungsplanes	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 1
10.	Anlage einer Feldhecke auf der Maßnahmefläche M 3 (CEF-Maßnahme)	Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge dauerhafter Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 1
11.	Anlage von Gebüschinseln auf der Maßnahmefläche M 3 (CEF-Maßnahme)			
12.	Bereitstellen eines Ersatzhabitates für Reptilien auf der Maßnahmefläche M 3			
13.	Gehölzpflanzung im Gewässerrandstreifen	Aufwertung der Leistungsfähigkeit des Gewässerrandstreifens	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser	
14.	Zusätzliche Bereitstellung der Maßnahmefläche M 5 und Aufwertung von Reptilienhabitaten auf der Maßnahmefläche M 5 (CEF-Maßnahme)	Beibehaltung der Fläche für Kompensationsmaßnahmen gemäß rechtskräftiger Bebauungsplan Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge dauerhafter Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	

Bei der Umsetzung des B-Planes zu berücksichtigende Hinweise				
Nr.	**Art der Maßnahme**	**Begründung der Maßnahme**	**Schutzgut**	**Wirkfaktor**
15.	Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Gehölzen	Vermeidung der Tötung/Verletzung und erheblichen Störung von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten im Zuge der Baufeldfreimachung	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 4
16.	Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Stubben und Bodenvegetation und Kontrolle durch einen Artenschutzexperten			
17.	Kontrolle der Baufelder vor Baubeginn durch einen Artenschutzexperten			
18.	Ersatz vorhandener Nistkästen für Höhlenbrüter	Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge dauerhafter Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen		WF 1

	Vermeidung im naturschutzfachlichen Sinne
	Kompensation im naturschutzfachlichen Sinne

2.17.2 Maßnahmenbeschreibungen

1. Pflanzbindungen auf den Lärmschutzwällen
Die Lärmschutzwälle (Erdwälle) sind innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern flächig mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen der Pflanzliste 5 zu bepflanzen (mindestens 1 Pflanze je 1,5 m²), dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind folgende Pflanzqualitäten zu pflanzen: 5% Heister 4-6 jährig, 2 x verpflanzt (aus weitem Stand), 30% Heister 1 x verpflanzt (baumartige Gehölze aus mittelweitem Stand) und 65% Sträucher 1 x verschult, 3-jährig.

2. Anpflanzungen auf den Baugrundstücken
Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche sind entweder 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzlisten 2 und 3 zu verwenden (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, mit Ballen). Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen. Vorhandene Gehölze werden auf diese Bepflanzungsvorschrift angerechnet. Die Pflanzmaßnahmen sind in der

3. Erhaltung von Anpflanzungen
Die bereits vorhandenen Gehölze auf dem Lärmschutzwall nördlich des Industriegebietes werden zum Erhalt festgesetzt.

4. Begrünung von Stellplatz- und Garagenanlagen
Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen ist für jeden 4. Stellplatz ein Laubbaum zu pflanzen (StU 16-18 cm) auf einer offenen Bodenfläche von mindestens 5 m² und vor Befahren zu schützen.

5. Pflanzgebot für straßenbegleitende Bäume
Gemäß Planeintrag sind entlang der Planstraßen Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen der zu pflanzenden Bäume von den durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind aus verkehrs- oder erschließungstechnischen Gründen um bis zu 5 m zulässig. Der einzuhaltende Abstand zur Verkehrsfläche beträgt mindestens 1 m. Es sind Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 14-16 cm, mit Ballen). Für jeden Baum ist eine unversiegelte Pflanzfläche von mindestens 5 qm vorzusehen und vor Befahren zu schützen.

6. Wasser- und luftdurchlässiger Auf- und Unterbau von Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie ebenerdigen, nicht unterbauten Stellplätzen
Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.

7. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen (Lärmschutzwälle)

LM1 - Nördlicher Lärmschutzwall an der Christoph-Seydel-Straße

Innerhalb der mit "LM1" gekennzeichneten Flächen ist ein 6,0 m hoher Lärmschutzwall (begrünter Erdwall) zu errichten. An der östlichen Zufahrt zum Plangebiet sind die in der Planzeichnung festgesetzten Lärmschutzwände mit einer Höhe von 6 m und einer Länge von 20 m anzuordnen.

LM2 - Südlicher Lärmschutzwall an der Christoph-Seydel-Straße

Innerhalb der mit "LM2" gekennzeichneten Flächen ist ein 4,0 m hoher Lärmschutzwall (begrünter Erdwall) zu errichten.

LM3 - Lärmschutzwall nördlich des Industriegebietes

Innerhalb der mit "LM3" gekennzeichneten Fläche ist ein 7,0 m hoher Lärmschutzwall (begrünter Erdwall) zu errichten.

8. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen

Innerhalb des Industriegebietes sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten:

Gebiet	**Emissionskontingent (flächenbezogener Schallleistungspegel) L''WA in dB(A)**	
	tags	nachts
GI1	**65**	**45**
GI2	**69**	**52**
GI3	**70**	**54**

9. Beibehaltung der Festsetzung Gehölzsukzession auf der Maßnahmefläche M 3

Die Maßnahmenfläche "M 3" ist der natürlichen Sukzession (Gehölzsukzession) zu überlassen. Dadurch wird das Kompensationskonzept des rechtskräftigen Bebauungsplanes beibehalten.

Artenschutzfachliche Maßnahmen

10. Anlage einer Feldhecke auf der Maßnahmefläche M 3 (CEF-Maßnahme)

Straßenbegleitend zur Christoph Seydel Straße (S 177) ist im nördlichen Teil der Maßnahmefläche M 3 eine insgesamt 100 m lange 3-reihige freiwachsende Feldhecke aus heimischen frucht- und dornentragenden Gehölzen der Pflanzenlisten 3 und 6 zu pflanzen (Pflanzdichte: mindestens 1 Strauch oder 1 Baum je 1,5 m²; Pflanzqualität Sträucher: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe; Pflanzqualität Bäume: Heister, 3 x v., Höhe 150 bis 200 cm). Die Schutzabstände zu vorhandenen Leitungen sind zu beachten. Vorhandene standortheimische Gehölze sind zu erhalten und werden auf diese Bepflanzungsvorschrift angerechnet.

11. Anlage von Gebüschinseln auf der Maßnahmefläche M 3 (CEF-Maßnahme)

Hinter der Feldhecke ist auf der straßenabgewandten Seite eine insg. 10.000 m² große Grünlandfläche zu extensivieren und auf ca. 9.000 m² mit Gebüschinseln aus heimischen standortgerechten frucht- und dornentragenden Sträuchern der Pflanzliste 6 sowie einzelnen Bäumen der Pflanzliste 3 zu bepflanzen. Pro angefangene 1000 m² sind mindestens 2 Gebüschinseln mit einer Flächengröße von jeweils ca. 10 m² zu pflanzen (Pflanzdichte: 1 Strauch / 1,5 m²; Pflanzqualität: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe; Pflanzdichte: 1 Baum je 5 m², Pflanzqualität: 3 x v., 150-200 cm Höhe).

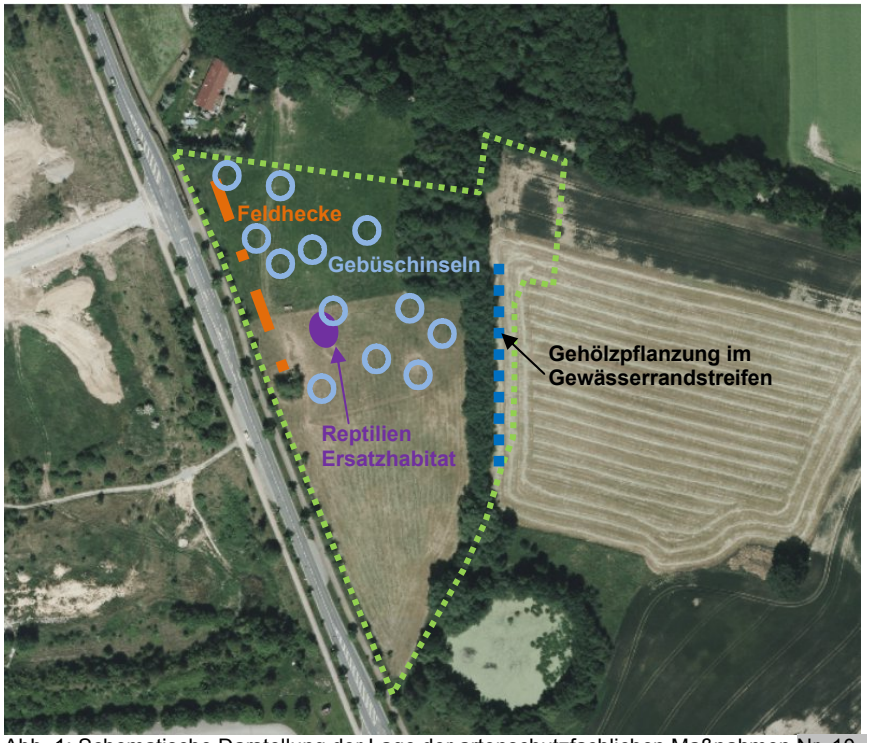

Abb. 1: Schematische Darstellung der Lage der artenschutzfachlichen Maßnahmen Nr. 10., Nr. 11., Nr. 12. und Nr. 13 innerhalb der Maßnahmefläche M 3 (grüne Markierung)

12. Bereitstellen eines Ersatzhabitates für Reptilien auf der Maßnahmefläche M 3

Innerhalb der Maßnahmenfläche M 3 ist auf der flachen Kuppe östlich der Christoph-Seidel-Straße ein ca. 10 m² großer Materialhaufen mit den Mindestmaßen 4 m x 2 m x 1 m (L x B x H) aus Natursteinen / Lesesteinen (verschiedene Größen gemischt, Kantenlängen ab 15-20 cm und größer) und Totholz herzustellen. Der Materialhaufen soll zu 50 % aus Natursteinen (z. B. Lesesteine, sonstige Bruchsteine, Grob-Schotter) und zu 50 % aus stärkerem Totholz (z.B. Baumstubben, Stammabschnitte) bestehen. Der Oberboden unter dem Materialhaufen ist 20-30 cm tief abzutragen. An die Nordseite des Materialhaufens sind einzelne Wildrosensträucher aus der Baugebietsfläche "MU" umzupflanzen.

Direkt südlich angrenzend an den Materialhaufen sind zwei Eiablageplätze für Reptilien anzulegen. Es sind ca. 1,5 - 2 m breite, 2 m lange und ca. 0,5 m tiefe Gruben anzulegen, die mit 0,3 m lehmigen Sand aufzufüllen sind.

13. Gehölzpflanzung im Gewässerrandstreifen

Innerhalb des Flurstücks 1767/1 ist innerhalb des Gewässerrandstreifens (10 m ab Böschungsoberkante des Gewässers) vor den vorhandenen Gehölzbestand ein Saum aus einheimischen Sträuchern zu pflanzen (Pflanzdichte: 1 Strauch / 1,5 m²; Pflanzqualität: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe, Arten: Haselnuss, Wasserschneeball, Pfaffenhütchen und Weißdorn).
Mit der Änderung der Maßnahmefläche M 3 östlich des Käsebaches von einer Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Pufferfläche zum Acker) in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche muss der verbleibende Gewässerrandstreifen die Funktion der Pufferfläche zum Acker übernehmen. Um dies gewährleisten zu können, ist der Gewässerrandstreifen in seiner Leistungsfähigkeit durch die Gehölzpflanzung aufzuwerten. Durch diese Maßnahme bleibt die Eingriffskompensation nach § 15 BNatSchG weiterhin gewährleistet.

14. Aufwertung von Reptilienhabitaten auf der Maßnahmefläche M 5

Innerhalb der Maßnahmenfläche M 5 sind partiell vorhandene Gehölze (insbes. Robinie) zu entfernen (auslichten) und vier Materialhaufen mit den Mindestmaßen 4 m x 2 m x 0,6 m (L x B x H) aus Natursteinen / Lesesteinen und Totholz in den Lärmschutzwall einzubauen (über die Länge des Walles verteilt). Die Materialhaufen sollen zu ¾ aus Steinen (z. B. Lesesteine, sonstige Bruchsteine, Grob-Schotter) und zu ¼ aus stärkerem Totholz (z.B. Baumstubben, Stammabschnitte) bestehen.
In die Maßnahmenfläche M 5 sind einzelne Wildrosensträucher aus der Baugebietsfläche MU umzupflanzen.

15. Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Gehölzen
Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Die Stubben und die Bodenvegetation sind zu belassen. Außerhalb dieser Zeiten ist die Entfernung von Gehölzen nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Quartiere der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline oder von Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

16. Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Stubben und Bodenvegetation und Kontrolle durch Artenschutzexperten
Die Beseitigung der Bodenvegetation einschließlich der Rodung der Stubben im Bereich potentieller Reptilienhabitate ist nur während der Aktivitätsphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit der Reptilien (Ende März bis Anfang/ spätestens Mitte April bzw. Ende August bis September) durchzuführen.
Vor der Enfernung von Stubben und Bodenvegetation sind günstige Habitatelemente durch einen Artenschutzexperten zu begehen und auf Vorkommen von Zauneidechsen und Amphibien zu kontrollierten. Ggf. vorgefundene Zauneidechsen sind in das Ersatzhabitat innerhalb der Maßnahmefläche M 3 auf der flachen Kuppe östlich der Christoph-Seidel-Straße umzusetzen. Ggf. vorgefundene Amphibien sind in das Regenrückhaltebecken östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu verbringen.

17. Ersatz vorhandener Nistkästen für Höhlenbrüter
Bei Verlust / Zerstörung von vorhandenen Nistkästen im Plangebiet (z.B. im Zuge der Baufeldfreimachung) sind in gleicher Anzahl Nistkästen an geeigneten Bäumen auf den Flurstücken 528/8, 525/4 oder 528/87 der Gemarkung Radeberg anzubringen. Die Funktion der Nistkästen ist dauerhaft zu gewährleisten. Das Anbringen der Nistkästen hat vor dem Verlust / der Zerstörung der vorhandenen Nistkästen zu erfolgen, bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01. März).

2.17.3 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung
Zum Nachweis dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich nicht erforderlich wird, erfolgt die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich innerhalb des Änderungsbereiches nach den HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM FREISTAAT SACHSEN, 2009.

Die quantifizierende Bilanzierung zielt darauf ab, den notwendigen Umfang an Kompensationsmaßnahmen gestützt auf einheitliche Bezugsgrößen (Werteinheiten) zu bestimmen. Sie dient dem nachvollziehenden Nachweis der Gleichwertigkeit ungleichwertiger Kompensation.

Für die abiotischen Schutzgüter konnte die Beeinträchtigung von Werten und Funktionen besonderer Bedeutung ausgeschlossen werden, daher wird die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf der **Grundlage der Biotoptypenkartierung** durchgeführt, wobei die in der „Vorläufigen Biotoptypenliste Sachsen“[2] dokumentierten Biotopwerte für die einzelnen im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans herangezogen werden.

[2] Quelle SMUL 2010

Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Code	Biotoptyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (Nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [m²]	WE Wertminderung WE Mind. (Sp. 8 x 9)	Ausgleichbarkeit	WE Kompensations-bedarf (WE Mind.)
95100	festgesetzte Straßenverkehrsfläche	0	95100	Straßenverkehrsfläche mit verkehrsberuhigter Bereich	0	0	12.390	0		
			94900	Grünfläche (Parkanlage)	10	-10	720	-7.200		
			95100	Fuß und Radweg	3	-3	195	-585		
			92100	Urbanes Gebiet (MU)	5	-5	285	-1.425		
92100	festgesetztes Mischgebiet (MI)	5	92100	Urbanes Gebiet (MU)	5	0	25.775	0		
			94700	Grünfläche (Pflegeweg)	5	0	505	0		
			95100	Fuß und Radweg	3	2	55	110	A	
			95100	Straßenverkehrsfläche	0	5	200	1.000	A	
93100	festgesetztes Gewerbegebiet (eGE1)	1	92100	Urbanes Gebiet (MU)	5	-4	16.940	-67.760		
			94700	Grünfläche (Pflegeweg)	5	-4	725	-2.900		
94200	festgesetzte Grünfläche (Spielplatz)	5	92100	Urbanes Gebiet (MU)	5	0	4.950	0		
			94700	Grünfläche (Pflegeweg)	5	0	380	0		
			95100	Fuß und Radweg	3	2	35	70	A	
			95100	Straßenverkehrsfläche	1	4	105	420	A	
94900	festgesetzte Grünfläche (Lärmschutzwälle)	11	94900	Grünfläche (Lärmschutzwälle)	11	0	14.568	0		
			95100	Fuß und Radweg	3	8	75	600	A	
			66000	Maßnahmefläche M 5	21	-10	1.207	-12.070		
	festgesetzte Gewerbefläche eGE 2	1	95100	Fuß und Radweg	3	-2	180	-360		
93400	Flächen für Versorgungsanlagen	1	93400	Flächen für Versorgungsanlagen	1	0	40	0		
95100	festgesetzter Fuß- und Radweg	3	95100	Fuß und Radweg	3	0	845	0		
93100	festgesetztes Industriegebiet (eGI)	0	93100	Industriegebiet (eGI)	0	0	111.085	0		
93100	festgesetztes Gewerbegebiet (GE1)	1	93100	Gewerbegebiet (GE1)	1	0	11.970	0		
94900	festgesetzte Grünfläche (Parkanlage)	10	94900	Grünfläche (Parkanlage)	10	0	12.650	0		
	M 3: festgesetztes Maßnahmeziel: Gehölzsukzession	21	66000	M3: festgesetztes Maßnahmeziel: Gehölzsukzession	21	0	24.520	0		
			81000	Fläche für die Landwirtschaft	5	16	1.245	19.920	A	
Summe							241.645	-70.180		**-70.180**

Durch die Planänderung ergibt sich innerhalb des Änderungsbereiches insgesamt eine Aufwertung der Biotope gegenüber dem festgesetzten Bestand. Somit ist ein über den ursprünglich festgesetzten Ausgleich hinausgehender Ausgleich für die im Rahmen der 5. Änderung geplanten Flächen nicht erforderlich.

2.18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Entwicklung von Standorten im Siedlungsbereich sind im Änderungsbereich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gegeben. Mit den getroffenen Festsetzungen wird der Standort optimal ausgenutzt, ohne das planerische Grundkonzept zu verletzten bzw. zusätzliche Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches zu beanspruchen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Durch die konkreten bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen sowie grünordnerischen Festsetzungen konnten die zu erwartenden Beeinträchtigungen ohne größere Schwierigkeiten abgeschätzt werden. Bezüglich bautechnischer Fragen wurde die Beachtung einschlägiger technischer Normen und die Beschränkung des Baubetriebes auf ein Mindestmaß zugrunde gelegt.

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist dem Abschnitt 1.2 zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den o.g. Quellen bzw. dem Landschaftsplan entnommen werden konnten.
Die Bewertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft erfolgte nach Vorgabe der „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ 2003/2009 in Verbindung mit dem Leitfaden “Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ 2009.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung bleiben gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan unverändert.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen der B-Plan-Änderung erfolgt in der Umsetzungsphase durch die Stadt Radeberg bzw. der notwendigen Einbeziehung von Fachspezialisten bzw. Fachbehörden gemäß den Hinweisen zur 5. Änderung des Bebauungsplans.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 ist beabsichtigt, das eingeschränkte Gewerbegebiet, die Grünfläche (Spielplatz) und das Mischgebiet nördlich des Lärmschutzwalls im Norden des Industriegebietes in Urbanes Gebiet umzuwandeln, um die erhebliche Bedarfslücke in Radeberg nach Wohnbauland für Einfamilien- und Doppelhäuser zu schließen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Radeberg war einer Umweltprüfung zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Änderungen, die Benennung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen.

Es wurde festgestellt, dass durch den Bebauungsplan zulässige Vorhaben bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3c des UVPG verursachen.

Der Verlust essentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Dazu gehört die Anlage von Gehölzstrukturen und die Schaffung und Aufwertung von Zauneidechsenhabitaten. Der Ausgleich von Eingriffen in Biotope und Lebensräume erfolgte bereits durch im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, die weitgehend beibehalten werden.

Mit der Planung ist keine Mehrversiegelung gegenüber der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes verbunden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind auf die Bauzeit beschränkt. Bei Beachtung einschlägiger technischer Normen und Beschränkung des Baubetriebes auf die tatsächlich beanspruchten Flächen sowie der Beachtung der Hinweise zum bauzeitlichen Schutz des Bodens werden die baubedingten Beeinträchtigungen als gering eingeschätzt.

Bezüglich im Plangebiet vorkommender europarechtlich geschützter Tierarten sind bei geplanter Bautätigkeit Vermeidungsmaßnahmen vor bzw. im Zuge der Baufeldfreimachung durchzuführen. Das betrifft die Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Gehölzen und Baumstubben / Bodenvegetation außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna bzw. während der Aktivitätsphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit der Reptilien. Außerdem ist durch Kontrolle

der Baufelder vor Entfernung von Bodenvegetation und vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine der o.g. Arten beeinträchtigt werden.

Fazit
Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Bebauungsplanänderung unter Berücksichtigung der getroffenen umweltrelevanten Festsetzungen umgesetzt werden kann. Belange des Umweltschutzes finden durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen ausreichend Berücksichtigung. Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 werden unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter sowie der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete zu erwarten sein.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen der B-Plan-Änderung erfolgt in der Umsetzungsphase durch die Stadt Radeberg bzw. der notwendigen Einbeziehung Fachbehörden gemäß den Hinweisen zur 5. Änderung des Bebauungsplans.

4 QUELLEN:

Bastian O., Schreiber K. F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Spektrum Verlag, Heidelberg - Berlin, 1999.

BfN - Bundesamt Für Naturschutz (Hrsg.), Hänel, K. Dr.-Ing.: Interpretations- und Anwendungshilfen zu den Karten der Lebensraumnetzwerke, Stand 27.02.2012. Kassel.

Mannsfeld K., Richter H.: "Naturräume in Sachsen”, Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbsterlag Leipzig, 2008.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Handbuch zur Altlastenbehandlung Teil 3, Gefährdungsabschätzung, Pfad und Schutzgut Grundwasser, Dresden 1995.

Sächsisches Landesamt Für Umwelt und Geologie (Hrsg), Bräutigam, T. Dr., Kleinstäuber G. Dr.: Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2. Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung, aus: Materialien zum Bodenschutz 1997.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: “Biotoptypenliste Sachsen”, Freistaat Sachsen, 2010.

Scharmer, E. und M. Blessing: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung.- Berlin 2009

Datengrundlagen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Europäische Wasserrahmenrichtlinie, 2017, abrufbar unter:
https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/5682.htm

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000, 2017, abrufbar unter:
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=boden-bbw50&language=de&view=bbw50&client=html

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Interaktive Karte der Schutzgebiete in Sachsen, abrufbar unter:
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice/synserver?project=natur&language=de&view=schutzgebiete

Landesamt für Umwelt und Geologie: Kartiereinheiten der CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen, Freistaat Sachsen, 02/2007

Landesamt für Umwelt und Geologie: Ergebnisse der CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung, 2017, abrufbar unter:
https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/25140.htm

STADT RADEBERG
5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2
„BADSTR. OST MIT WOHNGEBIET AM SANDBERG“

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

STADT RADEBERG

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „BADSTR. OST MIT WOHNGEBIET AM SANDBERG“

ENTWURF

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Planungsträger: **Stadt Radeberg**
Markt 17-19
01454 Radeberg

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de

Radeberg, den 13.02.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 6
1.1 Anlass ... 6
1.2 Aufgabenstellung ... 6
2 Grundlagen und Methodik ... 6
2.1 Rechtliche Grundlagen ... 6
2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes ... 8
2.3 Datengrundlagen ... 11
2.4 Methodisches Vorgehen ... 12
3 Vorprüfung ... 13
3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 14
3.2 Europäische Vogelarten ... 17
4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen ... 22
5 Relevanter Artbestand ... 23
6 Konfliktanalyse ... 26
6.1 Verbote nach § 44 BNatSchG ... 26
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände ... 27
6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel ... 27
6.2.2 Euopäische Vogelarten ... 31
7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen ... 37
8 Abschließende Bewertung ... 40
9 Quellenverzeichnis ... 41

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die Stadt Radeberg plant die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet am Sandberg“. Um den gestiegenen Bedarf an Wohnbauflächen in Radeberg zu decken sollen Flächen innerhalb des Bebauungsplanes als Urbanes Gebiet ausgewiesen werden, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als Mischgebietsflächen bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet und Grünfläche ausgewiesen sind. In diesem Rahmen wird auch die Straßenverkehrsfläche geringfügig angepasst. In Urbanen Gebieten muss die Nutzungsdurchmischung nicht, wie in Mischgebieten gleichgewichtig sein, sondern es besteht die Möglichkeit, einen höheren Wohnanteil zu realisieren.
Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sind bereits teilweise bebaut (Halle im Süden des Änderungsbereiches, ehemals Coca Cola Erfrischungsgetränke AG und Wohnbebauung im Norden des Änderungsbereiches). Der übrige, nun für eine Bebauung vorgesehene Teil des Änderungsbereiches (zwischen bestehender Wohnbebauung und in W-O-Richtung verlaufendem Lärmschutzwall), stellt sich derzeit als Brachfläche mit Gehölzaufwuchs dar.
Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Bebauungsplan-Änderung wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt.

1.2 Aufgabenstellung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VSchRL eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u>

- § 7 BNatSchG Begriffe
- § 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
- § 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht
- § 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

- § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
- § 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 67 BNatSchG Befreiungen

FFH-Richtlinie

- Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

Vogelschutz-Richtlinie

- Art. 5 und 9 V-RL

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

„... Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 ***nicht*** *vor, soweit* ***die ökologische Funktion*** *der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen* ***Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*** *im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung...“*

Somit ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (als streng geschützte Arten), für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL (als besonders geschützte Arten) sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (gemäß § 19 BNatSchG) folgende Verbote:

Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist ***nicht*** *erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).*

Verbot der Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen.
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
Der Verbotstatbestand liegt ***nicht*** *vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
Verbot der erheblichen Störung von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

*Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.*

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe (gemäß § 18 BNatSchG) folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):
Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten oder Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen.
Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 liegt im Norden von Radeberg und ist im Norden, Westen und Süden und von Siedlungsflächen umgeben. Im Osten grenzen hinter der durch das Plangebiet verlaufenden S 177 (Christoph-Seydel-Straße) Freiflächen (Grünland, Acker zwei kleinere Stillgewässer und Gehölze am Käsebach) an das Plangebiet.

Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches des B-Plans Nr. 2 im Norden von Radeberg (roter Kreis)

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Etwa 600 m südlich des Plangebietes, im Hüttertal, befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 143 (DE4848-301) „Rödertal oberhalb Medingen“. Die Röder und damit auch das FFH-Gebiet verläuft westlich des Änderungsbereiches in etwa 900 m Entfernung. Etwa 1.900 m nördlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet Nr. 142 (DE 4749-302) „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“.

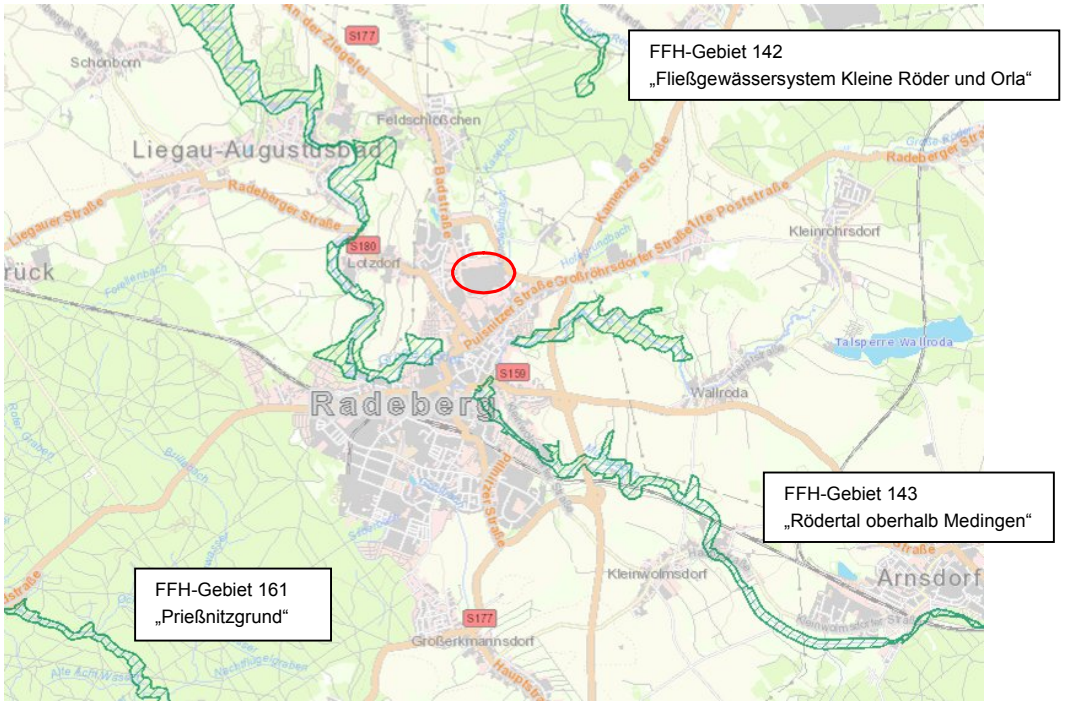

Abb. 2: Lage der Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Plangebietes: FFH-Gebiete dunkelgrün, Quelle: http://www.umwelt.sachsen.de, 2017

Im Hüttertal, ca. 600 m vom Plangebiet entfernt, erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Hüttertal“. In mind. 2,2 km bis 3,0 km Entfernung liegen die Landschaftsschutzgebiete „Seifersdorfer Tal“ (nördlich), „Dresdner Heide“ (südwestlich) und „Massenei“ (südöstlich).

Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet teilt sich hinsichtlich der Ausprägung der Lebensraumstrukturen und Nutzung der Flächen im Wesentlichen in fünf Bereiche. Die unbebauten Bereiche stellen sich im äußeren Norden als Grünlandbrache und südlich anschließend bis zum Lärmschutzwall als Halboffenland dar. Der Lärmschutzwall selbst ist dicht mit Gehölzen bewachsen. Die Gewerbefläche im Süden des Änderungsbereiches ist zu einem Großteil versiegelt (Gebäude und befestigte Freiflächen). Der Teil im äußeren Süden der Gewerbefläche ist noch unbebaut und stellt sich als Grünland mit Gehölzaufwuchs dar. Die weiteren Grünflächen innerhalb der Gewerbeflächen werden intensiv genutzt (Rasen, einzelne Sträucher, Bäume). Im Nordwesten des Änderungsbereiches ist Einfamilienhausbebauung und die Straße „Am Wall“ vorhanden.

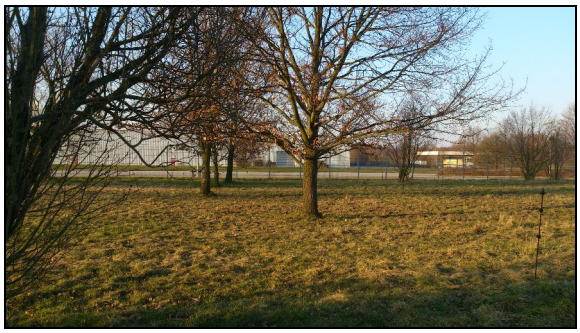

Blick auf Gewerbegebiet und locker stehende Gehölze im Süden des Plangebietes, Grünland beweidet

Vorhandenes Wohngebiet im Nordwesten des Änderungsbereiches mit Blick auf Gehölzbewachsenen Wall im Westen des Änderungsbereiches

Das Plangebiet ist im Nordwesten und im Süden bereits bebaut. Diese Bereiche sind durch intensive Nutzung / Pflege, Versiegelungen und Störungen durch Bewegungsunruhe und Lärm geprägt. An der Straße „Am Wall“ ist eine straßenbegleitende Baumpflanzung vorhanden. Weniger intensiv wird das Grünland südlich der Gewerbefläche genutzt (Gehölze und Beweidung).

Grünlandbrache im Norden des Änderungsbereiches mit Lärmschutzwand zur Christoph-Seydel-Straße

Grünlandbrache im Norden des Änderungsbereiches weitgehend ohne Gehölzaufwuchs mit angrenzender Wohnbebauung

Die Grünlandbrache im Norden des Änderungsbereiches ist durch die bindigen Böden im Plangebiet feucht, teilweise ruderalisiert und durch die nahe Bebauung gestört. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Straße am Wall, rechts im Bild Halboffenland mit Landreitgras und Gehölzaufwuchs mit Birken und Kiefern

Halboffenland mit Blick auf gehölzbewachsenen Lärmschutzwall im Zenrum des Änderungsbereiches, dahinter Gewerbegebiet

Ehemaliger BMX-Parcour weist in einigen Bereichen noch offene Böden (sehr lehmig) auf

Innerhalb des Änderungsbereiches sind zahlreiche Nistkästen vorhanden

Einen ungenutzten bzw. weniger gestörten Bereich stellen die Ruderalfluren und sukzessiv aufgewachsenen Gehölze südlich der Straße „Am Wall“ und deren Verlängerung in Richtung Christoph-Seydel-Straße und der südlich anschließende, dichter bewachsene Lärmschutzwall dar. Die Ruderalfluren mit Gehölzaufwuchs sind durch dichte Bestände von Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Goldrute (*Solidago)* gekennzeichnet. Der östliche Bereich der Ruderalfläche wurde in der Vergangenheit als BMX-Parcour genutzt. Das Gelände ist in diesem Bereich durch kleine Hügel und Rampen modelliert, durch Nutzungsauflassung größtenteils mit Ruderalflur überwachsen und weist vereinzelt offenen Boden auf.

Kontrolle des Baumbestandes auf Baumhöhlen und Nester (Oktober 2017)

Innerhalb des Änderungsbereiches sind ältere Bäume nur auf den Lärmschutzwällen und innerhalb des Industriegebietes (Gelände ehemals Coca Cola EG AG) vorhanden. Der sukzessiv aufgekommene Gehölzbestand innerhalb der Ruderalfläche setzt sich neben typischen Pioniergehölzen wie Kiefern, Birken und Pappeln und Weiden auch aus Eiche und Feldahorn sowie verschiedenen Sträuchern wie Rose, Hasel, Schlehe, Hollunder, Brombeere und Rotem Hartriegel zusammen. Die Gehölze haben Stammdurchmesser von weniger als 20 cm. Bei der Baumkontrolle wurden keine Nester der Freibrüter in den durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes als Urbanes Gebiet festgesetzten Flächen festgestellt.

2.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

[1] Datenbankabfragen im Landratsamt des Landkreises Bautzen von Januar 2016

Im Oktober 2017 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, für den Umkreis von 500 m um das B-Plangebiet sowie im Bereich der Messtischblattquadranten (MTBQ) 4849 SO und SW über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen.

[2] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013.

[3] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009.

[4] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002.

[5] Atlas der Reptilien Sachsens, Internet NABU-Sachsen, LfULG, 2014.

[6] Schriftlicher Hinweis an die Stadt Radeberg von Herrn Manfred Lamm zum Vorkommen des Teichmolches im RRB des Gewerbegbietes, E-Mail vom 13.03.2016

[7] Ortsbegehung am 19.10.2017 und 25.10.2017 durch PB Schubert

[8] Begehungsprotokoll - streng geschützte Tierarten „5. Änderung B-Plan Nr. 2, Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“, Ingenieurbüro Oeser, 09.02.2018

2.4 Methodisches Vorgehen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzuprüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL).

sowie

- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten (ZÖPHEL ET AL. 2010: STRENG GESCHÜTZTE TIERARTEN SACHSENS, LFULG 2010: REGELMÄßIG IN SACHSEN AUFTRETENDE VOGELARTEN). Die in Sachsen vorkommenden Arten werden zunächst einer Vor- und Relevanzprüfung unterzogen, d. h. Arten, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind, können ausgeschieden werden.

In einem ersten Schritt (Vorprüfung) werden anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen / Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG.

Insofern Arten ähnliche Habitatbedürfnisse bzw. bei Vögeln gleiche Brutpräferenzen aufweisen, werden diese gruppiert betrachtet. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabensauswirkungen konfrontiert werden und festzulegende Maßnahmen auf die entsprechenden Arten gleichermaßen wirken.

Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) an.

3 Vorprüfung

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise aus [1] zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den folgenden Tabellen gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes zulässiger Vorhaben des B-Planes vorkommen. Die Arten, für die Verbreitungsnachweise innerhalb der Meßtischblattquadranten 4849 SO und SW vorliegen, werden weiterhin betrachtet.

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten						Vorprüfung																		
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Säugetiere (ohne Fledermäuse)																								**Säugetiere (ohne FM)**
Castor fiber	Biber	3	II IV	sg				x	x	x											x	x		Biber
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg											x	x					keine	keine	x	
Lutra lutra	Fischotter	1	II IV	sg				x	x	x											x	x		**Fischotter**
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	IV	sg		x	x														keine	keine	x	
Lynx lynx	Luchs	0	II IV	sg		x															keine	keine	x	
Canis lupus	Wolf	0	II* IV	sg		x						x	x		x					x	keine	keine	x	
Fledermäuse																								**Fledermäuse**
Nyctalus noctula	Abendsegler	3	IV	sg		x	x		x								x		x		x	x		Abendsegler
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	R	II IV	sg		x	x										x	x			keine	keine	x	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Braunes Langohr
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg			x						x			x	x	x			x	x		Breitflügelfledermaus
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x	x							x	x			x	x		Fransenfledermaus
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg		x	x						x			x	x	x			keine	keine	x	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x								x	x			x	x		Große Bartfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	II IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Großes Mausohr
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	R	IV	sg		x	x										x				keine	keine	x	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x		x				x				x	x			x	x		Kleine Bartfledermaus
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	1	II IV	sg		x	x									x	x	x			keine	keine	x	
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	II IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Mopsfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	sg		x	x	x	x								x				keine	keine	x	
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg		x	x						x				x	x			keine	keine	x	
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus		IV	sg		x			x	x											keine	keine	x	
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	R	IV	sg		x	x		x					x			x	x			x	x		Rauhhautfledermaus
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg			x	x	x								x	x			keine	keine	x	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		IV	sg		x	x	x	x								x	x			x	x		Wasserfledermaus
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	R	IV	sg		x	x		x				x				x		x		x	x		**Zweifarbfledermaus**
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg		x	x	x	x				x			x	x	x	x		keine	keine	x	**Zwergfledermaus**

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten						Vorprüfung																		
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Amphibien																								**Amphibien**
Triturus cristatus	Kammmolch	2	II IV	sg		x			x	x			x	x	x	x	x		x	x	x	x		Kammmolch
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	2	IV	sg		x			x	x	x										keine	keine	x	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	3	IV	sg					x				x		x	x				x	x	x		**Knoblauchkröte**
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg					x										x	x	keine	keine	x	
Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg		x	x	x	x	x				x		x				x	x	x		Laubfrosch
Rana arvalis	Moorfrosch	3	IV	sg		x		x	x	x	x			x							keine	keine	x	
Bombina bombina	Rotbauchunke	2	II IV	sg					x	x				x						x	keine	keine	x	
Rana dalmatina	Springfrosch	3	IV	sg		x			x	x											x	x		**Springfrosch**
Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg					x						x				x	x	keine	keine	x	
Reptilien																								**Reptilien**
Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg		x	x					x				x			x		x	x		Glattnatter
Natrix tesselata	Würfelnatter	0	IV	sg				x											x		keine	keine	x	
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg								x	x			x			x	x	x	x		**Zauneidechse**
Libellen																								**Libellen**
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg				x													keine	keine	x	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg					x	x	x									x	keine	keine	x	
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	3	II IV	sg			x		x												keine	keine	x	
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg					x	x	x										keine	keine	x	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle		IV	sg					x		x										keine	keine	x	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg					x											x	keine	keine	x	
Käfer																								**Käfer**
Dytiscus latissimus	Breitrand	1	II IV	sg					x											x	keine	keine	x	
Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg		x	x														x	x		Eremit
Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg		x	x														keine	keine	x	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauch	2	II IV	sg					x											x	keine	keine	x	

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten						Vorprüfung																			
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Schmetterlinge																									**Schmetterlinge**
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.		II IV	**sg**									x	x							x	x		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	**1**	II IV	**sg**		x	x														keine	keine	**x**	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		II IV	**sg**				x	x	x				x							keine	keine	**x**	
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenblg.	**1**	II IV	**sg**									x	x							keine	keine	**x**	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	**2**	IV	**sg**						x				x		x				x	keine	keine	**x**	
Weichtiere																								**Weichtiere**
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	**1**	II V	**sg**				x													keine	keine	**x**	
Farn- und Samenpflanzen																								**Farn- und Samenpflanzen**
Asplenium adulterinum	Braungrüner Strichfarn	**1**	II IV	**sg**															x		keine	keine	**x**	
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	**R**	IV	**sg**				x													keine	keine	**x**	
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	**R**	II IV	**sg**															x		keine	keine	**x**	
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	**R**	II IV	**sg**				x	x												keine	keine	**x**	
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	**1**	II IV	**sg**				x	x	x											keine	keine	**x**	

Le gende Erhaltungszustand:

Grün = günstig

Gelb = unzureichend

Rot = schlecht

Weiß = unbekannt

3.2 Europäische Vogelarten

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	Rote Liste Sachsen	Beurteilungsschwerpunkt B=Brutvogel, G= Gastvogel, J=Jahresvogel, hellgrün unterlegt = verbreitet vorkommend	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=streng geschützt	*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung anhand des RL-Status	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels -/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ 4849 SW bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Corvus corone	Aaskrähe				bg																	x	x		Aaskrähe
Calidris alpina	Alpenstrandläufer		G		sg				x	x											x	x	Gastv.		
Turdus merula	Amsel				bg																	x	x		Amsel
Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	J	VRL-I	sg		x															keine	kn. Brutvor	x	
Haematopus ostralegus	Austernfischer	R	B		bg				x	x	x										x	keine	keine	x	
Motacilla alba	Bachstelze				bg																	x	x		Bachstelze
Panurus biarmicus	Bartmeise	R	B		bg					x	x										x	keine	keine	x	
Falco subbuteo	Baumfalke	2	B		sg		x	x	x	x	x	x	x	x	x						x	x	x		Baumfalke
Anthus trivialis	Baumpieper	V			bg																	x	x		Baumpieper
Gallinago gallinago	Bekassine	2	B		sg				x	x	x	x		x	x	x					x	x	x		Bekassine
Aythya marila	Bergente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Anthus spinoletta	Bergpieper		G		bg					x	x	x			x	x	x				x	keine	Gastv.	x	
Remiz pendulinus	Beutelmeise				bg																	x	x		Beutelmeise
Merops apiaster	Bienenfresser	R	B		sg				x	x			x	x			x			x	x	keine	keine	x	
Carduelis flammea	Birkenzeisig				bg																	keine	keine	x	
Tetrao tetrix	Birkhuhn	1	J	VRL-I	sg		x					x	x	x	x	x					x	keine	keine	x	
Anser albifrons	Blässgans		G		bg					x				x	x	x					x	keine	Gast	x	
Fulica atra*	Blässralle*	V	J		bg				x	x											x	x	x		Blässralle*
Luscinia svecica	Blaukehlchen	R	B	VRL-I	sg				x	x	x	x			x						x	keine	keine	x	
Parus caeruleus	Blaumeise				bg																	x	x		Blaumeise
Carduelus cannabina	Bluthänfling	V			bg																	x	x		Bluthänfling
Anthus campestris	Brachpieper	2	B	VRL-I	sg								x			x					x	keine	keine	x	
Tadorna tadorna	Brandgans	R	B		bg				x	x											x	keine	keine	x	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	B		bg						x	x	x	x	x	x	x				x	x	x		Braunkehlchen
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		G	VRL-I	sg				x	x	x				x	x					x	x	Gastv.	x	
Fringilla coelebs	Buchfink				bg																	x	x		Buchfink
Dendrocopos major	Buntspecht				bg																	x	x		Buntspecht
Corvus monedula	Dohle	3	B		bg		x	x						x		x	x	x				keine	keine	x	
Gallinago media	Doppelschnepfe		G	VRL-I	sg					x	x			x	x							keine	Gastv.	x	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	B		bg																	x	x		Dorngrasmücke
Acrocephalus arundinace	Drosselrohrsänger	3	B		sg				x	x	x										x	x	x		Drosselrohrsänger
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer		G		bg				x	x	x				x						x	keine	Gastv.	x	
Garrulus glandarius	Eichelhäher				bg																	x	x		Eichelhäher
Somateria mollissima	Eiderente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Clangula hyemalis	Eisente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Alcedo atthis	Eisvogel	3	J	VRL-I	sg				x	x												x	x		Eisvogel
Pica pica	Elster				bg																	x	x		Elster
Carduelis spinus	Erlenzeisig				bg																	x	x		Erlenzeisig
Phasianus colchicus	Fasan				bg																	x	x		Fasan
Alauda arvensis	Feldlerche	V	B		bg								x	x		x	x				x	x	x		Feldlerche
Locustella naevia	Feldschwirl				bg																	x	x		Feldschwirl
Passer montanus	Feldsperling	V			bg																	x	x		Feldsperling
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel				bg																	x	x		Fichtenkreuzschnabel
Pandion haliaetus	Fischadler	R	B	VRL-I	sg		x		x	x											x	x	x		Fischadler
Phylloscopus trochilus	Fitis	V			bg																	x	x		Fitis
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		B		sg				x	x						x	x			x	x	x	x		Flussregenpfeifer
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	B	VRL-I	sg				x	x											x	keine	keine	x	
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	B		sg				x	x											x	x	x		Flussuferläufer
Mergus merganser	Gänsesäger	R	B+G		bg				x	x											x	keine	keine	x	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				bg																	x	x		Gartenbaumläufer
Sylvia borin	Gartengrasmücke	V			bg																	x	x		Gartengrasmücke
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			bg																	x	x		Gartenrotschwanz
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				bg																	x	x		Gebirgsstelze
Hippolais icterina	Gelbspötter	V			bg																	x	x		Gelbspötter
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	V			bg																	x	x		Gimpel
Serinus serinus	Girlitz	V			bg																	x	x		Girlitz
Emberiza citrinella	Goldammer	V	B		bg		x	x					x	x		x	x				x	x	x		Goldammer
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		G	VRL-I	sg				x	x				x		x						keine	keine	x	
Miliaria calandra	Grauammer	2	J		sg									x		x	x				x	keine	keine	x	
Anser anser*	Graugans*		B+G		bg				x	x	x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Ardea cinerea	Graureiher		J		bg		x	x	x	x	x			x	x	x					x	x	x		Graureiher
Muscicapa striata	Grauschnäpper				bg																	x	x		Grauschnäpper
Picus canus	Grauspecht		J	VRL-I	sg		x	x					x					x				x	x		Grauspecht
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	B		sg				x	x	x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Carduelis chloris	Grünfink	V			bg																	x	x		Grünfink
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	B		bg		x	x														keine	keine	x	
Tringa nebularia	Grünschenkel		G		bg				x	x	x				x	x					x	x	Gastv.	x	
Picus viridis	Grünspecht		J		sg		x	x					x	x				x				x	x		Grünspecht
Accipiter gentilis	Habicht		J		sg		x	x		x												x	x		Habicht
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	R	B	VRL-I	sg		x	x														keine	keine	x	
Bonasa bonasia	Haselhuhn	0	B	VRL-I	bg		x	x														keine	kn.Brutvork	x	
Galerida cristata	Haubenlerche	2	J		sg								x				x	x			x	keine	keine	x	
Parus cristatus	Haubenmeise	V			bg																	x	x		Haubenmeise
Podiceps cristatus	Haubentaucher		B+G		bg				x	x											x	x	x		Haubentaucher
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				bg																	x	x		Hausrotschwanz
Passer domesticus	Haussperling	V			bg																	x	x		Haussperling
Prunella modularis	Heckenbraunelle	V			bg																	x	x		Heckenbraunelle
Lullula arborea	Heidelerche	2	B	VRL-I	sg		x						x			x				x	x	x	x		Heidelerche
Larus fuscus	Heringsmöwe		G		bg				x	x						x					x	keine	Gastv.	x	
Cygnus olor*	Höckerschwan*		J		bg				x	x	x			x	x	x					x	x	x		Höckerschwan
Columba oenas	Hohltaube		B		bg		x	x								x						x	x		Hohltaube
Philomachus pugnax	Kampfläufer		G	VRL-I	sg				x	x	x			x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	B		sg			x	x	x	x											x	x		Karmingimpel
Coccothraustes coccothra	Kernbeißer				bg																	x	x		Kernbeißer
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	B+G		sg				x	x	x	x		x	x	x	x				x	x	x		Kiebitz
Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer		G		bg				x	x	x					x					x	keine	Gastv.	x	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			bg																	x	x		Klappergrasmücke
Sitta europaea	Kleiber				bg																	x	x		Kleiber
Porzana parva	Kleinralle	R	B	VRL-I	sg					x	x											x	Gastv.	x	

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	Rote Liste Sachsen	Bewertungsschwerpunkt B=Brutvogel, G= Gastvogel, J=Jahresvogel, hellgrün unterlegt = verbreitet vorkommend	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=streng geschützt	*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung anhand des RL-Status	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ 4849 SW bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen * weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Sitta europaea	Kleiber				bg																	x	x		Kleiber
Porzana parva	Kleinralle	R	B	VRL-I	sg					x	x											x	Gastv.	x	
Dendrocopos minor	Kleinspecht				bg																	x	x		Kleinspecht
Anas querquedula	Knäkente	1	B+G		sg				x	x	x			x	x						x	x	x		Knäkente
Calidris canutus	Knutt		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Parus major	Kohlmeise				bg																	x	x		Kohlmeise
Netta rufina	Kolbenente		B+G		bg				x	x											x	keine	keine	x	
Corvus corax	Kolkrabe				bg																	x	x		Kolkrabe
Phalacrocorax carbo	Kormoran	R	B+G		bg			x	x	x												x	x		Kormoran
Circus cyaneus	Kornweihe	1	B	VRL-I	sg						x			x	x	x					x	x	x		Kornweihe
Grus grus	Kranich	2	B+G	VRL-I	sg		x			x	x	x		x	x	x					x	x	x		Kranich
Anas crecca	Krickente	3	J		bg		x			x	x	x			x						x	keine	keine	x	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	B		bg		x	x	x	x	x	x	x		x		x				x	x	x		Kuckuck
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans		G		bg					x				x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Larus ridibundus	Lachmöwe	V	J		bg				x	x				x	x	x					x	x	x		Lachmöwe
Anas clypeata	Löffelente	1	B+G		bg					x	x			x	x						x	x	x		Löffelente
Aix galericulata	Mandarinente																					x	keine	x	
Larus marinus	Mantelmöwe		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Apus apus	Mauersegler				bg																	x	x		Mehlschwalbe
Buteo buteo	Mäusebussard		B		sg		x	x						x		x	x				x	x	x		Mäusebussard
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V			bg																	x	x		Mehlschwalbe
Falco columbarius	Merlin		G	VRL-I	sg									x	x	x	x				x	keine	Gastv.	x	
Turdus viscivorus	Misteldrossel				bg																	x	x		Misteldrossel
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	R (al	J		bg				x	x						x					x	keine	k.A.	x	
Mergus serrator	Mittelsäger		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	3	J	VRL-I	sg		x	x														x	x		Mittelspecht
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				bg																	x	x		Mönchsgrasmücke
Aythya nyroca	Moorente	0	B	VRL-I	sg				x	x											x	keine	keine	x	
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer		G	VRL-I	sg											x					x	keine	Gastv.	x	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				bg																	x	x		Nachtigall
Corvus corone cornix	Nebelkrähe				bg																	x	x		Nebelkrähe
Lanius collurio	Neuntöter		B	VRL-I	bg			x					x	x		x	x				x	x	x		Neuntöter
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter		G	VRL-I	sg					x	x										x	keine	Gastv.	x	
Podiceps auritus	Ohrentaucher		G	VRL-I	sg					x											x	keine	Gastv.	x	
Emberiza hortulana	Ortolan	2	B	VRL-I	sg			x								x						x	x		Ortolan
Anas penelope	Pfeifente		G		bg				x	x	x			x	x						x	x	Gastv.	x	
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe		G	VRL-I	bg				x	x												keine	Gastv.	x	
Oriolus oriolus	Pirol	V			bg																	x	x		Pirol
Gavia arctica	Prachttaucher		G	VRL-I	bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Ardea purpurea	Purpurreiher		B+G	VRL-I	sg					x	x										x	keine	keine	x	
Corvus corone corone	Rabenkrähe				bg																	x	x		Rabenkrähe
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		G	VRL-I	sg					x											x	keine	Gastv.	x	
Lanius excubitor	Raubwürger	2	J		sg			x				x	x	x		x	x				x	x	x		Raubwürger
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	B		bg				x	x	x			x	x	x		x			x	x	x		Rauchschwalbe
Aegolius funereus	Raufußkauz	3	J	VRL-I	sg		x															keine	keine	x	
Perdix perdix	Rebhuhn	2	J		bg									x		x	x	x		x	x	x	x		Rebhuhn
Numenius phaeopus	Regenbrachvogel		G		bg					x						x					x	keine	Gastv.	x	
Aythya fuligula*	Reiherente*		J		bg				x	x											x	x	x		Reiherente
Turdus torquatus	Ringdrossel	R	B		bg		x	x						x		x	x					keine	keine	x	
Branta bernicla	Ringelgans		G		bg					x				x		x					x	keine	Gastv.	x	
Columba palumbus	Ringeltaube				bg																	x	x		Ringeltaube
Emberiza schoeniclus	Rohrammer				bg																	x	x		Rohrammer
Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	J	VRL-I	sg					x											x	x	x		Rohrdommel
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	B		sg					x	x				x							x	x		Rohrschwirl
Circus aeruginosus	Rohrweihe		B	VRL-I	sg					x	x			x	x	x					x	x	x		Rohrweihe
Falco vespertinus	Rotfußfalke		G	VRL-I	sg					x				x		x	x					keine	Gastv.	x	
Branta ruficollis	Rothalsgans		G	VRL-I	sg					x				x		x					x	keine	Gastv.	x	
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	2	B		sg					x											x	x	x		Rothalstaucher
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				bg																	x	x		Rotkehlchen
Lanius senator	Rotkopfwürger																					keine	keine	x	
Milvus milvus	Rotmilan		B	VRL-I	sg		x	x		x				x		x	x				x	x	x		Rotmilan
Tringa totanus	Rotschenkel	1	B+G		sg				x	x	x				x						x	keine	keine	x	
Anser fabalis	Saatgans		G		bg					x				x	x	x					x	x	Gastv.	x	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	3	B		bg			x						x		x	x	x				x	x		Saatkrähe
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		G	VRL-I	sg					x												keine	Gastv.	x	
Melanitta fusca	Samtente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Calidris alba	Sanderling		G		bg					x											x	keine	Gastv.	x	
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer		G		sg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Motacilla flava	Schafstelze	3	B		bg				x	x	x			x	x	x	x				x	x	x		Schafstelze
Bucephala clangula	Schellente		J		bg		x	x	x	x											x	keine	keine	x	Schellente
Acrocephalus schoenoba	Schilfrohrsänger	2	B		sg					x	x										x	keine	keine	x	Schilfrohrsänger
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	3	B		bg			x	x		x				x							keine	keine	x	Schlagschwirl
Tyto alba	Schleiereule	3	J		sg									x	x	x	x	x				x	x		Schleiereule
Anas strepera	Schnatterente		B+G		bg					x	x				x						x	x	x		Schnatterente
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				bg																	x	x		Schwanzmeise
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2	B		sg					x											x	keine	keine	x	
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	R	B		bg								x			x	x				x	x	x		Schwarzkehlchen
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	B+G	VRL-I	bg				x	x						x					x	keine	keine	x	
Milvus migrans	Schwarzmilan		B	VRL-I	sg		x	x	x	x	x			x	x	x					x	x	x		Schwarzmilan
Dryocopus martius	Schwarzspecht		J	VRL-I	sg		x	x														x	x		Schwarzspecht
Ciconia nigra	Schwarzstorch	2	B	VRL-I	sg		x	x	x	x	x			x	x							x	x		Schwarzstorch
Haliaeetus albicilla	Seeadler	2	J	VRL-I	sg		x	x	x	x	x										x	x	x		Seeadler
Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Larus argentatus	Silbermöwe	R	J		bg				x	x						x					x	x	x		Silbermöwe
Egretta alba	Silberreiher		G	VRL-I	sg				x	x	x			x	x	x					x	x	Gastv.	x	

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B=Brutvogel, G= Gastvogel, J=Jahresvogel, hellgrün unterlegt = verbreitet vorkommend	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=streng geschützt	*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung anhand des RL-Status	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ 4849 SW bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Altlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Egretta alba	Silberreiher		G	VRL-I	sg	grau			x	x	x			x	x	x					x	x	Gastv.	x	
Turdus philomelos	Singdrossel	V			bg																	x	x		Singdrossel
Cygnus cygnus	Singschwan	R	B+G	VRL-I	sg	gelb			x	x	x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen				bg																	x	x		Sommergoldhähnchen
Accipiter nisus	Sperber	3	J		sg	gelb	x	x									x					x	x		Sperber
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	3	B	VRL-I	sg	gelb		x					x	x		x	x				x	x	x		Sperbergrasmücke
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	3	J	VRL-I	sg	grün	x					x										x	x		Sperlingskauz
Anas acuta	Spießente		G		bg	grau				x	x				x						x	keine	Gastv.	x	
Luscinia luscinia	Sprosser	R	B		bg	grau	x	x		x	x						x					keine	keine	x	
Sturnus vulgaris	Star				bg																	x	x		Star
Athene noctua	Steinkauz	1	J		sg	rot		x						x		x	x	x				keine	keine	x	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	2	B		bg	rot							x			x	x			x	x	x	x		Steinschmätzer
Arenaria interpres	Steinwälzer		G		sg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Himantopus himantopus	Stelzenläufer		B+G	VRL-I	sg	grau				x												keine	Gastv.	x	
Larus cachinnans	Steppenmöwe	R (al	J		bg	gelb			x	x						x					x	keine	keine	x	
Gavia stellata	Sterntaucher		G	VRL-I	bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Carduelis carduelis	Stieglitz				bg																	x	x		Stieglitz
Anas platyrhynchos*	Stockente*	V	J		bg	grün		x	x	x	x			x	x			x			x	x	x		Stockente
Columba livia f. domestica	Straßentaube				bg																	x	x		Straßentaube
Larus canus	Sturmmöwe	R	B+G		bg	gelb			x	x						x					x	keine	keine	x	
Limicola falcinellus	Sumpfläufer		G		bg	grau			x	x												keine	Gastv.	x	
Parus palustris	Sumpfmeise	V			bg																	x	x		Sumpfmeise
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				bg																	x	x		Sumpfrohrsänger
Aythya ferina	Tafelente	V	J		bg	gelb			x	x											x	x	x		Tafelente
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	3	J		bg	grün	x	x										x				keine	keine	x	
Parus ater	Tannenmeise	V			bg																	x	x		Tannenmeise
Gallinula chloropus	Teichralle	3	B		sg	gelb			x	x	x										x	x	x		Teichralle
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		B		bg																	x	x		Teichrohrsänger
Calidris temminckii	Temminckstrandläufe		G		bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Melanitta nigra	Trauerente		G		bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V			bg		x															x	x		Trauerschnäpper
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	B+G	VRL-I	sg	rot			x	x											x	keine	keine	x	
Porzana porzana	Tüpfelralle	2	B	VRL-I	sg	gelb				x	x											keine	keine	x	
Streptopelia decaocto	Türkentaube	V			bg																	x	x		Türkentaube
Falco tinnunculus	Turmfalke		J		sg	grün	x	x						x	x	x	x	x		x	x	x	x		Turmfalke
Streptopelia turtur	Turteltaube		B		sg	gelb	x	x					x				x				x	x	x		Turteltaube
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	G		sg	grau			x	x	x				x						x	keine	Gastv.	x	
Riparia riparia	Uferschwalbe	3	B		sg	gelb			x	x										x	x	x	x		Uferschwalbe
Bubo bubo	Uhu	2	J	VRL-I	sg	gelb	x		x	x				x		x	x			x	x	keine	keine	x	
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				bg																	x	x		Wacholderdrossel
Coturnix coturnix	Wachtel	3	B		bg	gelb								x		x	x				x	x	x		Wachtel
Crex crex	Wachtelkönig	1	B	VRL-I	sg	rot					x			x	x	x	x					x	x		Wachtelkönig
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				bg																	x	x		Waldbaumläufer
Strix aluco	Waldkauz		J		sg	grün	x	x						x		x		x				x	x		Waldkauz
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	V			bg																	x	x		Waldlaubsänger
Asio otus	Waldohreule	V	J		sg	grün	x	x					x	x		x	x	x				x	x		Waldohreule
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		B		bg	grün	x															keine	keine	x	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	B		sg	gelb	x		x	x	x	x			x	x					x	x	x		Waldwasserläufer
Falco peregrinus	Wanderfalke	1	B	VRL-I	sg	rot	x			x				x	x	x		x		x	x	x	x		Wanderfalke
Cinclus cinclus	Wasseramsel	3	J		bg	grün			x									x				x	x		Wasseramsel
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	B		bg	gelb				x	x										x	x	x		Wasserralle
Parus montanus	Weidenmeise				bg																	x	x		Weidenmeise
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalb		G	VRL-I	bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwa		G		sg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	B	VRL-I	sg	gelb		x	x	x	x			x	x	x		x				x	x		Weißstorch
Branta leucopsis	Weißwangengans		G	VRL-I	bg	grau				x				x		x					x	keine	Gastv.	x	
Jynx torquilla	Wendehals	2	B		sg	rot	x	x				x	x					x			x	x	x		Wendehals
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	B	VRL-I	sg	gelb	x	x					x	x		x	x				x	x	x		Wespenbussard
Upupa epops	Wiedehopf	1	B		sg	gelb		x					x	x			x				x	keine	keine	x	
Anthus pratensis	Wiesenpieper		B		bg	gelb					x	x		x	x	x	x				x	x	x		Wiesenpieper
Circus pygargus	Wiesenweihe	1	B	VRL-I	sg	rot					x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	V			bg																	x	x		Wintergoldhähnchen
Falco cherrug	Würgfalke	R	B	VRL-I	sg	grau														x		keine	keine	x	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				bg																	x	x		Zaunkönig
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	B	VRL-I	sg	gelb	x					x	x								x	x	x		Ziegenmelker
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				bg																	x	x		Zilpzalp
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	B	VRL-I	sg	rot				x	x										x	keine	keine	x	
Anser erythropus	Zwerggans		G	VRL-I	bg	grau				x				x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Larus minutus	Zwergmöwe		G	VRL-I	bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Mergus albellus	Zwergsäger		G	VRL-I	bg	grau			x	x												keine	Gastv.	x	
Ficedula parva	Zwergschnäpper	R	B	VRL-I	sg	grau	x															keine	keine	x	
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe		G		sg	grau			x	x	x	x		x	x	x	x			x	x	keine	Gastv.	x	
Cygnus columbianus	Zwergschwan		G	VRL-I	bg	grau				x	x			x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	0	B	VRL-I	sg	rot			x	x											x	keine	keine	x	
Calidris minuta	Zwergstrandläufer		G		bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	3	J		bg	gelb			x	x											x	x	x		Zwergtaucher

Legende Erhaltungszustand:

Grün = günstig

Gelb = unzureichend

Rot = schlecht

Grau = unbekannt

weiß = verbreitete Art

Die aktuell und potenziell im Bereich der Meßtischblattquadranten 4849 SW und SO vorkommenden Vogelarten können in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und in „Häufige Brutvogelarten“ (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Bei den in den Meßtischblattquadranten 4849 SW und SO potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um 78 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. 69 Arten sind häufige Arten ohne Gefährdungsstatus. Im Folgenden werden die im UG potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 3: Im UG potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste im UG nach Brutpräferenz

Nistökologische Gilde / Gruppe	**Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung**	***häufige, euryöke Brutvogelarten***
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume		
Höhlenbrüter	mit eigenem Höhlenbau: Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht ohne eigenem Höhlenbau: Hohltaube, Sperlingskauz, Waldkauz, Wendehals	*mit eigenem Höhlenbau:* *Buntspecht, Kleinspecht* *ohne eigenen Höhlenbau:* *Blaumeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, **Star**, Weidenmeise, Haubenmeise, Trauerschnäpper, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen*
Greifvögel und frei brütende Eulen	Baumfalke, Habicht, **Mäusebussard**, **Rotmilan**, Sperber, Turmfalke,Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und Waldohreule	
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald	Bastardkrähe, Turteltaube, Schwarzstorch	*Amsel, Baumpieper, Beutelmeise, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Pirol, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Kernbeißer, Kleiber, Kolkrabe, **Nebelkrähe**, Pirol, Rabenkrähe, **Ringeltaube**, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Stieglitz, Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig*
Bodenbrüter in Wäldern	Ziegenmelker	*Waldlaubsänger*

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	*häufige, euryöke Brutvogelarten*
Vogelarten der Halboffenlandschaft		
Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften, Parks und Friedhöfen	**Goldammer**, **Neuntöter**, Raubwürger, Wiesenpieper	*Beutelmeise, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp*
Bodenbrüter in Vorwäldern, Waldrändern, Heiden und Bergbaufolgelandschaften	Heidelerche	
Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel		
Bodenbrüter des Offenlandes, Feldvögel	**Braunkehlchen**, **Feldlerche**, **Kiebitz**, **Ortolan**, Rebhuhn, Schafstelze, **Schwarzkehlchen,** Wachtel, **Wachtelkönig**	*Feldschwirl*
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume		
Brut im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln)	Graureiher, Krickente, Lachmöwe, Rohrweihe, Rothalstaucher, **Teichralle**, Zwergtaucher	*Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger*
Brut in hoher Vegetation, in Baumhöhlen etc.	Stockente	
Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche	**Eisvogel**	
Nischen und Sand- und Kiesbänke an Gewässern	Wasseramsel	*Bachstelze, Gebirgsstelze*
Gebäude- und Nischenbrüter in Siedlungen		
Gebäude- und Nischenbrüter	Rauchschwalbe, Schleiereule	*Bachstelze, Feldsperling, Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz*
Gebäude, Schornsteine, große Bäume	**Weißstorch**	
Vogelarten mit besondere Brutbiologie		
Nester anderer Vogelarten	Kuckuck	

Fett gedruckte Arten mit Vorkommmensnachweis im 500 m – Umgriff [1]

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen.

Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbotes) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen

Brutvogelarten wirken, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

Die weitere Prüfung wird daher auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezogen, welche aufgrund ihrer gehobenen/speziellen Habitatansprüche die höchste Empfindlichkeit aufweisen und daher stellvertretend für die euryöken Arten abgeprüft werden.

4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:

- Änderung Mischgebiet, Gewerbegebiet und Grünfläche (Spielplatz) in Urbanes Gebiet im nördlichen Teil des Änderungsbereiches
- Änderung von Straßenverkehrsfläche in Grünfläche
- Das Gewerbegebiet GE1 im südlichen Änderungsbereich bleibt wie bisher rechtskräftig festgesetzt unverändert erhalten.
- Die Industriegebietsfläche bleibt in ihrer rechtskräftigen Abgrenzung erhalten. Zur Festsetzung unterschiedlicher Schallemissionskontingente erfolgt eine Zonierung des Industriegebietes in die Baugebiete GI1, GI2 und GI3.

Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben im Änderungsbereich des Bebauungsplanes

Baubedingte Wirkungen

- zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderrouten (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens, Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nur temporär vorhanden.

Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

Anlagebedingte Wirkungen

- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen, z.B. Bäume, Gebüsch- und Heckenstrukturen, Ruderalfluren (Gefahr der Beschädigung/ Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderstrecken und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Grundstücke im Süden (derzeit Industriegebiet) und im Nordwesten (derzeit Mischgebiet) des Plangebietes und die an den Änderungsbereich angrenzenden Grundstücke unterliegen bereits einer intensiven Nutzung als Wohngrundstücke, Straßenverkehrsflächen, Grünflächen oder gewerblich genutzte Flächen. Innerhalb des B-Plangebietes liegen intensive Nutzungen und brachliegende Flächen dicht beieinander. Das Plangebiet unterliegt bereits Störungen aus vorhandenen Nutzungen und ist daher als vorbelastet zu betrachten.

Projektspezifisch angenommene Wirkbänder

Die Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen auf den direkten Baubereich einschließlich des Baufeldes beschränkt. Dies betrifft die Baugebiets- und Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Auswirkungen von Lärm und Bewegungsunruhe betreffen bereits gestörte Flächen im Umfeld.

5 Relevanter Artbestand

Basierend auf der Vorprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Prüfung wurde der in den vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommende Artenbestand zugrunde gelegt. Ausgegangen wird dabei von den in der Vorprüfung ermittelten und für den Naturraumabschnitt repräsentativen Arten.

Säugetiere – Wolf, Fischotter und Biber

Für die im betrachteten Naturraumabschnitt vorkommenden Säugetiere Fischotter und Biber weist die Fläche keine Lebensraumeignung auf. Eine Durchwanderung des Gebietes ist für diese Arten unrelevant. Der Änderungsbereich ist nach Westen von einem Lärmschutzwall nach Osten von der S 177 umgeben. Im Norden befindet sich Wohnbebauung und weiter nördlich ebenfalls die S 177. Eine Betroffenheit von Biber und Fischotter kann von vornherein ausgeschlossen werden.
Für den Wolf kann das Vorkommen in der Stadt, gleichfalls ein Durchstreifen des innerstädtischen Bereiches ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Säugetiere – Fledermäuse

Ein baulicher Eingriff erfolgt innerhalb des Änderungsbereiches ausschließlich nördlich des in W-O-Richtung verlaufenden Lärmschutzwalles. In dem Bereich, in dem bauliche Eingriffe geplant sind, befinden sich keine Gebäude. Quartiere von Fledermäusen sind potentiell an dem Baumbestand auf den Lärmschutzwällen und innerhalb des Industriegebietes bzw. Gewerbegebietes im südlichen Teil des Änderungsbereiches möglich (Spaltenquartiere). Potentielle Quartiere an den Gebäuden der Coca Cola Erfrischungsgetränke AG können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. An den Gebäuden wird jedoch kein Eingriff durch die Bebauungsplanänderung vorbereitet. Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung erforderlich

Amphibien – Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Die Grünlandbrache im Norden des Änderungsbereiches ist zwar als Landlebensraum von Amphibienarten geeignet, Kleingewässer, die als potentielle Laichgewässer für streng geschützte Amphibien dienen könnten, sind jedoch nicht vorhanden und eine Anbindung an die umliegenden potentiellen Laichgewässer fehlt.

Südöstlich des Änderungsbereiches liegt ein Regenrückhaltebecken des Gewerbegebietes, welches als Laichgewässer für den Teichmolch bekannt ist [6]. Der Teichmolch ist eine besonders geschützte Art, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet ist und daher für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in diesem Artenschutzfachbeitrag abzuprüfen ist. Dennoch weist das Vorkommen der Art auf die Eignung des RRB als Laichgewässer hin, zudem sind Vergesellschaftungen mit anderern Arten im Laichgewässer die Regel, so dass auch Vorkommen der streng geschützten Arten im Plangebiet (Landlebensraum) nicht auszuschließen sind.

→ weitere Prüfung erforderlich

Reptilien – Zauneidechse, Glattnatter

Das Plangebiet liegt teilweise brach und ist mit dichter Ruderalflur und Landreitgras-Reinbeständen bewachsen. Dazwischen finden sich Gehölze und Gebüsch, welche als Versteck und Sonnenplatz genutzt werden können. Insgesamt sind derartig ausgestattete Flächen als potenzielles Habitat für die Zauneidechse anzusprechen. Aufgrund der ähnlichen Habitatanspüche sind Vorkommen der Glattnatter gleichfalls nicht auszuschließen. Für die Glattnatter ist das Gelände jedoch nur bedingt geeignet, da die Fläche zu klein und ohne Anbindung an ähnliche Habitate ist und es an steinigen Strukturen und flächigen Verstecken fehlt.

→ weitere Prüfung erforderlich

Potenzielle Habitateignung für Zauneidechsen ohne Berücksichtigung des Gehölzbewuchses (trocken-wärmere Teilflächen) in rot markiert

Wirbellose - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nachweise der Art sind für die Auwiesen der Großen Röder in Lotzdorf bekannt. Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt (blühende) Bestände des Großen Wiesenknopfes (Art der feuchten

bis frischen Extensivwiesen) und Wirtsameisen für seine Entwicklung. Die im Norden, Osten und Südosten des Plangebietes liegenden Grünlandflächen im Plangebiet sind nährstoffreich ausgeprägt. Bestände der essentiellen Wirtspflanze der Art (Großer Wiesenknopf) wurden nicht festgestellt. Eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Wirbellose - Eremit

Der Eremit besiedelt große mulmgefüllte Baumhöhlen lebender, alter Bäume. Im Plangebiet wurden keine größeren Höhlen festgestellt. Der Baumbestand innerhalb des Plangebietes ist maximal 25 Jahre alt, da bei Aufstellung des Bebauungsplans eine Überprägung des Plangebietes stattfand. Eine Betroffenheit der Art kann daher im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Brutvögel

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen kann das Vorkommen von Brutvogelarten der Offenlandschaft außer Wiesenbrüter, von Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume außer Stockente und nur im Wald brütender Vögel ausgeschlossen werden.

Außerdem sind Brutplätze von Groß- und Greifvögeln im Plangebiet auszuschließen. Nester der Arten, welche aufgrund ihrer Größe sehr markant sind, konnten bei der Kontrolle des Baumbestandes im unbelaubten Zustand nicht festgestellt werden.

Mit Sicherheit kann innerhalb des Plangebietes das Auftreten besonders störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Diese halten regelmäßig größeren Abstand von besiedelten Flächen. Dazu zählt der Schwarzstorch als Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände sowie die Bodenbrüter in Wäldern (Ziegenmelker) bzw. der Heiden (Heidelerche). Weiterhin ausgeschlossen werden kann das Vorkommen des Weißstorches im Plangebiet, es befinden sich keine aktuellen bzw. geeigneten Brutplätze innerhalb des Plangebietes.

→ *weitere Prüfung mit Ausnahme der oben aufgeführten Brutvögel und -gruppen erforderlich*

Fazit:

Bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit folgender Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien
- Höhlenbrüter
- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume
- Vogelarten des Offenlandes, Wiesenbrüter
- Vogelarten der Halboffenlandschaft
- Stockente
- Kuckuck (Nistparasit, nutzt Nester verschiedener Arten) – wird mit bei Halboffenlandarten abgeprüft

6 Konfliktanalyse

6.1 Verbote nach § 44 BNatSchG

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- *Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn das Schädigen oder Töten unvermeidbar ist, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Jedoch wird das Verbot erfüllt, wenn die Tötung oder Verletzung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wäre.

- *Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?*

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Verletzung / Tötung durch das Vorhaben gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- *Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn eine Verschlechterung des der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung nicht bewirkt wid.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- *Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Abschließend ist zu bewerten, ob – <u>unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen</u> - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** →Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.

- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Fledermäuse								
Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	Habitatanspüche: • Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden. • Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen, Baumhöhlen und –spalten, Spalten an Gebäuden, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukte • Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen und reich strukturierter, parkähnlicher Landschaft , Gewässer • Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt • Flugverhalten: die Arten orientieren sich mehr oder weniger stark an Leitstrukturen (wie Hecken, Gehölze, Waldränder, Gewäs-	möglich, Bäume mit Höhlen und Spalten können im Plangebiet auf den Lärmschutzwällen und in den bereits hergstellten Baugebieten nicht ausgeschlossen werden. Diese befinden sich außerhalb des für Bebauung vorgesehenen Bereiches. Durch **KVM 2** wird sichergestellt, dass die potenziellen Quartierbäume durch zulässige Vorhaben der B-Plan-Änderung nicht beansprucht werden. Innerhalb der geplanten Wohnbauflächen und Straßenverkehrsflächen sind die Bäume jung, vital und weisen keine Höhlen auf. Vereinzelte Spaltenquartiere können nicht ausgeschlossen werden.	möglich, im Zuge der Baumfällung Vermeidung durch: **KVM 1** Diese Maßnahme vermeidet eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zuge der Baumfällungen.	keine. Durch das geplante Baugebiet ergibt sich kein zusätzliches Kollisions- oder sonstiges Risiko für die Fledermäuse.	keine, weil bauzeitliche Störungen sind nur temporär, außerdem ist eine Störung durch den Baustellenlärm zu vernachlässigen, da die Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und tagsüber kaum auf Außenreize (Tageslethargie) reagieren. Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Störungen sind gering und rufen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Gehölzen **KVM 2:** Erhaltung von Bäumen und Stäuchern		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
	ser) und fliegen in unterschiedlichen Höhen, Jagdflüge häufig bodennah, Transferflüge meist höher	Der mögliche Verlust einzelner potenzieller Spaltenquartiere ist aufgrund des im Umfeld in großem Umfang vorhandenen Baumbestandes (v.a. in den Gärten und Wohngrundstücken und Gehölze der Lärmschutzwälle) nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Arten verbunden.						
Amphibien								
Kammmolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch	<u>Habitatanspüche:</u> • Laichgewässer: kleinere und größere Stillgewässer mit mehr oder weniger ausgeprägter Vegetation • Landlebensraum (Sommerlebensraum) feuchte Wiesen, Wälder, Gebüsche und Hecken meist im Umfeld der Gewässer • Winterquartiere in frostfreien meist unterirdischen Hohlräumen wie Keller, Stollen, Steinhaufen, Wurzelhohlräume, Erdhöhlen, unter Holz, Baumstubben und ähnliches in Wäldern und Gehölzen • Aktionsradius / Wanderbereit-	keine, im Plangebiet liegen keine Nachweise für das Vorkommen der europarechtlich geschützten Amphibien vor. Durch die Planung sind keine Gewässer betroffen. Der Verlust von Flächen, die als grundsätzlich als Sommerlebensraum geeignet sind ist nicht erheblich, da potentiell nutzbarer Sommerlebensraum im Umfeld des Plangebietes weiterhin zur Verfügung steht.	möglich, Die Winterquartiere sind im Umfeld des Laichgewässers, vorrangig in Waldflächen, zufällig verteilt. Im Sommerlebensraum sind die Tiere ebenfalls zufällig verteilt. Eine Tötung/ Verletzung von Tieren wird durch **KVM 4** vermieden.	keine, es verlaufen keine Wanderkorridore durch das B-Plangebiet. Gewässer sind durch die Planung nicht betroffen.	keine, die Arten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf	**KVM 4:** Kontrolle günstiger Habitatelemente und ggf. Absammeln und Umsiedeln vorgefundener Amphibien vor Entfernung von Stubben und Bodenvegetation		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
	schaft hoch (bis mehrere 1.000 m) <u>Geeignete Habitate im UG:</u> Wanderkorridore durch das B-Plangebiet sind nicht bekannt und auch nicht wahrscheinlich, da von der Christoph-Seydel-Straße eine starke Zerschneidungswirkung ausgeht. Einwandernde Tiere aus dem östlich des Plangebietes liegenden Regenrückhaltebecken sind vereinzelt möglich. Jedoch sind in der Umgebung des RRB ebenfalls geeignete Strukturen für Amphibien vorhanden, sodass Amphibien nicht gezwungen sind, in das Plangebiet einzuwandern.							
Reptilien								
Zaun-eidechse, (Glattnatter)	<u>Habitatanspüche:</u> • Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme • nötig sind in jedem Fall vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk als Versteck und zur Beutejagd und Strukturelemente wie Steine, Steinhaufen, Baum-	möglich, durch zulässige Vorhaben kann es zur Beseitigung von geeigneten Sonn- und Versteckstrukturen der Zauneidechse kommen (Gebüsche, besonnte Säume). Um das Angebot an geeigneten Versteckstrukturen und	möglich, die Tötung / Verletzung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung kann jedoch durch die Beschränkung der Zeiten für die Entfernung von Baumstubben und Bo-	keine, wenn die Flächen im Rahmen zulässiger Nutzungen überbaut und versiegelt werden, ist davon auszugehen, dass diese von den Tieren gemieden werden. Es wird	keine, bezüglich Lärm ist keine Empfindlichkeit bekannt.	**KVM 3:** Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Stubben und Bodenvegetation **KVM 4:** Kontrolle günstiger Habitatelemente und ggf.		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
	stümpfe etc. die sie zur Thermoregulation oder als Unterschlupf bei ungünstiger Witterung sowie als Nachtquartier und evtl. als Winterquartier nutzen. • Voraussetzung für Eiablage sind vegetationsfreie, leicht grabbare Bereiche (sandige Plätze) • Überwinterungs-Unterschlupf trocken und frostfrei, Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, Spalten in der Erde <u>Geeignete Habitate im UG:</u> • Lärmschutzwand aus Holz im Osten des Plangebietes (Struktur zum Sonnen) • Ruderalfluren mit Gebüschen als Versteckstrukturen • besonnte Säume des Trampelpfades in Verlängerung der Straße Am Wall und Hügel bzw. offener Boden im Bereich des ehem. BMX-Parcours Für die Glattnatter ist das Gelände nur bedingt geeignet, jedoch ist die Fläche zu klein und ohne Anbindung an ähnliche Habitate und es fehlt an steinigen Strukturen und flächigen Verstecken.	Sonnplätzen für die Arten nicht zu verschlechtern, werden im Plangebiet abseits der Bauflächen alternative Strukturen in besonnten Bereichen bereitgestellt, in welche die Arten ausweichen können. → **CEF 2** Für ggf. erforderliche Umsiedlungen von Zauneidechsen wird innderhalb der Maßnahmefläche M 3 zusätzlich ein Reptilien-Ersatzhabitat angelegt. → **CEF 4**	denvegetation und Kontrolle bzw. Absammeln des Baufeldes vermieden werden. Vermeidung durch: **KVM 3** **KVM 4** **KVM 5**	eine ausreichend große Habitatfläche im Plangebiet abseits der Bauflächen bereitgestellt, in welche die Arten ausweichen können (**CEF 2**).		Absammeln und Umsiedeln vorgefundener Zauneidechsen vor Entfernung von Stubben und Bodenvegetation **KVM 5:** Kontrolle günstiger Habitatelemente und ggf. Absammeln und Umsiedeln vorgefundener Zauneidechsen vor Bebauung **CEF 2:** Aufwertung von Reptilienhabitaten **CEF 4:** Bereitstellen eines Ersatzhabitates für Reptilien		

6.2.2 Euopäische Vogelarten

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Europäische Vogelarten								
Baumhöhlenbrüter								
Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Sperlingskauz, Waldkauz, Wendehals *sowie häufige Arten aus Tabelle 3*	Habitatanspüche: • besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen • nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier • Brutplätze auf Bäumen • als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt	möglich, Spechthöhlen und andere Bruthöhlen wurden an den zu fällenden Bäumen nicht festgestellt. Im Plangebiet sind jedoch 3 Nistkästen vorhanden. An den Gehölzen auf den Lärmschutzwällen, die nach 1998 gepflanzt wurden, sind Baumhöhlen nicht auszuschließen. Durch **KVM 2** wird die Beanspruchung von potentiell Vorkommenden Höhlenbäumen im Plangebiet vermieden. Die vorhandenen Nistkästen werden durch **CEF 3** ersetzt. Da nur die 3 vorhandenen Nistkästen durch zulässige	möglich, Die Tötung und Verletzung der Baumhöhlenbrüter an möglicherweise aktuellen Brutplätzen kann durch **KVM 1** und **KVM 2** vermieden werden.	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung) kann durch **KVM 1** vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Gehölzen **KVM 2:** Erhaltung von Bäumen und Stäuchern **CEF 3**: Ersatz vorhandener Nisthilfen für Höhlenbrüter		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
		Vorhaben des B-Planes beansprucht werden und diese im Vorfeld ersetzt werden, kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.			nicht erheblich.			
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände								
Turteltaube *sowie häufige Arten aus Tabelle 3*	Habitatanspüche: • besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen • nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier • Brutplätze auf Bäumen • als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt	möglich, Durch **KVM 2** wird die Beanspruchung des Baumbestandes im Plangebiet vermieden. Dadurch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutbäumen, auf Bäume im Plangebiet oder im Umfeld (Gärten, Grünanlagen) auszuweichen und dort neue Nester anzulegen.	möglich, im Zuge der Baufeldfreimachung und bei Fällarbeiten Vermeidung durch: **KVM 1**	keine	keine, potenzielle Brutplätze in der Nähe zum Änderungsbereich bzw. innerhalb des Änderungsbereich unterliegen bereits Vorbelastungen, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Störungstolerante Arten sind unempfindlich. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung) kann durch **KVM 1** vermieden werden.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Gehölzen **KVM 2:** Erhaltung von Bäumen und Stäuchern		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
					Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.			
Vogelarten des Halboffenlandes, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Kuckuck								
Goldammer, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper **Kuckuck** *(Cuculus canorus)* *sowie häufige Arten aus Tabelle 3*	Habitatanspüche: • Arten bevorzugen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen. Dazu zählen neben Gebüsch- und Gehölzrandstrukturen und Ruderal- und Hochstaudenfluren anthropogen beeinflusste Bereiche wie Siedlungsränder, ehemalige Abbaugebiete und Streuobstwiesen. • Die Nester werden in dichten Büschen, in Bäumen oder am Boden in der Deckung höherer Vegetationsbestände (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Waldränder) angelegt.	möglich, Durch die Planung werden insbesondere extensive Gras- und Hochstaudenfluren mit lockerem Gehölzaufwuchs beansprucht. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Beseitigung einer größeren Fläche dieser Lebensraumstrukturen Reviere der Gebüschbrüter aufgegeben werden. Um das Angebot an geeigneten Brut- und Nahrungsgehölzen innerhalb der bestehenden Reviere nicht zu verringern, werden im räumlichen Zusammenhang Maßnahmen vorgesehen, die den Lebensraumverlust zeitnah ersetzen. → **CEF 1** Durch Strukturierung von Wie-	möglich, vgl. Spalte 3 Die Tötung und Verletzung der Halboffenlandarten am Brutplatz kann durch **KVM 1** vermieden werden.	keine	keine, potenzielle Brutplätze liegen bereits jetzt im Siedlungsbereich, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Störungen zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung) kann durch **KVM 1** vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Gehölzen **CEF 1:** Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
		senflächen mit Gebüschinseln aus frucht- und dornentragenden Gehölzen werden ausreichend gebüschartige Strukturen und extensive Saumbereiche mit der Funktion als Brut- und Nahrungshabitat entwickelt, um ein Ausweichen innerhalb der Reviere zu ermöglichen. Die für eine Bepflanzung vorgesehenen Flächen liegen am Rand von Offenlandbereichen bzw. auf von Gehölzen eingegrenzetn offenen Flächen, so dass eine Verdrängung von Offenlandarten durch die Maßnahme nicht zu befürchten ist.			temporär, daher nicht erheblich.			
Vogelarten des Offenlandes, Wiesenbrüter								
Braunkehlchen, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wachtelkönig	<u>Habitatanspüche:</u> Lebensraum: • offenes Gelände, Grünland, Ackerrand, Heiden, Bergbaufolgelandschaften • Rebhuhn: hoher Anteil von Randlinien Fortpflanzungs- und Ruhestätte:	keine, die extensiv genutzten Grünlandflächen im Süden des Änderungsbereiches und die Grünlandbrache im Noden des Änderungsbereiches weisen aufgrund der starken Störungen durch die benachbarte Bebauung, die Straße Am Wall	keine, vgl. Spalte 3	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchti-	keine		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
sowie *verbreitete Arten aus Tabelle 3*	• Bodennest in hoher Vegetation der Saum- und Grenzstrukturen u.a. auch in Winter- und Sommergetreide, Feldfutter, Straßen- und Grabenböschungen, Ruderalfluren im Offenland Nahrungshabitat: • Feldflur und Raine, offene, kurzrasige Flächen, Grünland, Feuchtgrünland	und die S177 starke Vorbelastungen durch Bewegungsunruhe und Lärm auf. Störungen durch Hauskatzen und Hunde sind in dem siedlungnahen Bereich ebenfalls häufig. Insgesamt sind die Grünländer innerhalb des Plangebietes dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Offenlandarten können daher im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.			gung zu rechnen. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.			
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume								
Stockente *(Anas platyrhynchos)*	Habitatanspüche: Fortpflanzungs- und Ruhestätte: • Nester meist gut gedeckt am Boden, aber auch auf Bäumen (Greifvogel- und Krähennester, geräumige Baumhöhlen), auch auf bzw. in Gebäuden, gewöhnlich in Gewässernähe, gelegentlich bis 3 km entfernt Nahrungshabitat: • Gewässer, Offenland, Feuchtgrünland	keine, Größere Höhlen wurden in den zu fällenden Bäumen und Sträuchern nicht festgestellt. Durch **KVM 2** wird die Beanspruchung von potentiellen Höhlenbäumen im Plangebiet auf den Lärmschutzwällen vermieden. Ein Ausweichen auf benachbart liegende geeignete Habitate ist für die hinsichtlich ihrer Nistplatzwahl sehr tolerante	möglich, Die Tötung und Verletzung der Stockente am Brutplatz kann durch **KVM 1** vermieden werden. Durch **KVM 2** wird zudem die Inanspruchnahme potenzieller Bruthöhlen vermieden.	keine	keine, potenzielle Brutplätze in der Nähe zum Änderungsbereich bzw. innerhalb des Änderungsbereiches unterliegen bereits Vorbelastungen, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Störungstolerante	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Gehölzen **KVM 2:** Erhaltung von Bäumen und Stäuchern		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
		Art zusätzlich möglich.			Arten sind unempfindlich. Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheblich.			

7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Tab. 4: Konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des B-Planes	**Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Gehölzen** Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Die Stubben und die Bodenvegetation sind zu belassen. Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester bzw. Fledermausquartiere im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Damit wird vermieden, dass Tiere während der Brut- und Fortpflanzungszeit getötet, verletzt oder erheblich gestört werden (z.B. Vögel während der Brut, Fledermäuse während der Wochenstuben- oder Paarungszeit, Amphibien) bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.	Vögel, Fledermäuse, Amphibien
KVM 2	Geltungsbereich des B-Planes	**Erhaltung von Gehölzen auf den Lärmschutzwällen** Die Gehölze auf dem westlichen und auf dem zentralen Lärmschutzwall mit potentiell vorkommenden Bäumen mit Höhlen und Spalten sind zu erhalten und vor Schäden im Zuge der Bauvorhaben zu schützen. Für Bäume am Rand des Baufeldes von Bau- und Verkehrsflächen sind bauzeitliche Schutzmaßnahmen für den Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich nach DIN 18920 durchzuführen. Mit der Maßnahme wird die Inanspruchnahme bzw. Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse und höhlenbrütenden Vögel innerhalb des B-Plangebietes vermieden.	Vögel, Fledermäuse

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 3	Geltungsbereich des B-Planes	**Einschränkung der Zeiten für die Entfernung von Stubben und Bodenvegetation** Die Beseitigung der Bodenvegetation einschließlich der Rodung der Stubben im Bereich der potentiellen Reptlienhabitate (Abbildung siehe Kap. 5) ist nur während der Aktivitätsphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit (Ende März bis Anfang/ spätestens Mitte April bzw. Ende August bis September) durchzuführen.	Reptilien
KVM 4	Geltungsbereich des B-Planes	**Kontrolle günstiger Habitatelemente und ggf. Absammeln und Umsiedeln vorgefundener Zauneidechsen und Amphibien vor Entfernung von Stubben und Bodenvegetation** Vor Enfernung von Stubben und Bodenvegetation sind günstige Habitatelemente durch einen Artenschutzexperten zu begehen und auf Vorkommen von Zauneidechsen und Amphibien zu kontrollierten. Ggf. vorgefundene Zauneidechsen sind in das Ersatzhabitat innerhalb der Maßnahmefläche M 3 auf der flachen Kuppe östlich der Christoph-Seidel-Straße umzusetzen. Ggf. vorgefundene Amphibien sind in das Regenrückhaltebecken östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu verbringen.	Reptilien, Amphibien
KVM 5	Geltungsbereich des B-Planes	**Kontrolle günstiger Habitatelemente und ggf. Absammeln und Umsiedeln vorgefundener Zauneidechsen vor Bebauung** Da auch die abgeschobenen Offenlandflächen für Bodenbrüter und Zauneidechsen immer interessant bleiben, ist vor Baubeginn in der jeweiligen Aktivitätszeit (April - August) durch einen Artenschutzexperten zu prüfen, ob geschützte Arten vorhanden sind. Zauneidechsen sind abzulesen und in das Ersatzhabitat innerhalb der Maßnahmefläche M 3 umzusiedeln. Sofern Bodenbrüter vorhanden sind, kann nicht gebaut werden, solange sie brüten oder Junge füttern.	Reptilien, Vögel

Tab. 5: CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Geltungsbereich der B-Plan-Änderung: Maßnahmenfläche **M 3**	**Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter** Innerhalb der im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche (Maßnahmenfläche M 3) sind 2 Pflanzmaßnahmen zu realisieren: 1. Im nördlichen Teil der Maßnahmenfläche M 3 ist straßenbegleitend zur Christoph Seydel Straße (S 177) ist eine insgesamt 100 m lange 3-reihige freiwachsende Feldhecke aus heimischen frucht- und dornentragenden Gehölzen der Pflanzenlisten 3 und 6 zu pflanzen (Pflanzdichte: mindestens 1 Strauch oder 1 Baum je 1,5 m²; Pflanzqualität Sträucher: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe; Pflanzqualität Bäume: Heister, 3 x v., Höhe 150 bis 200 cm). Die Schutzabstände zu vorhandenen Leitungen sind zu beachten. Vorhandene standortheimische Gehölze sind zu erhalten und werden auf diese Bepflanzungsvorschrift angerechnet. 2. Hinter der Feldhecke ist auf der straßenabgewandten Seite eine insg. 10.000 m² große Grünlandfläche zu extensivieren und auf ca. 9.000 m² mit Gebüschinseln aus heimischen standortgerechten frucht- und dornentragenden Sträuchern der Pflanzliste 6 sowie einzelnen Bäumen der Pflanzliste 3 zu bepflanzen. Pro angefangene 1.000 m² sind mindestens 2 Gebüschinseln mit einer Flächengröße von jeweils ca. 10 m² zu pflanzen (Pflanzdichte: 1 Strauch / 1,5 m²; Pflanzqualität: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe; Pflanzdichte: 1 Baum je 5 m², Pflanzqualität: 3 x v., 150-200 cm Höhe). Durch Anlage einer ca. 1 ha großen strukturierten Halboffenlandschaft kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten der Halboffenlandschaft im Rahmen des Vorhabens aufgefangen werden. Die Ersatzhabitate sind vor Baubeginn herzustellen, so dass die Arten unmittelbar in die Ersatzlebensräume ausweichen können.	Brutvögel der Halboffenlandschaft, Kuckuck
CEF 2	Geltungsbereich der B-Plan-Änderung, Maßnahmenfläche **M 5**	**Aufwertung von Reptilienhabitaten** Der Wall im Osten des Plangebietes ist an lokalen Stellen durch partielles Auslichten – insbesondere der aufkommenden Robinie, den Einbau von Steinflächen und Wurzelstubben und lokale Mahd an der Südböschung des Walls als Zauneidechsenhabitat zu optimieren. Innerhalb der Maßnahmenfläche M 5 sind über die Länge des Walles verteilt vier Materialhaufen mit den Mindestmaßen 4 m x 2 m x 0,6 m (L x B x H) aus Natursteinen / Lesesteinen und Totholz in den Lärmschutzwall einzubauen. Die Materialhaufen sollen zu ¾ aus Steinen (z. B. Lesesteine, sonstige Bruchsteine, Grob-Schotter) und zu ¼ aus stärkerem Totholz (z.B. Baumstubben, Stammabschnitte) bestehen. Es sind in die Maßnahmefläche M 5 einzelne Wildrosensträucher aus der Baufläche umzupflanzen. Mit der Maßnahme werden neue geeignete Versteckstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu potenziellen Habitaten der Reptilien bereitgestellt, auf welche die Arten ausweichen können.	Reptilien

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 3	Geltungsbereich der B-Plan-Änderung Flurstücke 528/8, 525/4 oder 528/87	**Ersatz vorhandener Nisthilfen für Höhlenbrüter** Bei Verlust / Zerstörung von vorhandenen Nistkästen im Plangebiet (z.B. im Zuge der Baufeldfreimachung) sind in gleicher Anzahl Nistkästen an geeigneten Bäumen auf den Flurstücken 528/8, 525/4 oder 528/87 der Gemarkung Radeberg anzubringen. Die Funktion der Nistkästen ist dauerhaft zu gewährleisten. Das Anbringen der Nistkästen hat vor dem Verlust / der Zerstörung der vorhandenen Nistkästen zu erfolgen, bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01. März). Die rechtzeitige Bereitstellung von Ersatz-Nistkästen für Höhlenbrüter im Umfeld der Maßnahme vermeidet eine quantitative Verschlechterung des Angebots an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Baumhöhlenbrüter.	Höhlenbrüter
CEF 4	Geltungsbereich der B-Plan-Änderung Maßnahmenfläche **M 3**	**Bereitstellen eines Ersatzhabitates für Reptilien** Innerhalb der Maßnahmenfläche M 3 ist auf der flachen Kuppe östlich der Christoph-Seidel-Straße ein ca. 10 m² großer Materialhaufen mit den Mindestmaßen 3 m x 2 m x 1 m (L x B x H) aus Natursteinen / Lesesteinen (verschiedene Größen gemischt, Kantenlängen ab 15-20 cm und größer) und Totholz herzustellen. Der Materialhaufen soll zu 50 % aus Natursteinen (z. B. Lesesteine, sonstige Bruchsteine, Grob-Schotter) und zu 50 % aus stärkerem Totholz (z.B. Baumstubben, Stammabschnitte) bestehen. An die Nordseite des Materialhaufens sind einzelne Wildrosensträucher aus der Baufläche umzupflanzen. Der Oberboden unter dem Materialhaufen ist 20-30 cm tief abzutragen. Der gesamte Haufen ist zum Schutz vor Fressfeinden locker mit dünnen, sparrigen Laubholz-Ästen zu überdecken. Direkt südlich angrenzend an den Materialhaufen sind zwei Eiablageplätze für Reptilien anzulegen. Es sind ca. 1,5 - 2 m breite, 2 m lange und ca. 0,5 m tiefe Gruben anzulegen, die mit 0,3 m lehmigen Sand aufzufüllen sind. Es ist ein Lebensraum zu schaffen bzw. aufzuwerten, der die für die Zauneidechse essentiellen Teilhabitate enthält (u.a. Sonn- und Versteckstrukturen, Eiablageplätze, Winterquartiere, Gebüsche, offene und schutetr bewachsene Flächen). Wichtig ist die kleinräumige Strukturierung des Habitates. Das Ersatzhabitat muss bereits vor dem Abfangen der Reptilien vollumfänglich funktionstüchtig sein. Erforderliche Pflegemaßnahmen in dem Ersatzhabitat sind dauerhaft und regelmäßig durchzuführen.	Reptilien

8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze (jeweils aktuelle Fassung)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997/ Abl. EG L 305/42

Verordnung (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007

Literatur

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg.

Blischke 2010: Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Brinkmann et al., Hrsg. SMWA des Freistaates Sachsen (2012): „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Köln.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Hrsg. (2008): Gutachten F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR zum LBP-Leitfaden. Köln.

DGHT, Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (Hrsg.), (2013): Die Schlingnatter - Reptil des Jahres 2013.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

Kiel, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LfULG, Hrsg. (2009): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007).

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

SMUL, Hrsg. (2009): StA: „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zöphel, Blischke (2010): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 1.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden.

Internet

(1) http://www.nabu.de

(2) http://www.umwelt.sachsen.de

(3) http://www.faunistik.net

(4) http://www.fledermausschutz.de/

(5) http://www.amphibienschutz.de/reptil/rina.htm

(7) http://www.reptilien-brauchen-freunde.de/

(8) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste

Protokoll

Begehungsprotokoll - streng geschützte Tierarten "5. Änderung B-Plan Nr. 2, Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg"

Auftraggeber:
Stadt Radeberg, Bauamt,
Markt 17 - 19
01454 Radeberg

Datum:	**08.02.2018**	**Ersteller:**	
Uhrzeit:	**10:00 Uhr**	**Luty - Ingenieurbüro Oeser**	
Ort	**B-Plan Nr. 2, Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg**	**Erstelldatum**	**09.02.2018**

Teilnehmer	**Institution / Firma**	**Funktion**
Herr Luty	IB Oeser Frankenberg/Sa.	Gutachter Artenschutz
Frau Dudek	PB Schubert	Gutachter ASP/LBP
Frau Vogel	Stadt Radeberg	Bauamt (AG)
Herr Lauter	Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbauverwaltung mbH	Vorhabensträger
Herr Brauer		

Verteiler: Stadt Radeberg - Bauamt, Wohnbau Radeberg, PB Schubert, UNB, IB Oeser

Ergebnisse:	**Termine/ Verantwortlich**

1. Standortbeschreibung - Allgemeine Angaben

Bezeichnung:	B-Plan Nr. 2, Badstraße Ost mit Wohngebiet Am Sandberg, Radeberg
Bundesland:	Freistaat Sachsen
Direktionsbezirk:	Dresden
Landkreis:	Bautzen
Gemeinde:	Radeberg
PLZ:	01454
Straße:	Am Wall
Höhenlage:	ca. 249 m über HN
Flussgebiet:	Größe Röder

2. Aufgabenstellung/Veranlassung

In Vorbereitung der Flächenerschließung für die Baumaßnahme war eine artenschutzfächliche Kontrolle der Brache und Gehölzflächen durchzuführen. Dazu sollte eine Beurteilung der Eignung der Habitatsflächen für Amphibien und Reptilien vorgenommen werden. Das vorliegende Protokoll dokumentiert die Ergebnisse.

3. Habitatfeststellung

Die Fläche ist eine Brache als offenes Bauland, welche teilweise als BMX-Strecke genutzt wurde. Die Gehölze sind < 20 Jahre alt und dadurch nicht mit Höhlen ausgestattet. Anwohner haben jedoch mehrere Nistkästen installiert. Dazu ist die Fläche für Offenland-Boden- und Gebüschbrüter (Neuntöter, Goldammer, Dorngrasmücke) geeignet. Während der Begehungen wurden Erlenzeisige, Grünfinken, Kohl- und Blaumeisen, Zaunkönige und Eichelhäher auf den Flächen beobachtet, die z.T. durch Futterstellen an den umliegenden Wohngrundstücken angelockt wurden.

Das Gelände fällt von West nach Ost ab. Dabei ist der Westteil deutlich trockener als der Ostteil. Im Osten sammelt sich Oberflächenwasser zu kleineren Pfützen, die jedoch keine beständigen Kleingewässer bilden und schnell austrocknen. Als Amphibienlaichgewässer sind sie ungeeignet. Als Landlebensraum von Amphibienarten wäre die Fläche geeignet (Erdkröte, Knoblauchkröte (?), eventuell Teichmolch aus umliegenden Gartenteichen?), jedoch fehlt eine Anbindung an die umliegenden Gewässer (keine Amphibiendurchlässe zum Teich östlich der Christoph-Seidel-Straße). Auch zum RRB an der Südseite der Chr.-Seidel-Str. am Gewerbegebiet südlich der Vorhabensflächen gibt es gegenwärtig keine Kenntnisse zu Amphibien, dieses ist durch den Wall und die Gewerbeflächen samt zufahrt von den Vorhabensflächen abgeschnitten. Prinzipiell ist das naturnahe Becken jedoch für oben genannte Arten geeignet, die in die Vorhabensflächen als Landlebensraum einwandern können.

Als Zauneidechsenhabitat sind die trockeneren halboffenen Flächen im Westen des Geländes und im Norden gut geeignet. Dazu kommt die Eignung der Wälle, dort wo die Gehölzbestockung nur locker ist. Die feuchteren Flächen im Osten sind als Zauneidechsenhabitat weniger geeignet. Eine Abgrenzung geeigneter Flächen folgt in der Skizze im Fotoanhang. Für die Glattnatter ist das Gelände nur bedingt geeignet, jedoch ist die Fläche zu klein und ohne Anbindung an ähnliche Habitate und es fehlt an steinigen Strukturen und flächigen Verstecken.

Die Wälle sind ähnliche halboffene Habitate, jedoch mit anthropogenen Gehölzpflanzungen. Auch hier sind bereits Vogelkästen aufgehängt.

In den Bauflächen gibt es eine hohe Vorbelastung durch Spaziergänger mit z.T. freilaufenden Hunden (allein 4 Hunde in 1 h zur Begehung).

4. Maßnahmen

Die Gehölze werden gegenwärtig zurückgeschnitten – kein Artenschutztatbestand, da Gehölzbeseitigung außerhalb von Brutzeiten in der zulässigen Fällzeit. Die Brutkästen werden sichergestellt und sollen bis Anfang März in den Gehölzflächen des umgebenden Walles wieder aufgehangen werden. Für den Biotopverlust sind Ersatzpflanzungen von Dornen-Gebüschen vorgesehen.

Ab April – mit Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechsen - sollen die Wurzeln der geschnittenen Gehölze gerodet werden und anschließend wird die Gesamtfläche plangeschoben. Vorher ist bei günstigem Wetter eine Begehung notwendig, um ggf. günstige Habitatelemente zu kontrollieren und Individuen abzulesen. Diese sollen in bis dahin zu realisierende Ersatzhabitate (Steinhaufen, Wurzelstubben, einzelne Wildrosengebüsche) auf der flachen Kuppe östlich der Christoph-Seidel-Straße umgesetzt werden. Ein Umsetzen auf die umliegenden Wälle ist nicht sinnvoll, da sie dann schnell wieder in die Bauflächen einwandern (300 m werden problemlos überwunden und die Tiere finden ihre angestammten Reviere wieder). Gleichzeitig ist der Wall im Osten der Fläche an lokalen Stellen als Zauneidechsenhabitat zu optimieren (partielles Auslichten – insbesondere der aufkommenden Robinie, Einbau von Großsteinflächen und Wurzelstubben, lokale Mahd an der Wall-Süd-Böschung), um Zauneidechsen aus den Bauflächen zu den Wällen zu locken.

Trotzdem bleiben die dann abgeschobenen Offenlandflächen für Bodenbrüter und Zauneidechsen immer interessant – insbesondere wenn erst später gebaut wird. Deshalb ist immer bei Baubeginn in einer Parzelle in den jeweiligen Aktivitätszeiten (April –August) zu prüfen, ob entsprechende Arten vorhanden sind - Eidechsen sind ggf. abzulesen und umzusetzen. Bei Bodenbrütern kann nicht gebaut werden, solange sie brüten oder Junge füttern. Der Baubeginn außerhalb dieser Zeiträume ist problemlos möglich. Alternativ können Teilflächen auch rechtzeitig mit Schutzzäunen eingefasst werden, so dass keine Eidechsen wieder während der Bauzeit einwandern.

Der anfallende Gehölzschnitt ist schnellstmöglich zu beseitigen, damit nicht neue attraktive Zauneidechsenstrukturen auf den Flächen entstehen. Auch sind regelmäßige Aktivitäten auf den Flächen sinnvoll, um das Ansiedeln von Bodenbrütern zu vermeiden.

Aufgestellt:

Ingenieurbüro Oeser

Anlage 1 Bilder:

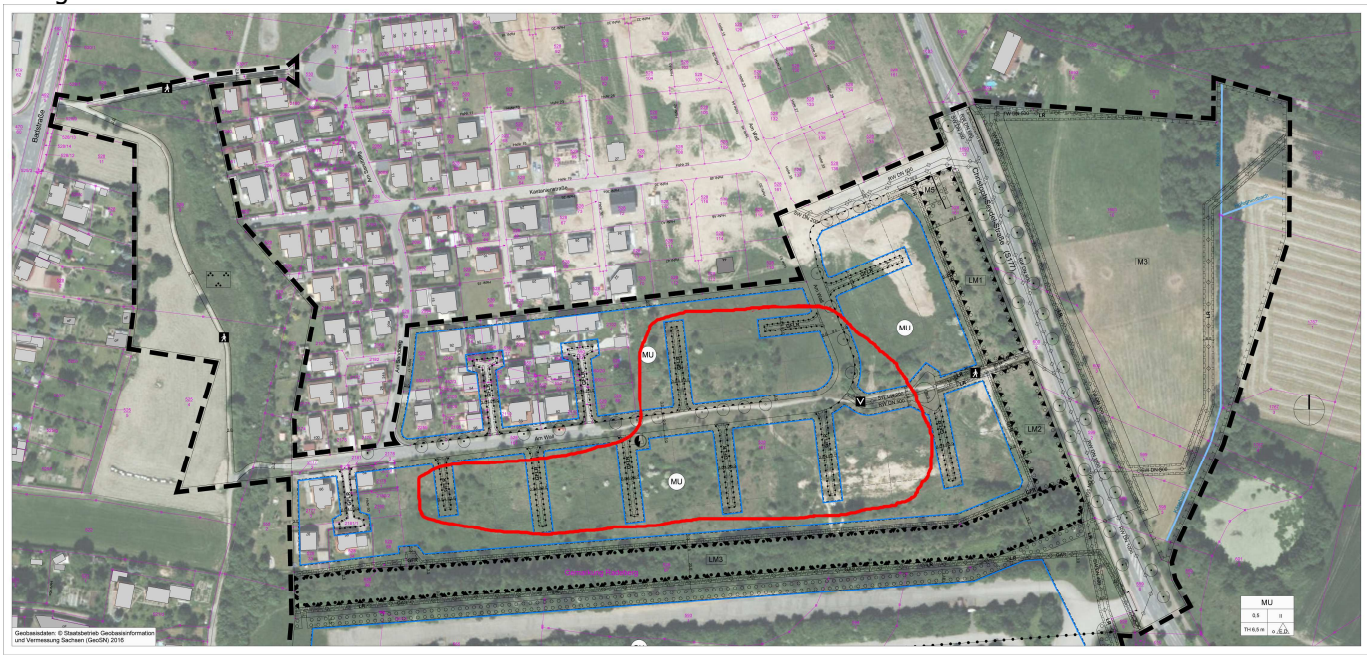

Abb. 1: Skizze potenzielle Habitateignung für Zauneidechsen ohne Berücksichtigung des Gehölzbewuchses (trocken-wärmere Teilflächen)

Abb. 2: Blick in die trockenere Nordfläche – für Zauneidechse geeignet

Abb. 3: Blick in die feuchtere Ostfläche – für Zauneidechse weniger geeignet.

Abb. 4: typischer Gehölzaufwuchs – ohne Höhlenpotenziale

Abb. 5: mittlerer Abschnitt im Süden mit gehölzbestocktem Wall – für Zauneidechsen geeignet

Abb. 6: Westteil der Baufläche – für Zauneidechse geeignet

Abb. 7: Wasseransammlungen im Ostteil der Baufläche, die schnell wieder abtrocknen

Abb. 8: Gesamtfläche vom Ostwall aus

Abb. 9: Ausgleichsfläche für Zauneidechsen-Ersatzhabitat auf der flachen Kuppe östlich der Christoph-Seidel-Straße anzulegen